

## Mediation und Recht – Das Recht in der Mediation

RAA Mag. Arno Likar, Wien, RAA Mag. Kuno Krommer, Köflach

## Wer kannte Dr. Hugo Sperber?

em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

## Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: „Das unbekannte Wesen“ oder „Die geheimen Stärken der Generalanwälte“?

Generalanwalt Dr. Christine Stix-Hackl, Luxemburg





## Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler

### Der Österreich-Konvent ein Erfolg?

Der Entwurf für einen Text der neuen Bundesverfassung liegt vor. Es ist ein geschlossener Textentwurf geworden, der maßgeblich auf den Präsidenten des Konvents, Dr. Fiedler, zurückgeht. Die Ergebnisse des Konvents wurden eingearbeitet. Wo Übereinstimmung bestand wurde die Regelung aufgenommen, unterschiedliche Standpunkte wurden angenähert. Schon die ersten politischen Ergebnisse zeigen, dass eine Diskussion des Verfassungspapiers kontroversiell erfolgen wird, will der Entwurf doch wesentlich in das Machtgefüge der Republik eingreifen. Vieles ist im Moment politisch daher nicht konsensfähig.

Dennoch: Der Verfassungsentwurf ist ein Meilenstein in der österreichischen Verfassungsgeschichte. In Zukunft wird es keine Diskussion über eine neue Verfassung geben ohne dass auch auf die Regelungsvorschläge des Entwurfes Bezug genommen wird.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat bedauert, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht möglich war, einen Rechtsanwalt in den Konvent zu entsenden. Das grundlegende Positionspapier der Rechtsanwälte (abrufbar im Internen Bereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)), das dem Konvent vorlag, ist für uns daher Messlatte:

Verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Verpflichtung des Gesetzgebers,

sich mit den vorgebrachten Argumenten qualifiziert Betroffener wie zB der Interessensvertretungen auch auseinanderzusetzen, ist in dieser Form nicht vorgesehen. Immerhin wird für den Regelfall eine 4-wöchige Stellungnahmefrist angeordnet. Ob das jeder Person zustehende Recht zur Stellungnahme tatsächlich eine Verbesserung bringt oder nur überbordende und nicht mehr wirklich zu bewältigende Argumentationsmengen mag hier dahingestellt bleiben.

Dem Verbot von Sammelgesetzen wurde nicht näher getreten. Dagegen wird ein Inkooperationsverbot eingeführt: Die Bundesverfassung kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, ihren Text abzuändern oder zu ergänzen.

Die nichtterritoriale Selbstverwaltung ermöglicht es, Personengruppen in Selbstverwaltungskörpern zusammenzufassen. Der Wunsch der Freien Berufe, ihre Selbstverwaltungseinrichtungen in der Verfassung sicherzustellen, ist im Gegensatz zu den gesetzlichen Interessensvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft ebenso wenig erfüllt worden wie ein verfassungsmäßiger Schutz der Berufsschwiegenheit.

Die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist zu begrüßen. Offen lässt der Entwurf aber die für die Rechtsanwalt-

schaft wichtige Frage, ob dadurch noch Raum für die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission als Behörde mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG) bleibt.

Zur Verbürgung rechtsstaatlicher Vertretungsrechte ist zwar vorgesehen, dass jeder festgenommene Mensch das Recht auf anwaltliche Vertretung hat, von einem Grundrecht auf Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist allerdings nicht die Rede. Das Recht des Bürgers, sich in allen seinen Angelegenheiten der Beratung und Vertretung durch einen unabhängigen, verschwiegenen und von Interessenskollisionen freien Rechtsanwalt zu bedienen, wird verfassungsrechtlich nicht abgesichert. Ebenso wenig wird die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes behandelt. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass dagegen sehr wohl im Zuge der Gerichtsbarkeit ein unabhängiger Justizrat eingerichtet werden soll. Was schließlich das Legalitätsprinzip anlangt, so soll die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörden absehen können, wenn dieses Verhalten insbesondere durch die Festlegung von Zielen vorherbestimmt ist.

Dies alles ist nur ein Entwurf. Aus der Sicht der Anwaltschaft ist dieser Entwurf aber jedenfalls noch verbesserungsfähig.

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
RA Dr. Harald Bisanz, Wien  
RA Dr. Michael Breitenfeld, Wien  
Susanne Haslinger, Linz  
RA Dr. Guido Held, Graz  
RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien  
Mag. Gisela Klammer, Graz  
RAA Mag. Kuno Krommer, Köflach  
RAA Mag. Arno Likar, Wien  
RA Mag. Vera Noss, Wien  
Mag. Carin Partl-Orou, Wien  
RA Dr. Hans Pfersmann, Wien  
RA Dr. Michael Sallinger, Innsbruck  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien  
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien  
Generalanwalt Dr. Christine Stix-Hackl, Luxemburg  
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien  
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg  
em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16; Geschäftsleitung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitzende der Geschäftsführung) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung); Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

**Herausgeber:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

**Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien

**Layout:** Böckle & Gmeiner, Fußach

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

**Redakteur:** Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

**Anzeigenannahme:** Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26, e-mail: Lore.Koch@aon.at

**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Landesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2005, Seite

**Erscheinungsweise:** 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 235,-. Das Einzelheft kostet EUR 23,50. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Der Österreich-Konvent ein Erfolg? – Dr. Gerhard Benn-Ibler

53

PR-Tipps

56

Termine

57

Schon gelesen?

58

Abhandlungen

RAA Mag. Arno Likar, RAA Mag. Kuno Krommer

Mediation und Recht – Das Recht in der Mediation

60

em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz

Wer kannte Dr. Hugo Sperber?

69

Europa-Seiten

72

Anwaltsakademie

78

AVM

80

Amtliche Mitteilungen

82

Berichte

87

Veranstaltungen

89

Nachrichten

91

Rechtsprechung

93

Literaturbericht

99

Indizes

103

Anzeigen

109

## Mind Mapping® – effizientes Kommunizieren, Planen und Arbeiten

Auf Seite 497 des österreichischen Anwaltsblattes konnte man unlängst lesen: „Das verspricht Erfolg: Mind Mapping“. Was ist eigentlich Mind Mapping und welchen Nutzen bietet dieses Instrument für Juristen?

Mind Mapping (Gedankenlandkarten erstellen)<sup>1)</sup> ist ein Denk- und Kommunikationsinstrument, das von *Tony Buzan* entwickelt wurde und inzwischen weltweit mit großem Erfolg von erfolgreichen Unternehmen verwendet wird. Das „Geheimnis“ des Mind Mappings liegt in der Tatsache begründet, dass diese Technik der Arbeitsweise des Gehirns entspricht, indem es beide Gehirnhälften miteinander verbindet. Herkömmliche Notizen hingegen stimulieren nur den logisch analytischen Anteil im Gehirn. Ein Mind Map spricht sowohl die mathematisch, logische, linke Gehirnhälfte an als auch die kreative, bildhafte, gestalterische, rechte Gehirnhälfte. Auf geringer Fläche werden komprimierte Informationen mit Hilfe von Schlüsselwörtern, Assoziationen, Bildern und Symbolen in Form von Mind Maps konstruiert. Zusammenhänge und auch Unterschiede in komplexen Causen werden sofort sichtbar. Optisch gleicht so eine Gedächtnislandkarte einer Baumkrone aus der Vogelperspektive.

### Die Technik

Die Regeln sind einfach und wirkungsvoll. Sie verwenden ein leeres Blatt im Querformat und fangen in der Mitte mit dem zentralen Hauptthema an. Davon ausgehend verlaufen die wichtigsten, dazugehörigen Hauptäste, auf denen nur jeweils ein Schlüsselwort notiert wird, um die Assoziationskette zu erhalten. Detailinformationen werden in schmälere Ästen an die dazugehörigen Hauptäste angehängt. Mit Hilfe von Farbkodierungen und Symbolen, hierarchisch organisierten, betonten Ästen und Themen ergibt sich daraus eine übersichtliche Zusammenfassung eines Themas.

### Vorteile von Gedächtnislandkarten im Gegensatz zu Standardnotizen

Herkömmliche Notizen verschleiern die Schlüsselwörter, welche im deutschen Sprachgebrauch zumeist die so genannten Hauptwörter bilden. Das heißt, dass die Hauptinformation von geschriebener Sprache in den Hauptwörtern enthalten ist.

Standardnotizen erfordern beim Schreiben und Lesen enorm viel Zeit und sind nur logisch, analytisch strukturiert – wenn überhaupt. Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte, das gilt insbesondere auch für das Mind Map.

So betrachtet, lässt sich sagen, dass mit Hilfe dieser Technik besser kommuniziert werden kann, zum einen intern mit sich selbst und mit

den Mitarbeitern, um schnell und übersichtlich Wesentliches auf den Punkt zu bringen. Nach außen hin, beispielsweise bei der Planung für strategische Entscheidungen oder als Moderationstechnik bei Veranstaltungen. Selbst im Visionsmanagement kommt dieses Tool zum Einsatz.

### Anwendungsmöglichkeiten im juristischen Alltag

Das Einsatzgebiet von Mind Maps ist nahezu unbegrenzt. Sie können sich mit Hilfe einer Mind Map auf eine Besprechung oder eine Rede vorbereiten, Protokolle von Sitzungen, Vorträgen und Seminaren anfertigen, komplexe Causen übersichtlich machen und Plädoyers vorbereiten. Brainstorming und Strategieentwicklungen sind noch zwei weitere Anwendungen, die hier genannt werden sollen.

Besonders bewährt haben sich Mind Maps auch zur Darstellung von großen Informationsmengen, beispielsweise zum schnellen Erfassen bei umfangreichen Akten. Der Vorteil beim Protokollmappen im Gegensatz zum gewöhnlichen Mitschreiben ist der, dass Sie in Ihrer Aufmerksamkeit beim Vortragenden und bei Ihrer Mitschrift sind. So entstehen brauchbare Mitschriften, die auch nach Jahren (!) Verwendung finden und so Wissen sichern. In kürzerer Zeit entstehen komprimierte Gedächtnislandkarten, die besser erinnert und abgespeichert werden, weil sie der natürlichen Kommunikation des Gehirns entsprechen.

Lineare Mitschriften werden zu 80 Prozent nicht mehr angesehen! Das gilt übrigens auch für die meisten Seminarunterlagen. Sie können also mit professionellem Mind Mapping Zeit und Kosten sparen und Stress reduzieren!

*Mag. Carin Partl-Orov, zertifizierte Brainland-Trainerin für Mind Mapping®, Power Reading®, Coaching und Zeitmanagement  
www.mindmap.at*

1) *Tony Buzan, Vanda North, Business Mind Mapping. Visuell organisieren, übersichtlich strukturieren, Arbeitstechniken optimieren (Redline Wirtschaft 2004). Maria Beyer, Brainland. Mind Mapping® in Aktion (Junfermann Verlag 1997).*

## Inland

- 14. Feb.** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Exekution I** – RA Dr. H. P. Wachter/ADir. J. Dworak
- 17. Feb.** Wien  
Akademie für Recht und Steuern (ARS): **Versicherungsrechtliche Entscheidungen 2004** – Sen.-Präs. Dr. Ekkehard Schalich
- 23. Feb.** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Strafrecht/StPO intensiv** – RA Dr. E. Schillhammer
- 24. Feb.** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Einführungseminar** – RA Dr. W. Miller
- 24. Feb.** Wien  
Akademie für Recht und Steuern (ARS): **Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Privatsphäre** – Ri Prof. Dr. Karl Vrba/Ri Prof. Mag. Wolfgang Wulff-Gegenbauer
- 1. März** Wien  
Akademie für Recht und Steuern (ARS): **Ansprüche des übergangenen Bestbieters** – RA MMag. Dr. Bernt Elsner
- 7. März** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Exekution II** – RA Dr. H. P. Wachter/Ri Dr. M. Schaumberger
- 9. März** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Gewerberecht** – RA Dr. E. Heliczky
- 17. März** Wien  
Akademie für Recht und Steuern (ARS): **Verlassenschaftsverfahren NEU und ausgewählte Fragen des materiellen Erbrechts** – Ri Dr. Hans Langer/Dr. Beer

## POLEN DEUTSCHLAND

übernehme Substitutionen vor Gerichten & Schiedsgerichten in Deutschland und Polen

Dr. Andrzej Remin  
-Rechtsanwalt & Mediator-  
Neue Weltgasse 21; 1130 Wien;  
phone: 1/403 87 15,  
mobile: 0676/ 670 49 54  
e-mail: [office@remin.at](mailto:office@remin.at)

- 4. April** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Grundbuch IV** – ADir A. Jauk
- 11. Mai** Wien  
Österreichischer Rechtsanwaltsverein: **Gründung einer Ges.m.b.H.** – RegRat G. Wetschnig
- 22. bis 25. Mai** Wien  
International Pension & Employee Benefits Lawyers Association: **10th International Conference**
- 10. bis 14. Juli** Rust  
**4th International Tax Law Summer Conference**

## Ausland

- 18. und 19. März** München  
International Association of Lawyers (UIA)/International Association of Young Lawyers (AIJA): **How to set up and run a foreign subsidiary**

Maurer/Schrott/Schütz

## Kommentar AußStrG – Außerstreitgesetz

2005, ca. 700 Seiten, geb.,  
3-7046-3946-X, ca. € 95

Der reichhaltige **Kommentar** enthält bereits den **Einführungserlaß** zum Außerstreitgesetz und alle relevanten **Nebengesetze** sowie das **Außerstreit-Begleitgesetz** und das **Wohnungsrechtliche Außerstreit-Begleitgesetz**. Auch auf die neue **Verordnung-Brüssel II** wird Bedacht genommen. Textbausteine und Formulierungshinweise geben Hilfestellung in der Praxis.



**Praxisorientiert**

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
[order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)  
[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

VERLAG  
ÖSTERREICH

# Schon gelesen?

## § 33 Abs 1 FinStrG (§ 1 Abs 2 EStG; § 26 Abs 1 BAO):

Die unbeschränkte Steuerpflicht einer natürlichen Person wird durch deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bewirkt. „Wohnsitz“ bedeutet „Innehaben einer Wohnung“, worunter die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Verfügung über die Wohnung zu verstehen ist; nicht maßgeblich ist, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet, auch stehen Wohnsitze im Ausland oder längere Auslandsaufenthalte der Annahme eines inländischen Wohnsitzes nicht entgegen. Ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Land nicht bloß vorübergehend verweilt; verlangt ist körperliche Anwesenheit, die jedoch nicht ununterbrochen andauern muss, sodass Abwesenheiten, die nach den Umständen des Falls nicht nur als bloß vorübergehend gewollt anzusehen sind, den Zustand des Verweilens und damit den gewöhnlichen Aufenthalt nicht unterbrechen.

OGH 11. 12. 2003, 12 Os 109/03; ÖJZ-LSK 2004/71.

## § 451 Abs 2 StPO:

Die „Überzeugung“ des Richters, dass die dem Bestrafungsantrag zugrunde liegende Tat vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist oder dass Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, kann nicht nur Rechtsfragen, sondern auch Tatfragen betreffen; dem Richter ist es daher nicht generell verwehrt, Sachverhaltsannahmen zu treffen, deren Konsequenz die Verfahrenseinstellung ist.

OGH 14. 01. 2004, 13 Os 154, 155/03; ÖJZ-LSK 2004/110.

## § 117 Abs 3 StGB (§§ 115, 283 Abs 1 StGB):

Eine Beschimpfung oder Verspottung iSd § 115 StGB, bei welcher der Betroffene wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in § 283 Abs 1 StGB genannten Gruppe als ethnisch, kulturell oder moralisch schlechthin minderwertig abqualifiziert wird, fällt unter § 117 Abs 3 StGB.

OGH 14. 01. 2004, 13 Os 154, 155/03; ÖJZ-LSK 2004/111

## § 35 Abs 1 Z 7, § 41 GmbHG; § 196 AktG:

Anfechtbarkeit eines Generalversammlungsbeschlusses bei Beschlussmangel

1. Ein **nicht mit der erforderlichen Mehrheit** zustande gekommener **Generalversammlungsbeschluss** ist bloß anfechtbar (kein Schein-

beschluss und nicht nichtig). Die Anfechtung setzt die Erhebung eines Widerspruchs voraus.

2. Die **Erhebung eines Widerspruchs** ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Beschlussmangel unerkennbar ist, nicht jedoch dann, wenn er bloß nicht erkannt wurde, ein Gesellschafter ihn bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntnis bei sorgfältiger Vorbereitung aber hätte erkennen können.

3. Von einem **GmbH-Gesellschafter ist zu erwarten, dass er sich über den Inhalt des GmbH-Gesetzes Kenntnis verschafft**. Das gilt insbesondere für jene Vorschriften, die über die Gesellschafterpflichten und die Ausübung der Gesellschafterrechte bestimmen.

OGH 16. 12. 2003, 4 Ob 241/03 z, RdW 2004/315 = GesRZ 2004, 138.

## § 12 a Abs 3 MRG:

### Mietzinsanhebungsrecht bei Einbringung in Privatstiftung

Erfolgt zusätzlich zur **Einbringung von 43,67% der Aktien in Privatstiftungen** eine unwiderrufliche Fruchtgenusseinräumung samt Stimmrechtsübertragung hinsichtlich 10% der Anteile, so werden die **Rechtsfolgen des § 12 a Abs 3 MRG** ausgelöst.

OGH 10. 02. 2004, 5 Ob 262/02 v, RdW 2004/362 = eolex 2004/289 (Wallner) = GesRZ 2004, 217.

## Zugelassener Revisionsrekurs wegen fehlender Rechtsprechung des OGH zu § 12 a AO:

### OGH 3 Ob 92/03 f vom 28. 01. 2004

Der Bestandnehmer schloss gerichtlichen Vergleich, in dem er sich zur Räumung in 3 Monaten „unter Verzicht auf jedweden Räumungsaufschub“ sowie zur Nachzahlung von Zinsen- und Kostenbeiträgen verpflichtet, dies als „Prämienvergleich“. 14 Tage später wird das Ausgleichsverfahren eröffnet; der Bestandnehmer beantragt – letztlich mit Erfolg – den „Räumungsaufschub gemäß § 12 a AO in sinngemäßer Anwendung von § 42 EO“. Dazu der OGH: Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 eingeführt, darf gemäß diesem neuen § 12 a AO eine Exekution zur Räumung eines Bestandsobjektes, in dem das Unternehmen betrieben wird, auf Antrag des Schuldners wegen Nichtzahlung des Bestandszinses in der Zeit vor Ausgleichseröffnung **erst vollzogen werden**, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind, also Einstellung des Ausgleichsverfahrens oder Versagung der Bestätigung oder Wiederaufhebung der Forderung. Wird die Forderung mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrag rechtzeitig voll befriedigt, dann ist die Räumungsexekution auf Antrag des Schuldners einzustellen und das Bestandsverhältnis gilt als fortgesetzt.



(Ausführlich setzt sich das Höchstgericht mit der Historie der Gesetzeswerdung dieses § 12 a AO in dieser Entscheidung auseinander. Bisanz.)

Entscheidung Deutscher Bundesgerichtshof: Anfechtung der Vaterschaft nicht auf heimlich eingeholten **DNA-Vaterschaftstest** stützbar: Vielmehr muss der Kläger konkret die Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, **Zweifel an seiner Vaterschaft** zu wecken und die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fernliegend erscheinen zu lassen: BGH 12. 1. 2005, XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03

(Siehe dazu die aktuellen Presseberichte ua in Frankfurter Allgemeine Zeitung [www.faz.net](http://www.faz.net) 13. 1. 2005 „Gen-Tests, Prinzip Selbstbestimmung“ und zu den Plänen der deutschen Bundesjustizministerium Zypriens, heimliche Gen-Tests unter Strafe stellen zu lassen, sowie Artikel [www.derstandard.at](http://www.derstandard.at) „Heimlicher Papa-Test: Teuer und nutzlos, Entnahme von Gen-Proben ohne Zustimmung der Mutter in Österreich illegal“ vom 15. 1. 2005 mit Hinweis auf Rechtsmeinung Justizministerium „bisher in Österreich noch keine Gerichtsentscheidung in der Causa gegeben“ [gemeint: Klage aufgrund Privatgutachten, erstellt unter „rechtswidriger Geheimnisverletzung“]. Bisanz.)

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter der Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.

## 50 Jahre Grundbuchsgesetz – DER Jubiläumskommentar jetzt zum Subskriptionspreis!

- Stand 1.1.2005
- Maßgebliche Kommentierung für den Praktiker
- Mit allen wichtigen Nebengesetzen
- Gesamtdarstellung der aktuellen Rechtslage
- Umfangreiche Mustersammlung



**Sie sparen EUR 59,-!**

2005, 1.520 Seiten, Leinen  
 ISBN 3-7073-0674-7  
 Subskriptionspreis bis 31.5.2005: EUR 236,-  
 Preis ab 1.6.2005: EUR 295,-

Das Werk liefert eine umfassende und profunde Kommentierung des gesamten Grundbuchsrechts. Zahlreiche informativ gestaltete Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur ermöglichen die Beantwortung fachspezifischer Einzelfragen.

Zudem sind die wichtigsten Nebengesetze – bereits in der Fassung des Außerstreit-Begleitgesetzes – aufgenommen. Zur leichteren Orientierung wurde jedem Gesetz eine Gesetzesübersicht vorangestellt. Einen großen Zusatznutzen stellt die umfangreiche Sammlung für Vertrags- und Grundbuchsmuster dar.

Dieser Kommentar bietet allen, die mit dem Grundbuchsgesetz befasst sind – seien es Richter, Rechtspfleger, Rechtsanwälte, Notare oder Verwaltungsbeamte – einen unverzichtbaren, umfassenden und praxisorientierten Arbeitsbehelf.

Tel.: (01) 24 640 office@lindeverlag.at  
 Fax: (01) 24 630-23 www.lindeverlag.at

**Linde**

RAA Mag. Arno Likar, LL.M., Wien, RAA Mag. Kuno Krommer, Köflach<sup>1)</sup>

## Mediation und Recht – Das Recht in der Mediation

Die Grundgedanken der Mediation sind eine Mischung aus Konfliktlösungspraktiken verschiedenster Völker, Kulturen und Religionen. Der Begriff Mediation kommt aus dem Englischen und bedeutet ganz einfach „Vermittlung“. Das Mediationskonzept, wie wir es nun auch seit Beginn der 90er Jahre in Österreich kennen, wurde in den 60er und 70er Jahren in den USA entwickelt. In den USA hat sich die Mediation bereits in sozialen, kommunalen, rechtlichen und politischen Bereichen etabliert. Mit dem Zivilrechtsmediationsgesetz 2003 wurde ein weiterer wichtiger Schritt zur Akzeptanz von Mediationsverfahren in Europa gesetzt.

Entgegen der nicht näher begründeten Ansicht von *Kollros*<sup>2)</sup> traf der Gesetzgeber jedoch keine weitreichende Regelung für die Ausübung der Mediation, sondern hat lediglich eine – prinzipiell sehr begrüßenswerte und wichtige – grundlegende Rahmengesetzgebung geschaffen, quasi ein rudimentäres Berufsrecht.<sup>3)</sup> Auch wenn Österreich im internationalen Vergleich zu den Vorreitern einer legislativen Institutionalisierung der Mediation gehört, bleiben viele Fragen nach wie vor offen und werden sich erst durch Lehre, Judikatur und weitergehende Gesetzgebung endgültig beantworten lassen. Zwischenzeitig müssen daher subsidiär die Bestimmungen des ABGB und anderer relevanter Gesetze herangezogen und Lücken im Wege der Rechtsanalogie geschlossen werden. Auch der Leiter der Zivilrechtssektion im BMJ *Hopf* vertritt die Auffassung, dass wir mit dem ZivMediatG erst am Beginn einer weiter und tiefer gehenden Auseinandersetzung der Rechtspolitik und der Rechtswissenschaften stehen.<sup>4)</sup> Die Autoren unternehmen mit dem vorliegenden Beitrag den Versuch, die ihres Erachtens entscheidenden Aspekte bzw Probleme darzustellen und insbesondere die Haftung des Mediators einer ersten kurzen Überprüfung zu unterziehen.

### I. Einleitung

In der Literatur<sup>5)</sup> ist der Gedanke herausgearbeitet worden, dass die Mediation nicht der juristischen Methode folge. Es gehe in ihr nicht um juristische Ansprüche. Der Sachverhalt werde nicht in einen relevanten, unter Normen subsumierbaren Teil und einen nicht relevanten Teil aufgeteilt.<sup>6)</sup>

Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass die Parteien in ihren Gestaltungen ohne Berücksichtigung des – dispositiven – Rechts freier sind und sie dabei gegenseitige Gefühle, Interessen und sonstige Motivationen berücksichtigen können, die unter juristischen Gesichtspunkten nicht relevant wären. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Recht und auch die juristische Methode zur Lösung widerstreitender Interessen als objektive, neutrale Kriterien angewandt werden können bzw müssen (was im Übrigen auch dem HARVARD-Konzept entspricht).

Bedeutung hat das Recht in der Mediation aber uE besonders in folgenden Konstellationen:

a) Ein Mediationsverfahren wird nur dann sinnvoll durchgeführt werden können und auch zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn jede Partei des Mediationsverfahrens sich über die Rechtslage im Klaren ist. Nur dann kann die Partei für sich beurteilen, ob das Ergebnis des Mediationsverfahrens im Vergleich mit der Rechtslage vertretbar bzw durchsetzbar ist (sog „Nichteinigungsalternativen“). Die positive Rolle des Rechts in der Mediation manifestiert sich darin, dass Rechtsnormen den Wert der sog Nichteinigungsalternativen der Beteiligten bestimmen. Wer zB durch einen behaupteten Vertragsverstoß seines Vertragspartners geschädigt wurde, wird einem mediativen Vergleichsvorschlag nur zustimmen, wenn dieser ihn mindestens so gut stellt, wie er voraussichtlich bei der Führung eines Gerichtsprozesses stehen würde.<sup>7)</sup> Wie es *Mnookin und Kornhauser* treffend ausdrücken, wird beim Mediationsverfahren „im Schatten des Rechts“ verhandelt.<sup>8)</sup> Das Recht sollte weiters immer der Fairnesskontrolle dienen, da es niemals Ziel der Mediation sein kann, eine Lösung zu erarbeiten, die (obwohl eigenverantwortlich) einen Teil gröblich benachteiligt. Die gefundene Lösung wird an den Vorschriften des zwingenden und an dem Gerechtigkeitsgehalt des dispositiven Rechts gemessen. Schließlich wird sich der Mediator in praxi vor Verfahrensbe-

1) Mag. Arno Likar, LL.M. (LSE), ist Rechtsanwaltsanwarter der ALIX FRANK Rechtsanwale KEG in Wien und eingetragener Mediator; Mag. Kuno Krommer ist Rechtsanwaltsanwarter der Sozietät Schiffner & Diebold in Köflach und ebenfalls eingetragener Mediator (team-mediation-graz).

2) *Kollros*, Die Rechtsstellung des Mediators nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, *ecolex* 2003, 745.

3) BGBl 2003/29 vom 6. 6. 2003 über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001. Mit 7. 6. 2003 sind die Bestimmungen über den Beirat wirksam geworden, seit 1. 3. 2004 können Anträge auf Eintragung in die Liste der Mediatoren gestellt werden und seit 1. 5. 2004 ist das ZivMediatG schließlich voll in Kraft (somit auch die Rechte und Pflichten der Mediatoren).

4) *Hopf*, Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz, *ÖJZ* 2004, 41, 51.

5) Vgl *Ponschab*, Mediation und Recht juristisches Neuland oder Modeerscheinung? (d)BB 1998, Heft 35.

6) *Neubauer*, Mediation aus berufsrechtlicher Sicht, *AnwBl* 2001, 242 ff.

7) *Eidenmüller*, Verhandlungsmanagement durch Mediation, in *Henssler/Koch* (Hrsg), Mediation in der Anwaltspraxis 1999, 39, 57.

8) *Mnookin/Kornhauser*, Bargaining in the Shadow of the Law: Case of Divorce, *Yale Law Journal* 1979, 950 ff.



ginn ausreichende Feldkompetenz (relevante Rechtslage, grundlegendes wirtschaftliches/technisches Wissen/Verständnis usw) anzueignen haben, um nicht Gefahr zu laufen, seine (natürliche) Autorität zu verlieren und die Prozessleitung aus der Hand zu geben.

b) Das Ergebnis einer erfolgreichen Mediation wird in aller Regel eine Vereinbarung (Vertrag) zwischen den Parteien sein, die (der) den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen hat (zB Scheidungsfolgenvereinbarung). Das Gleiche gilt für den Abschluss des Mediationsvertrages (Mediationsvereinbarung) zwischen den Parteien zu Beginn des Mediationsverfahrens.

Auch wenn die mangelnde Förmlichkeit des Verfahrens schon *ex definitione* ein Charakteristikum der Mediation ist,<sup>9)</sup> ist ein (qualitätssichernder) fester, gesetzlicher Rahmen auch deswegen notwendig, um die Medianten vor schwer wiegenden Nachteilen zu schützen. Schließlich handelt es sich bei der Mediation um eine Tätigkeit, die vielfach in sensible Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Daseins der Medianten hineinreicht.<sup>10)</sup> Rechtssicherheit schafft Vertrauen und wird somit zu größerer Akzeptanz der Mediation in der Bevölkerung beitragen und die Bereitschaft erhöhen, auf die verfassungsrechtlich gewährleisteten Garantien des Art 6 MRK zugunsten der Benefizien des Mediationsverfahrens zu verzichten.

## II. Definition

Nach vielen Versuchen, Mediation zu definieren, liegt nun mit § 1 Abs 1 ZivMediatG eine Legaldefinition vor:

*„Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes<sup>11)</sup> zu ermöglichen.“*

Daraus ergeben sich die tragenden Grundpfeiler eines Mediationsverfahrens, nämlich

- die Freiwilligkeit der Teilnahme aller Parteien;
- der faire und friedliche Umgang der Parteien miteinander;
- die Vermittlung durch einen neutralen/allparteilichen Dritten;
- die Eigenverantwortlichkeit der Parteien in Bezug auf die Erarbeitung der Lösung des Konflikts und
- die Gleichrangigkeit (Parität) aller Teilnehmenden.

Primäre Aufgabe des Mediators ist es, eine konstruktive Kommunikation zwischen den Streitenden zu ermöglichen und deren eigentliche Interessen und Wünsche mit gleichem Respekt (wertschätzend) hervorzuheben. Er hat den entsprechenden Abstand zu den Parteien zu wahren und sich trotzdem in besonderer Weise um beide gleich zu bemühen, ohne dabei eine von ihnen zu bevorzugen.<sup>12)</sup> Das impliziert uE jedoch, dass der Mediator (über die Neutralität hinaus) die Verpflichtung hat, die nicht so eloquente Par-

tei davor zu bewahren, dass diese „rhetorisch unter die Räder kommt“. Der Gesetzgeber hätte demnach treffender den Begriff „allparteilicher“ (anstatt neutraler) Vermittler verwenden sollen.<sup>13)</sup> Die Freiwilligkeit ist ein weiteres fundamentales Element der Mediation. Es ist darin das Bestreben von mindestens zwei Parteien zu sehen, mittels Mediation einen zwischen ihnen bestehenden Konflikt zu bewältigen. Keine Partei kann ohne oder gar gegen ihren Willen in einen solchen spezifischen Konfliktvermittlungsprozess einbezogen werden.<sup>14)</sup>

Auch wenn der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hinweist, dass es für keine Partei einen Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben darf, wenn sie die Mediation ablehnt, gehen die Autoren nicht d'accord mit der in den EB<sup>15)</sup> dargelegten (pauschalen) Ansicht, dass die vom Richter empfohlene Mediation keine Durchbrechung des Freiwilligkeitsprinzips bedeutet<sup>16)</sup>.

Vielmehr handelt es sich uA bei der geforderten Freiwilligkeit um eine innere Einstellung, die bei beiden Parteien gegeben sein muss. Eine außenmotivierte (Richter) Mediation wird wohl wie die so genannte „Powermediation“<sup>17)</sup> nie ganz von dem Makel der „Unfreiwilligkeit“ befreit werden können.

Das tatsächliche Vorhandensein der Freiwilligkeit der Parteien hat vom Mediator geprüft und allenfalls mit kommunikativen/mediativen Mitteln geschaffen zu werden. UE handelt es sich dabei um eine „Verfahrensvoraussetzung“.

## III. Anwendungsbereich

§ 2 ZivMediatG bestimmt, dass ua „die Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren sowie die Hemmung von Fristen durch die Mediation in Zivilrechtssachen“ Regelungsgegenstand sind. Gem den EB<sup>18)</sup> sind hier Konflikte gemeint, die in letzter Konsequenz vor den ordentlichen Zivilgerichten abgehandelt werden.

9) Steinbrück, Wirtschaftsmediation und außergerichtliche Konfliktlösung, dAnwBl 1999, 574, 577.

10) Vgl Hopf, Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ÖJZ 2004, 41, 43.

11) Glasl (Konfliktmanagement 1999), definiert den Konflikt als eine Unvereinbarkeit zwischen Personen, wobei mindestens eine Person eine Unvereinbarkeit (Differenz) im Denken, Vorstellen, Wahrnehmen oder Fühlen im Bezug zu einem Anderen in der Art erlebt, dass es zu einer Beeinträchtigung des Erlebens kommt.

12) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 1 ZivMediatG.

13) Selbst die EB (siehe FN 12) führen aus, dass in Fachkreisen in diesem Zusammenhang von Allparteilichkeit gesprochen wird.

14) OGH 15. 7. 1997, 1 Ob 161/97 a.

15) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 1 ZivMediatG.

16) Aus der Praxis ist doch bekannt, dass die Parteien den Anordnungen des Gerichts schon alleine deswegen Folge leisten, um nicht Gefahr zu laufen, den Prozess zu verlieren (selbstverständlich entscheiden Richter letztendlich nach bestem Wissen und Gewissen und darf sich auch von Gesetzes wegen die Position der Parteien nicht verschlechtern).

17) Der ägyptisch-israelische Konflikt und das Abkommen von Camp David (1978) stellen das wohl bekannteste Beispiel für Power-Mediation (Jimmy Carter) dar.

18) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 1 ZivMediatG.

Daraus resultieren für die Praxis zwei nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten: Zum einen ergibt sich aus der Einschränkung auf Zivilrechtssachen, dass Konflikte, die in anderen Verfahrensarten, etwa im Verwaltungsverfahren, zu entscheiden sind oder für die überhaupt kein behördliches Verfahren zur Verfügung steht,<sup>19)</sup> nicht vom Anwendungsbereich des ZivMediatG umfasst sind;<sup>20)</sup> zum anderen könnte sich der nicht eingetragene Mediator<sup>21)</sup> in einem allfälligen der Mediation nachfolgenden Verfahren nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen und würde dessen mediale Tätigkeit nicht schon ex lege die Hemmung der Verjährung oder sonstiger Fristen auslösen.<sup>22)</sup> Diese Differenzierung ist uE unsachlich, da die Klienten von nicht eingetragenen Mediatoren grundlos schlechter gestellt werden. Wollte man tatsächlich Qualitätssicherung betreiben,<sup>23)</sup> müsste die Ausübung der Mediation generell an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Die nunmehrige Situation („normaler“ Mediator contra „eingetragener“ Mediator) führt lediglich zu Unsicherheiten in der Bevölkerung. Das dagegen von Hopf eingewendete Argument, „dass die Grenzziehung gegenüber jenen Konflikten, zu deren Entscheidung nicht die Zivilgerichte berufen sind, nicht leicht ist“ und daher Rechtsunsicherheit die Folge wäre,<sup>24)</sup> ist uE nicht überzeugend. Zum einen ist die nunmehrige Rechtsunsicherheit (wie oben dargelegt) ungleich größer, zum anderen hätte die von Hopf angesprochene Rechtsunsicherheit ohne weiteres durch eine entsprechend genaue und sinnvolle Definition des Anwendungsbereiches verhindert werden können. Letztendlich wird sich die Mediation nur dann voll durchsetzen können, wenn ein *einheitliches* Berufsrecht geschaffen wird. Welch Chaos würde beispielsweise entstehen, wenn es eingetragene (dem Standes- und Disziplinarrecht unterliegende) und „freie“ Rechtsanwälte nebeneinander geben würde!

Hopf gesteht schließlich auch selbst zu, dass die Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators auch für den nicht eingetragenen Mediator durch Gesetzesauslegung anwendbar sein können.<sup>25)</sup>

Die Lösung für das erste Problem findet sich in den EB selbst: Sobald im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung auch nur im Entferntesten die Möglichkeit besteht, dass ein zivilgerichtliches Verfahren entstehen könnte, kommt das ZivMediatG zur Anwendung. Der Begriff „Zivilrechtssachen“ ist somit weit und abstrakt auszulegen. Mögliche nachbarrechtliche Implikationen bei gewerbebehördlichen Betriebsanlagenehmigungsverfahren sind zB ausreichend.<sup>26)</sup>

Dem zweiten Problem kann zurzeit zum einen so begegnet werden, dass jeder nicht eingetragene Mediator die entsprechenden Vereinbarungen (Ruhe des Verfahrens, Verzicht auf den Verjährungseinwand) in die Mediationsvereinbarung aufnimmt. Unterlässt er dies, kann es allenfalls zur Haftung<sup>27)</sup> kommen.

Zum anderen ergibt sich jedoch uE aus der *ratio legis*, dass die Verschwiegenheitspflicht (Zeugnisunfähigkeit) und Fristenhemmung

nicht nur für eingetragene, sondern für alle Mediatoren gilt. Zweck ist nämlich – wie oben erwähnt – Qualitätssicherung und somit Schutz der Medianden. Die Eintragung in die Liste der Mediatoren sollte ausdrücklich nicht zur Berufsvoraussetzung werden. Daher sind die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren und die Fristenhemmung analog auf sämtliche Mediatoren anzuwenden.

Diese Auslegung würde auch den Erwartungen und Erfordernissen der Praxis gerecht werden.

### IV. Pflichten des (eingetragenen) Mediators

#### 1. Bezeichnung

Der eingetragene Mediator ist gem § 15 Abs 1 ZivMediatG berechtigt und verpflichtet, sich als eingetragener Mediator zu bezeichnen. Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Mediator eine Art öffentliches „Gütesiegel“ zu verschaffen und gleichzeitig die potenziellen Medianden zu schützen.<sup>28)</sup>

#### 2. Verbot der Annahme von Provisionen

Um unseriösen Geschäftspraktiken von vornherein einen Riegel vorzuschieben, ist es eingetragenen Mediatoren gem § 15 Abs 2 ZivMediatG untersagt, Vergütungen für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation zu geben, zu nehmen, zu versprechen oder sich zusichern zu lassen. Handelt ein eingetragener Mediator der Bestimmung des § 15 Abs 2 ZivMediatG zuwider, so ist das auf die Provision abzielende Rechtsgeschäft nichtig (vgl § 879 Abs 1 ABGB). Bereits erstattete Leistungen können nach den allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückgefordert werden. Ein Verstoß gegen das in § 15 Abs 2 ZivMediatG

19) So zB Probleme bei Unternehmensnachfolgen oder zwischen Arbeitnehmern, die noch keine rechtliche Relevanz erreichen, aber zu Synergieverlusten und Ineffizienzen führen.

20) Damit wollte der Gesetzgeber offenbar die Schwierigkeiten der kompetenzrechtlichen Zuordnung vermeiden.

21) Weder stellt die Eintragung in die vom BMJ geführte Liste eine Berufsvoraussetzung/Zugangsbeschränkung dar noch handelt es sich bei der Mediation um ein Gewerbe iSd GewO. Es kann somit nach der jetzigen Gesetzeslage jede natürliche Person Mediation anbieten, solange sie zumindest die grundsätzlichen mediativen Techniken anwendet (auch wenn lediglich das ZivMediatG die Ausnahme der Mediation von der GewO statuiert, ist doch analog auch davon auszugehen, dass der nicht eingetragene Mediator ebenfalls – gesetzlich – ausgenommen ist).

22) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 1 ZivMediatG.

23) Vgl EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 15 ZivMediatG.

24) Hopf, Zivilrechts-Mediations-Gesetz, ÖJZ 2004, 41, 46.

25) Ibid.

26) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 1 ZivMediatG.

27) Der nicht eingetragene Mediator ist allerdings nicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, so dass den allenfalls geschädigten Medianden nicht einmal ein Haftungsfonds zur Verfügung steht.

28) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 15 ZivMediatG.

normierte „Provisionsverbot“ zieht gem § 32 Z 2 ZivMediatG eine Verwaltungsstrafe nach sich.

### 3. Unvereinbarkeit der Tätigkeit des Mediators

Wenn eine Person in dem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan ist oder in der Vergangenheit war, ist sie von der Tätigkeit als Mediator ausgeschlossen. Umgekehrt ist es einem (eingetragenen) Mediator untersagt, als Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in dem von ihm medierten Konflikt aufzutreten. Der Gesetzgeber vermeint in diesem Zusammenhang, dass es in diesen Situationen und Konstellationen an der für die Mediation geforderten und notwendigen Äquidistanz zu den Parteien mangelt.

Stimmen jedoch alle betroffenen Parteien der Umsetzung des Mediationsergebnisses durch den Mediator zu, sieht § 16 Abs 1 letzter Satz ZivMediatG in diesem Fall eine Ausnahme vom Vertretungs- und Beratungsverbot vor.<sup>29)</sup>

Vielfach wird es daher in der Praxis der Wunsch der Medianden sein, dass der Mediator die Ergebnisse – so er dazu über die nötigen Kenntnisse verfügt – umsetzt, also etwa eine notarielle oder sonstige Urkunde verfasst<sup>30)</sup> (somit das Ergebnis gerichtsfest bzw durchsetzbar macht). Die berufsrechtliche Berechtigung für die Umsetzung der Mediationsergebnisse wird aber nicht durch das ZivMediatG verliehen, sondern erwächst aus den sonstigen beruflichen Befugnissen – zB eines Rechtsanwalts oder Notars.

### 4. Aufklärungspflicht

Der (eingetragene) Mediator hat die Parteien gem § 16 Abs 2 ZivMediatG über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation (insbesondere Hemmung von Fristen, relative Zeugnisunfähigkeit) aufzuklären. Die Aufklärungspflicht ist auch deshalb ein sehr wichtiger Punkt, da es sich bei der Mediation zwar grundsätzlich um einen in der Bevölkerung positiv verankerten Begriff handelt, es sich jedoch um eine weitgehend neue Methode der Konfliktbegleitung/-regulierung handelt, deren Grundlagen, Abläufe und Konsequenzen der breiten Öffentlichkeit im Detail noch nicht bekannt sind.

### 5. Pflicht zur persönlichen Ausübung

Die Mediation ist vom (eingetragenen) Mediator gem § 16 Abs 2 ZivMediatG nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich und unmittelbar durchzuführen.

Da möglicherweise Themen angesprochen werden, die im höchstpersönlichen Bereich liegen, ist, um das unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden, selbst im Falle der Verhinderung des (eingetragenen) Mediators eine Delegation bzw Substitution nicht gestattet. Selbst wenn mehrere Mediatoren in einer einheitlichen Organisation tätig sind, ist es zur Wahrung der höchst-

persönlichen Sphäre nicht möglich, den Fall an ein anderes Mitglied zu übertragen.<sup>31)</sup>

### 6. Hinweis auf Notwendigkeit einer weitergehenden Beratung

Der (eingetragene) Mediator hat die Parteien gem § 16 Abs 3 ZivMediatG auf einen Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, der sich im Zusammenhang mit der Mediation ergibt, sowie auf die Form hinzuweisen, in die das Ergebnis der Mediation gefasst werden muss, um die Umsetzung sicherzustellen.

### 7. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

Der (eingetragene) Mediator ist aus Gründen der Beweissicherung verpflichtet, den Beginn sowie das Ende der Mediation festzuhalten und diese Dokumente mindestens sieben Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren.<sup>32)</sup> Durch diese Aufzeichnungen soll in einem allfälligen späteren Zivilverfahren beweisbar sein, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde.<sup>33)</sup>

### 8. Verschwiegenheitspflicht

§ 18 ZivMediatG normiert eine essenzielle Grundvoraussetzung jedes Mediationsverfahrens:

*„Der [eingetragene] Mediator ist zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln.“*

Um sicherzustellen, dass sich die Parteien dem Mediator mit ihrer Interessenslage völlig öffnen, dürfen Mediatoren gem § 320 Z 4 ZPO in Ansehung dessen, was ihnen in den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurde, als Zeugen nicht vernommen werden. Dabei handelt es sich um kein Entschlagsrecht, sondern um ein von Amts wegen zu beachtendes Beweisaufnahmeverbot, so dass Mediatoren über die von ihnen geführten Mediationsgespräche unter keinen Umständen im Zivilprozess einvernommen werden dürfen. Im Gegensatz von Geistlichen und Staatsbeamten, die ebenfalls zeugnisfähig sind, kommt beim Mediator eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nicht in Betracht.<sup>34)</sup> Wie schon oben erläutert, trifft die Verschwiegenheitspflicht nicht nur eingetragene, sondern uE sämtliche Mediatoren.

29) Vgl § 13 Abs 8 ARL zu § 39 FLAG.

30) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 15 ZivMediatG.

31) Ibid.

32) § 17 Abs 1 u 3 ZivMediatG.

33) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 17 ZivMediatG.

34) Vgl EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 320 ZPO.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist gem § 31 ZivMediatG mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu ahnden. Es handelt sich dabei um ein Privatanklagedelikt. Der Täter wäre lediglich dann nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung der an sich der Verschwiegenheit unterliegenden Tatsachen nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

### 9. Pflicht zur Fortbildung

Der (eingetragene) Mediator hat sich gem § 20 ZivMediatG angemessen, zumindest im Ausmaß von 50 Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden und dies dem BMJ alle fünf Jahre nachzuweisen.

### 10. Mitteilungspflicht

§ 21 ZivMediatG verpflichtet den (eingetragenen) Mediator zur unverzüglichen Mitteilung an den BMJ über jegliche Änderung von Umständen, die seine Eintragung in die Liste der Mediatoren betreffen.

## V. Fristenhemmung

Durch die Einführung der Mediation als alternatives, außergerichtliches Konfliktregelungsinstrument in Zivilrechtssachen sind im Lichte des damit verbunden Rechtsgestaltungspotenzials im Bereich des Zivilrechts gesetzliche Vorkehrungen notwendig geworden.

In Anlehnung an die Bestimmungen für die Mediation in Familienrechtssachen<sup>35)</sup> wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Konfliktparteien Mediation in Anspruch nehmen, ohne dass ihnen währenddessen materiell-rechtlich durch den Lauf von Fristen oder verfahrensrechtlich durch Fortgang der Sache bei Gericht Nachteile entstehen.<sup>36)</sup>

§ 22 ZivMediatG normiert die Hemmung von Fristen wie folgt:

*(1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.*

*(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.*

§ 22 Abs 1 ZivMediatG normiert, dass durch ein Mediationsverfahren Fristen zur Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen, die durch die Mediation betroffen sind, gehemmt werden.<sup>37)</sup> Diese

Regelung bezieht sich auf Verjährungs-, aber auch auf Ausschluss- und Präklusivfristen – nicht aber jedoch auf verfahrensrechtliche Fristen.<sup>38)</sup> Damit sollen die Parteien während des Mediationsverfahrens nicht unter Druck gesetzt werden, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, um diese nicht zu verlieren. Die Hemmungswirkung kann sich naturgemäß nur auf das Rechtsverhältnis zwischen den Mediationsparteien beziehen; Ansprüche Dritter oder gegenüber Dritten werden dadurch nicht berührt.

Wie schon nach § 99 EheG und Art XVI KindRÄG 2001 soll es sich bei der vorgesehenen Hemmung nicht – wie nach der Rechtsprechung zu § 1496 ABGB – um eine Ablaufhemmung,<sup>39)</sup> sondern um eine Fortlaufhemmung handeln.

Bei einem Mediationsverfahren in Scheidungssachen gem § 99 EheG wirkt(e) die Fristenhemmung ex lege über den eigentlichen Gegenstand der Mediation hinaus und umfasst(e) alle Ansprüche familienrechtlicher Art zwischen den Parteien. Bei der Mediation in Kindschaftssachen erfasst(e) die Fristenhemmung nach Art XVI KindRÄG 2001 alle kindschaftsrechtlichen Ansprüche. Damit soll(te) vermieden werden, dass die Parteien gerichtliche Verfahren gegeneinander in Gang setzen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Thema der Mediation stehen und dadurch deren Erfolg gefährden könnten. Diese Bevorzugung familienrechtlicher Mediation soll aufrechterhalten und auf alle familienrechtlichen Rechte und Ansprüche ausgeweitet werden. Wegen des engen Konnexes von Scheidungs- und Kindschaftsmediation soll überdies die fristenhemmende Wirkung übereinstimmend geregelt werden.<sup>40)</sup>

In den EB wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es sich hierbei jedoch um dispositives Recht handelt. Durch eine schriftliche Vereinbarung soll den Parteien die Möglichkeit gegeben werden, Rechte oder Ansprüche von dieser erweiterten Hemmungswirkung auszunehmen.<sup>41)</sup> Im übrigen Bereich des Zivilrechts wird demnach den Parteien durch die Bestimmung des § 22 Abs 2 erster Satz ZivMediatG die Möglichkeit eröffnet, im Zuge einer bereits auf ein bestimmtes Thema ausgerichteten Mediation eine Bereinigung weiterer zwischen ihnen bestehender Konflikte herbeizuführen. Hiefür ist jedoch eine Vereinbarung erforderlich, in welcher die Parteien übereinkommen, dass die Hemmung von Fristen auch für andere wechselseitige Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, gilt.<sup>42)</sup>

35) EheRÄG 1999 und KindRÄG 2001.

36) *Ferz/Filler*, Mediation, Gesetzestexte und Kommentar 59.

37) Im Wesentlichen dem Vorbild des (ehemaligen) § 99 EheG und des (ehemaligen) Art XVI KindRÄG 2001 folgend.

38) Siehe § 128 Abs 1 ZPO.

39) Siehe *Dittrich/Tades*, ABGB<sup>35</sup> E 10, 10a zu § 1496 ABGB.

40) EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 22 ZivMediatG.

41) § 22 Abs 2 zweiter Satz ZivMediatG.

42) § 22 Abs 2 erster Satz ZivMediatG.



§ 22 ZivMediatG ändert jedoch nichts an der Rechtsprechung,<sup>43)</sup> wonach Vergleichsverhandlungen zur Hemmung des Ablaufs der Verjährung oder einer Präklusivfrist führen können.<sup>44)</sup>

## VI. Die Mediationsvereinbarung / der Mediationsvertrag

### 1. Allgemeines

Wie schon erwähnt, besitzt die Mediation keine zwingend zu befolgenden Verfahrensvorschriften. Es liegt an den Parteien und am Mediator den konkreten Ablauf der Konfliktvermittlung zu bestimmen. Diese Gestaltungsfreiheit darf jedoch nicht gegen die Grundsätze der Mediation<sup>45)</sup> und nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Aus Theorie und Praxis hat sich im letzten Jahrzehnt ein allgemeines Prozessschema herausgebildet, dessen Befolgung eine umfassende Problematisierung aller Elemente des Konflikts erlaubt und die kooperative Erarbeitung Gewinn bringender und lösungsorientierter Resultate erleichtert.

Theoretisch wäre zwischen Mediationsvereinbarung (zwischen den Konfliktparteien = Medianden) und Mediationsvertrag (zwischen den Medianden und dem Mediator) zu unterscheiden.<sup>46)</sup> Da in der Praxis jedoch überwiegend eine Vereinbarung getroffen wird, die sämtliche Rechte und Pflichten sowie das Verfahren regelt, ziehen es die Autoren vor, einheitlich von Mediationsvereinbarung sprechen.

### 2. Inhalt

Die Konkretisierung und individuelle Anpassung der Grundsätze der Mediation erfolgt im gemeinsamen Zusammenwirken aller Beteiligten im Zuge der Erstellung der Mediationsvereinbarung. Als Programmvorschriften vereinbaren die Parteien daher, während des Verfahrens fair und gerecht zu sein, volle Kooperationsbereitschaft zu zeigen und die Bedürfnisse aller zu beachten. Sie verpflichten sich, einen gemeinsamen Weg der einvernehmlichen Konfliktlösung zu beschreiten und alles zu verhindern, was diesem Vorhaben schaden könnte. Konkretisiert werden diese allgemeinen Bestimmungen zumeist mit Kommunikationsregeln<sup>47)</sup> und individuellen Verhaltensvorschriften.<sup>48)</sup>

Des Weiteren werden die tragenden Grundsätze des Mediationsverfahrens, wie etwa die Unterlassung gerichtlicher Schritte während des Verfahrens, das Informationsverwertungsverbot (Geheimhaltung), das umfangreiche Beendigungsrecht und die Pflicht zur Offenlegung aller notwendig erscheinenden Informationen, insbesondere der Vermögens- und Einkommensverhältnisse (Transparenzgebot), in entsprechender Weise normiert. Die Verschwiegenheitspflicht, das Zeugnisverbot und die Fristenhemmung müssten nun nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden, würden jedoch zusätzlich zur Aufklärung und Beruhigung der Medianden beitragen.

Schließlich sollte jedenfalls das Honorar des Mediators schriftlich vereinbart werden.<sup>49)</sup>

Die Mediationsvereinbarung ist von einem Wechselspiel gegenseitiger Rechte und Pflichten gekennzeichnet. Es handelt sich nicht bloß um einseitige Verbindlichkeiten, bei denen ein Teil nur berechtigt, der andere nur verpflichtet wird, sondern es entstehen Hauptleistungspflichten auf beiden Seiten, so dass jeder Beteiligte zugleich Schuldner und Gläubiger wird.<sup>50)</sup>

Wie oben bereits erläutert, hat die Mediationsvereinbarung grundsätzlich zwei Regelungsgebiete zum Gegenstand, welche einerseits die Pflichten der Konfliktparteien, andererseits das Verhalten des Vermittlers im Konfliktlösungsprozess behandeln.

### 3. Rechtliche Beurteilung

Wie jeder Vertrag so ist auch die Mediationsvereinbarung darauf ausgerichtet, Rechtsfolgen herbeizuführen. Es ist also grundsätzlich Intention der Konfliktparteien, durch Abgabe ihrer Willenserklärung rechtsgeschäftlich tätig zu werden und bei Verstößen gegen die Mediationsvereinbarung eine gerichtliche Geltendmachung zu ermöglichen.<sup>51)</sup>

Mit Blick auf den Leistungsgegenstand wird man in aller Regel von einem Rechtsfolgewillen der Konfliktparteien bei Abschluss der Mediationsvereinbarung ausgehen können. Geschuldet ist ein Bemühen, das auf die gemeinsame Erarbeitung eines zufrieden stellenden Ergebnisses gerichtet ist. Die Parteien haben dabei alles zu unterlassen, was einer diesbezüglichen Erarbeitung schaden könnte, der Mediator hat sich aus der Inhaltsebene herauszuhalten und den Kommunikationsprozess zu leiten und empathisch zu begleiten. Der Mediationsvertrag als Gentlemen's Agreement würde die institutionelle Mediation zu einer bloß informell geführten Verhandlung verkümmern lassen, welche die inhaltliche Ausgestaltung des einzuhaltenden Vorgehens bei der Konfliktbearbeitung nicht ausreichend darlegen könnte.<sup>52)</sup>

43) Vgl. *Dittrich/Tades*, ABGB<sup>35</sup> E 8 ff zu § 1496 ABGB; *Bydlinski*, ABGB II 3<sup>3</sup> § 1501 Rz 2 a.

44) *Ferz/Filler*, Mediation, Gesetzestexte und Kommentar 60.

45) Bei Verstößen hat dies zwar keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen, doch wird die Subsumtion dieser individuellen Konfliktlösungsvariante unter dem rechtlich (ZivMediatG) „geschützten“ Terminus Mediation – mit all ihren Folgen – unmöglich.

46) *Eidenmüller*, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation (2001) 8 ff.

47) ZB „Den anderen ausreden lassen.“

48) *Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages, JAP 2000/2001, 70, 74.

49) Die Unterlassung der Aufklärung über das Honorar könnte zu einem teilweisen Verlust des Anspruchs führen.

50) *Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages, JAP 2000/2001, 70, 74.

51) Siehe *Kozioł/Welser* I<sup>12</sup>, Bürgerliches Recht 87 f.

52) Vgl. *Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages, JAP 2000/2001, 70, 77.

Die Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien stellt demzufolge ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar, das durch übereinstimmende Willenserklärungen, den Konflikt unter Zugrundelegung der vereinbarten Grundsätze mediativ lösen zu wollen, zustande kommt (§ 861 ABGB). Die Mediationsvereinbarung ist zwei- bzw. mehrseitig verpflichtend, da jeder der Vertragspartner zugleich berechtigt und verpflichtet wird.<sup>53)</sup> Da der Verpflichtung der einen Partei, sich um eine Verhandlungslösung zu bemühen, eine Verpflichtung mit gleichem Inhalt auf der anderen Seite gegenübersteht – wobei beide Leistungen in einem äquivalenten Verhältnis stehen –, kann darin eine Entgeltlichkeit gesehen werden.

Ziel der Mediation (und Inhalt der Mediationsvereinbarung) ist es, zu versuchen, eine gemeinsame, schriftliche Vereinbarung zu entwerfen, in welcher die mit dem Konflikt im Zusammenhang stehenden Fragen einvernehmlich geregelt werden. Leistungsgegenstand ist dabei nicht die Entwicklung eines Endergebnisses (es wird kein Erfolg geschuldet), sondern den Medianden das Umfeld zur Erarbeitung einer eigenverantwortlichen Lösung aufzubereiten und zu erhalten.

Die Verpflichtung der Konfliktparteien aus der Mediationsvereinbarung ist als Dauerschuldverhältnis mit atypischem Inhalt zu qualifizieren. Es ist nämlich das Interesse der Parteien, die Verpflichtungen aus dem Mediationsvertrag nach einer im Voraus noch nicht bestimmbar Zeit,<sup>54)</sup> durch spätere Vereinbarung oder einseitigen rechtsgestaltenden Akt (Kündigung) beenden zu lassen. Besonders die außerordentliche Kündigung des Mediationsvertrages als Ausdruck der Freiwilligkeit, die jeder Konfliktpartei – und auch dem Mediator – das Recht zum sofortigen Austritt aus dem Vermittlungsverfahren gibt, lässt sich als Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses mit schuldrechtlicher *ex nunc* Wirkung praktisch besser anwenden als das in diesem Zusammenhang unzumutbar erscheinende Rücktrittsrecht zur Beendigung eines Zielschuldverhältnisses nach § 918 ABGB (mit schuldrechtlicher Wirkung *ex tunc*).<sup>55)</sup>

Die gegenseitige Mitwirkungspflicht der Medianden ist zwar durch den Klageverzicht abgesichert, die zentrale Pflicht, persönlich an der Mediationssitzung teilzunehmen, kann uE jedoch keinesfalls durch Erfüllungsklage oder einstweilige Verfügung erzwungen werden,<sup>56)</sup> da ansonsten das Mediationsverfahren (basierend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit) *ad absurdum* geführt würde.

Die Verpflichtungen zwischen dem Mediator und den Medianden sind in aller Regel als freier Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter zu qualifizieren.

Die Mediationsvereinbarung ist uA daher als Vertragskoppelung zweier Hauptverträge zu sehen, die, ohne dass die jeweiligen Leistungen aus jedem einzelnen Verhältnis in einem inneren Zusammenhang stehen, voneinander wechselseitig abhängig sind – dh geht ein Vertrag unter, so erleidet der andere das selbe rechtliche Schicksal.<sup>57)</sup> Es handelt sich dabei um einen atypischen Vertrag,

der unter keinen gesetzlich bestehenden Vertragstyp subsumierbar ist.

Obzwar aufgrund der herrschenden Privatautonomie die Mediationsvereinbarung keiner gesetzlichen Form bedarf, ist doch im Lichte der Rechtssicherheit die Schriftform unerlässlich. Dies dient vor allem der leichteren Beweisbarkeit und dem Vertrauen der Parteien in die Ernsthaftigkeit der Mediation. Auch allfällige Änderungen der Mediationsvereinbarung sind tunlichst schriftlich festzuhalten.

#### 4. Punktation – Abschlussvereinbarung

Ein Mediationsverfahren wird entweder gemäß § 5 Abs 6 ZivMediatG durch die Medianden oder durch den Mediator beendet oder gem § 13 *leg cit* zwischen Medianden und Mediatoren mit einer schriftlichen Punktation oder Mediationsvereinbarung abgeschlossen. Dabei wird es sinnvoll bzw. geboten sein, das Mediationsergebnis von einem Rechtsanwalt rechtlich überprüfen zu lassen.

Eine weitere juristische Ausgestaltung oder Umsetzung des Mediationsergebnisses findet in aller Regel nicht mehr im Rahmen der Mediation statt, sondern wird in den meisten Fällen aufgrund eines separaten Auftrages durch einen Rechtsanwalt bzw. Notar (zB Notariatsakt) vorgenommen und durchgeführt werden.<sup>58)</sup>

### VII. Die Haftung des Mediators

Für die Frage der Haftung des Mediators ist die Ausgestaltung des Mediationsverfahrens bedeutsam. In der prämediativen Phase des Verfahrens wird die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert (Bestandsaufnahme). Hier werden also auch Fragen der Verjährung von Ausschlussfristen und sonstigen der einen Partei günstigen und der anderen Partei ungünstigen Rechtspositionen erörtert werden.

Allgemein kann festgehalten werden, dass der Mediator ein Bemühen schuldet, den Mediationsprozess mit geeigneten und anerkannten mediativen Mitteln zu leiten und somit den Medianden das Umfeld zur Erarbeitung einer eigenverantwortlichen Lösung aufzubereiten. Dazu gehört uE auch, die (hinter den Positionen ste-

53) *Apathy* in *Schwimann*<sup>2</sup> § 859 Rz 9 f.

54) Es wird jedenfalls zu fordern sein, dass das Mediationsverfahren nach angemessener Zeit beendet wird. Ist eine Lösung nicht möglich, wird der Mediator darauf hinzuweisen haben.

55) Vgl *Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages, JAP 2000/2001, 70, 78.

56) AA *Eidenmüller*, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation 23.

57) So auch *Fitsch*, Rechtsfragen des Mediationsvertrages, JAP 2000/2001, 70, 81.

58) Vgl *Ferz/Filler*, Mediation, Gesetzestexte und Kommentar 130.



henden) Interessen zu erforschen und auf die Entwicklung von Einigungsoptionen hinzuwirken.

Unzweifelhaft ist uE die Qualifikation eines Mediators als „Sachverständigen“ iSd § 1299 ABGB.

Geht man von der primär geschuldeten Leistung des Mediators aus, haftet er jedenfalls dann, wenn er ein Mediationsverfahren durchführt, dass von den anerkannten Grundsätzen<sup>59)</sup> merkbar abweicht.

Selbstverständlich treten neben diese Haftungstatbestände auch die allgemeinen Schadenersatzansprüche – Haftung aus Delikt und Verletzung rechtlicher Sonderbeziehung (zB Vertrag) – hinzu.<sup>60)</sup>

UE macht sich der Mediator auch dann schadenersatzpflichtig, wenn er nach angemessener „Verfahrensdauer“ es unterlässt, die Medianten auf die Unwahrscheinlichkeit einer Lösung hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mediator einen Mediationsauftrag übernimmt, obwohl er aufgrund seines Kenntnisstandes davon ausgehen hätte müssen, dass aufgrund der Interessen der Medianten die Nichteinigungsalternativen überwiegen oder die Eskalationsstufe zu hoch ist.

Fraglich ist, ob der Mediator jene Partei, die durch die angestrebte einvernehmliche Lösung (in seinen Augen offensichtlich) eklatant schlechter gestellt würde, als bei deren bester Nichteinigungsalternative,<sup>61)</sup> darauf hinzuweisen hat.<sup>62)</sup> Je nachdem, ob es sich um einen anwaltlichen Mediator handelt, müssten bejahendenfalls unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, da die Aufklärungspflichten auch von der „Rollenerwartung“ der Medianten abhängen.

Eine abschließende Betrachtung der Haftung des Mediators würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und sei daher an dieser Stelle auf die allgemeinen Grundsätze des Schadenersatzrechts verwiesen.

Klar ist jedenfalls, dass der Mediator gegenüber den Parteien schadenersatzpflichtig werden kann, wenn er seine Pflichten verletzt.<sup>63)</sup> Für diesen (Haftungs-)Fall wird man wohl auch für den nicht eingetragenen Mediator die Bestimmungen der §§ 15 bis 21 ZivMediatG analog heranzuziehen haben, so dass eine Unterscheidung unterbleiben kann. Auch aus dem Erfordernis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 400.000,- pro Versicherungsfall (für den eingetragenen Mediator)<sup>64)</sup> „zur Deckung der aus seiner Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche[n]“<sup>65)</sup> lässt sich auf die durchaus vorhandene Haftungsträchtigkeit des Berufs des Mediators schließen. Die Versicherungssumme entspricht dabei den Regelungen über die Versicherung von Angehörigen freier Berufe im Justizbereich, etwa der Rechtsanwälte oder gerichtlich beeideten Sachverständigen.

Die deutsche Lehre erachtet es – in Ermangelung eines Gesetzes – für sinnvoll und zulässig, Haftungsbegrenzungen im Mediations-

vertrag zu vereinbaren. Hier kommt einerseits die Haftungsbeschränkung auf € 250.000,- gem § 51 a Abs 1 (d)BRAO<sup>66)</sup> („Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beschränkt werden.“) in Betracht und lässt sich andererseits das Haftungsrisiko auch dadurch verringern, dass die Aufgaben des Mediators im Mediationsvertrag angeführt und entsprechend begrenzt werden.<sup>67)</sup> Sollte daher eine freiwillige Höherversicherung des Mediators vorliegen, so könnte dieser ua im Mediationsvertrag seine Haftung mit der Mindestversicherungssumme (in Österreich mit € 400.000,- gesetzlich geregelt)<sup>68)</sup> beschränken.

### VIII. Der anwaltliche Mediator

In den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977) ist die Ausübung der Mediation durch einen Rechtsanwalt standesrechtlich geregelt. Die anwaltliche Tätigkeit umfasst zufolge § 63 RL-BA explizit auch Mediation. Der RA ist als Mediator verpflichtet, von sich aus die Parteien über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können.<sup>69)</sup>

Selbstverständlich ist der RA – wie in allen seinen Tätigkeitsbereichen – zur absoluten Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet (Zeugnisentschlagung). Es ist ihm ausdrücklich untersagt, seine Aufzeichnungen an Dritte (auch nicht an Gerichte oder Behörden!) herauszugeben. Über Anfrage der Gerichte (Behörden), ob und wann eine Mediation stattgefunden hat, hat er jedoch Auskunft zu geben.<sup>70)</sup>

Dem RA ist es ausdrücklich gestattet (und wird dies auch in der Praxis von den Parteien gewünscht), bei Zustimmung beider Parteien die getroffene Vereinbarung mit dem rechtlich gebotenen Inhalt und in der gesetzlich geforderten Form zu verfassen und dafür

59) Phasen der Mediation, Trennung von Inhalts- und Prozessebene, Frage-techniken etc.

60) Welser in Doralt/Haschek (Hrsg), Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, Schriftenreihe Recht Wirtschaft Außenhandel Bd 4 (1983) 5 f.

61) ZB, dass der voraussichtliche Ausgang eines Gerichtsverfahrens weit vorteilhafter wäre.

62) Für eine solche Verpflichtung spricht sich Eidenmüller, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation 38, aus.

63) Vgl EB RV 24 BlgNR 22. GP zu § 19 ZivMediatG.

64) Verfügt der Mediator allerdings aufgrund seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit (zB als RA) über eine Haftpflichtversicherung und deckt diese auch das Risiko aus der Mediation, erübrigt sich der Abschluss einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung.

65) Siehe § 19 Abs 1 ZivMediatG.

66) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), BGBl I 1959/565 v 1. 8. 1959.

67) Neubauer, Mediation aus berufsrechtlicher Sicht, AnwBl 2001, 242 ff.

68) § 19 Abs 2 ZivMediatG.

69) § 64 RL-BA.

70) § 65 RL-BA; § 9 Abs 2 RAO.

ein nicht im Rahmen der Mediation abzugeltendes Honorar zu verlangen.<sup>71)</sup>

Schließlich ist klar, dass ein als Mediator tätig gewordener RA in einer nachfolgenden Streitigkeit oder in einer damit zusammenhängenden Tätigkeit nicht eine einseitige Beratung oder Vertretung übernehmen darf.<sup>72)</sup>

Der anwaltliche Mediator unterliegt bei Durchführung einer Mediation den Berufsregeln der Rechtsanwälte. Sofern er nicht in die Mediatorenliste eingetragen ist, darf er nicht den Eindruck erwecken, er sei „eingetragener“ Mediator. Generell hat der anwaltliche Mediator von Anfang an klar zu stellen, ob er als Anwalt oder als Mediator auftritt und beide „Rollen“ sauberlich zu trennen. Selbstverständlich kann (und soll) er jedoch seine mediativen Fähigkeiten in allen Bereichen seiner anwaltlichen Tätigkeit einsetzen. Gerade der Wirtschaftsanwalt wird von seiner Konfliktlösungskompetenz bei einer Vielzahl seiner Transaktionen profitieren.

### IX. Resümee / Ausblick

Mit der legislativen Institutionalisierung der Mediation wurde ein erster wichtiger Schritt in Richtung eines Berufsrechts für Mediatoren gesetzt.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste beim BMJ, die Standards von Ausbildungseinrichtungen und die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mediators sind nun positivrechtlich geregelt.

Unzulänglich ist die Unterscheidung in „eingetragene“ und „sonstige“ Mediatoren, da diese weder zur Qualitätssicherung noch zum Schutz der Medianden beiträgt, sondern stattdessen zu Rechtsunsicherheit und Verwirrung führt.

Jedem Mediator muss allerdings auch klar sein, dass er als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB für eine (nicht) lege artis durchgeführte Mediation einzustehen hat. Auch wenn ihm keine Entscheidungsbefugnis zukommt und er „lediglich“ den (Kommunikations-)Prozess leitet, besteht ein nicht zu unterschätzendes Haftungs-potenzial.

Die Praxis wird zeigen, ob es nicht doch sinnvoller gewesen wäre, allgemeine Berufszugangsvoraussetzungen gesetzlich festzulegen.

71) § 67 RL-BA.

72) § 68 RL-BA.

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum öffentlichen Recht



### Klemens H. Fischer Der Europäische Verfassungsvertrag

**Der erste Teil** des vorliegenden Werkes

- dokumentiert den Weg der Regierungskonferenz vom Rat von Thessaloniki im Juni 2003 zum Rat von Brüssel im Juni 2004
- stellt die Positionen der Mitgliedstaaten und der Institutionen dar und
- erläutert den Verlauf der Regierungskonferenz 2004.

**Der zweite Teil**

- präsentiert den Verfassungsvertrag im Volltext und
- kommentiert und analysiert ihn erstmals für Wissenschaft und Praxis.

Die beiliegende **CD-ROM** beinhaltet mit 270 Dokumenten auf ca. 7.500 Seiten eine Gesamtdokumentation der Arbeiten der Regierungskonferenz.

2004. 604 Seiten. Buch + CD-ROM EUR 81,20 ISBN 3-214-03687-4

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:**  
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
www.manz.at

em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

## Wer kannte Dr. Hugo Sperber?

„Räuber, Mörder, Kindsverderber gehen nur zu Doktor Sperber“.

### Wer kannte Dr. Hugo Sperber?

„Räuber, Mörder, Kindsverderber gehen nur zu Doktor Sperber. Ein Werbeplakat mit diesem ganz und gar standeswidrigen Text war der Traum des Rechtsanwaltes Dr. *Hugo Sperber*, den man getrost das letzte Original des Wiener Barreaus nennen darf. . .“ Dieses Zitat aus *Friedrich Torbergs* „Tante Jolesch“ verwendete ich in meinem Referat über Öffentlichkeitsarbeit des Rechtsanwaltsstandes beim Österreichischen Anwaltstag 1979. Der anschließende Empfang am Ballhausplatz gab Gelegenheit zu einem Gespräch mit Bundeskanzler Dr. *Bruno Kreisky*, und das Stichwort Dr. *Hugo Sperber* führte zu der für mich überraschenden Erklärung des Bundeskanzlers: „Wissen Sie, ich habe Dr. *Sperber* wirklich gekannt. Der *Torberg* hat die meisten Anekdoten über ihn von mir.“ Ich will hier keine urheberrechtlichen Fragen lösen, *Torberg* erzählt in seiner Tante Jolesch doch sehr anschaulich von persönlichen, freundschaftlichen Begegnungen mit Dr. *Sperber*.

Bei den Recherchen über mein Buch „Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“ versuchte ich, auch über den legendären Rechtsanwalt Dr. *Sperber* Genaueres zu erfahren, konnte aber in dem durch Bombenschäden nahezu gänzlich verloren gegangenen Archiv der Rechtsanwaltskammer Wien nur noch die Karteikarte des Dr. *Hugo Sperber* finden, nach der dieser am 29. 2. 1916 in die Liste eingetragen und 1938 aus rassistischen Gründen nach dem Reichsbürgergesetz gelöscht worden war. Bei gründlicher Erkundigung konnte nun noch in der Liste der Advokaturkonzipienten die Seite über *Hugo Sperber* gefunden werden. Demnach legte er die drei Staatsprüfungen am 24. 6. 1906, 30. 6. 1908 und 31. 10. 1908, promovierte 1909, machte Gerichtspraxis beim L. G. Strafsachen, ZRS und Handelsgericht; Anwaltspraxis bei *Alfred Schlesinger*, *Robert Frank*, *Hermann Rand*, *Hermann Breitner* und *Paul Leinkauf*. 1913 erfolgte die Eintragung in die Verteidigerliste, am 16. 5. 1913 legte er die Advocatenprüfung ab, machte weiter Praxis bei *Friedrich Weil* und schließlich vom 7. 9. 1914 bis zum Beginn seiner Kriegsdienstleistung am 16. 8. 1915 bei dem bekanntesten Strafverteidiger dieser Zeit *Max Neuda*. Nun hat mich die Akademie der Wissenschaften ersucht, für das biografische Lexikon einen ausführlichen Beitrag über *Sperber* zu verfassen. Das bisher vorliegende Ergebnis meiner Forschungen gebe ich hiermit bekannt, in der Hoffnung, dass unter den Lesern des Anwaltsblattes persönliche oder weiterererzählte Erinnerungen an Dr. *Sperber* auftauchen könnten, die das Bild dieser außergewöhnlichen Anwaltspersönlichkeit abrunden.

*Sperber Hugo* wurde am 26. 11. 1885 in der Wallensteinstraße 34 als Sohn des Fabrikanten Jacob Sperber und der Otilia Etelka geb. Sommer geboren. Der Vater starb relativ früh, in den Inskriptionsunterlagen der Universität Wien ist 1904 der Vormund G. Lewy, Generaldirektor Wien 1., Hegelgasse 5 angegeben. *Sperber* besuchte das Gymnasium in Baden und studierte von 1904 bis 1908 an der Universität Wien Jus. Zusätzlich hörte er Vorlesungen aus Geschichte, Kunstgeschichte, klassischer Philologie und Philosophie. Zu seinen Lehrern gehörten *Bernatzik*, *Wlasak*, *Schwind* und *Grünhut*. Am 22. 12. 1909 fand die Promotion *Sperbers* zum Dr. jur. statt. Aus diesen dürren Angaben kann geschlossen werden, dass *Sperber* aus bürgerlichem Milieu kommend sein Studium in kurzer Zeit abschloss und neben der Rechtswissenschaft vielseitige Studien betrieb, Grundlage für seine umfassende Bildung, die dann in seinen witzigen Plädoyers, noch mehr aber in den geistreichen Unterhaltungen mit seinen Freunden, den Wiener Intellektuellen, im Cafe Herrenhof zum Ausdruck kamen. Hier kann nur auf die glänzenden Schilderungen *Friedrich Torbergs* über das gesellige Treiben im Cafe Herrenhof verwiesen werden, auf Streitgespräche, witzige Spiele (Erzherzogspiel) und atemberaubende Kartenpartien nach besonderen Regeln. *Milan Dubrovic* gibt in seinem Buch „Veruntreute Geschichte – die Wiener Salons und Literatencafes“ eine Schilderung von Hilde Spiel wieder, die in ihrer Jungmädchenzeit die Herrenhofrunde beobachtete: „In einiger Entfernung habe ich den berühmten Dr. *Sperber* und *Alexander Lernet-Holenia* gesehen.“

Wegen der Nähe zum Landesgericht und zu seiner Kanzlei frequentierte er auch das Arkadencafe in der Universitätsstraße 3 (später Motiv-Espresso).

In der von *Fritz Torberg* gestalteten ORF-Verfilmung der Tante Jolesch sind die Szenen mit Dr. *Sperber* durch den Schauspieler Erik Pohlmann derart lebensecht gestaltet, dass man sich auch optisch eine Vorstellung vom Erscheinungsbild des *Sperber* machen kann. „Äußerlich glich er am ehesten einem jüdischen Verwandten Franz Schuberts, zumindest wenn er saß und wenn sein massiger, schwarzlockiger Schädel mit dem von Koteletten eingefassten Gesicht ihn zu kurzem Nickerchen auf die Brust gesunken war. . . . Zu seiner ohnehin auffälligen Erscheinung kam noch ein zugleich dröhnende und gequetschte Stimme, die ein sonderbares Röhren erzeugte, und zwar in jeder Tonlage auch wenn er noch so leise sprach (oder zu sprechen glaubte). Man mußte ihm zuhören und man tat es gerne.“ Leider konnte ich bei meinen Recherchen ein Foto von *Sperber* nicht ausfindig machen.

Dem „Hauptgrundbuchblatt“ des k.u. k. Feldjägerbataillons Nr 25 ist zu entnehmen, dass der „Rechtshörer“ *Sperber* 1906 bei der Assezierung 176 cm groß, Haare schwarz, Augen braun, Angesicht rund, etwa der Schilderung *Torbergs* entsprach.

*Sperber* diente als Einjähriger Freiwilliger bei den Jägern, rückte 1915 zum k. k. Landwehrinfanterieregiment als Advokaturkonzipient ein, kämpfte in der Landsturmarschkompanie am russischen Kriegsschauplatz, wurde am 7. 6. 1916 durch einen Schulterschuss verwundet, da war er bereits Hof- und Gerichtsadvokat mit dem Kanzleisitz Landesgerichtsstraße 20, ging aber, inzwischen Leutnant, ausgezeichnet mit dem Karl Truppenkreuz und dem Verwundetenabzeichen 1917 ins Feld und diente bis zum Kriegsende schließlich als Reserveoberleutnant.

Den genauen im Kriegsarchiv erhaltenen Aufzeichnungen ist auch zu entnehmen, dass *Sperber* englisch, französisch und italienisch sprach.

Zu *Torbergs* Schilderung der nicht sonderlich gepflegten Erscheinung des Dr. *Sperber* passt die Bestrafung des Einj. Freiw. Feldwebel-Kadett-Aspirant aus 1916 wegen vorschriftswidriger Adjustierung und vorschriftswidrigen Tragen des Haupthaars.

Die erste autobiografische Darstellung fand ich in einem polizeilichen Vernehmungsprotokoll von 4. 3. 1934. *Hugo Sperber* war als bekannter Sozialdemokrat nach dem 12. 2. 1934 in Haft genommen worden und schildert in seiner Aussage anschaulich und präzise sein Leben, seine Tätigkeit und widerlegt damit den Vorwurf hochverräterischer Handlungen: „Ich gehöre der Sozialdemokratischen Partei seit meinem 18. Lebensjahre an. Schon in jungen Jahren spürte ich Vorliebe für Bildungsangelegenheiten und hielt Vorträge in Arbeiter-Bildungsorganisationen. Im Weltkrieg rückte ich ein, diente bei Landsturm 1, Schützen 1, und Landsturm 37 und erreichte die Charge eines Oberleutnants. Ich möchte an dieser Stelle einflechten, daß der in meiner Wohnung vorgefundene Stahlhelm mein Kriegsstahlhelm ist, den ich aus dem Felde mitgebracht habe. Nach dem Umsturz im Jahre 1918 wurde ich Leiter der Sektion II des 2. Bezirkes, welche Funktion ich bis zur Auflösung der Partei bekleidete. Ich betätigte mich auch nach dem Kriege bis in die letzte Zeit innerhalb der Partei volksbildnerisch und zwar hielt ich einmal wöchentlich im Lokal II, Praterstrasse 25 unentgeltliche juristische Sprechstunden für Parteigenossen ab. Ferner hielt ich gelegentlich in verschiedenen Organisationen Vorträge über das Schöffen- und Geschworenwesen und trachtete der Hörerschaft, das zur Bekleidung einer derartigen Funktion nötige juristische Wissen beizubringen. Ferner hielt ich Vorträge über Rechtsfragen des täglichen Lebens sowie Heiteres aus dem Gerichtssaal. Irgendwelche von der Partei bezahlten Rechtsvertretungen hatte ich nicht. Die Kurse und Vorträge wurden minimal mit Schilling 5.– honoriert, sodaß gerade nur eine Spesendeckung heraus kam. Außer der erwähnten par-

teimäßigen Klientel hatte ich eine ziemlich starke nicht parteimäßig bedingte, von der ich meinen Lebensunterhalt verdienen konnte, da die parteimäßige Tätigkeit mir dieses nicht verbürgt hätte . . .

Am Sonntag den 11. 2. 1934 intervenierte ich im Sicherheitsbüro in einer Angelegenheit (Schwechater Waffenaffäre). Ich ging dann zu Frau Aranka Lewy Hegelgasse 5, aß dort zu Mittag und verblieb bis etwa 21 Uhr dort. Dann besuchte ich die letzte Vorstellung im Burgkino (Menschen im Hotel) und begab mich sohin mit Aron Schnur in die Meinlstube oder ins Cafe Mendl in der Rotenturmstrasse bis mindesten ein Uhr nachts. Am Montag den 12. 2. 1934 stand ich nach meiner Erinnerung spät auf, ich hatte dann eine Intervention im Straflandesgericht. Ich war dort um ca 3/4 12 Uhr fertig und wollte mich zu einer Polizeistrafverhandlung nach Rudolfsheim begeben. Ich sah zu dieser Zeit, daß der Straßenbahnverkehr nicht mehr funktionierte und nahm mir daher ein Auto. Ich war dort etwa um 14.30 Uhr fertig und ging zu Fuß wieder in das Landesgericht 1. Ich kam dort jedoch so spät hin, daß ich gar nicht mehr hinein ging, sondern mich nur mit zwei vor dem Tore stehenden Polizisten eine Zeitlang unterhielt. Von dort ging ich in das Cafe Arkaden Mittagessen, Zeuge hierfür ist der Cafesieder Freiwirt und das ganze Personal. Ich blieb bis 1/2 17 Uhr im Cafehaus und ging dann in die Kanzlei, wo ich bis ca 1/2 20 Uhr verblieb“ . . . Interessant an dieser Schilderung ist, wie beiläufig das bürgerkriegsähnliche Geschehen wahrgenommen und andererseits mit beruflichen Verpflichtungen und ausgiebigen Cafehausbesuchen ein lückenloses Alibi dargestellt wird. Am 12. 2. nimmt *Sperber* Kontakt mit Dr. *Dostal* und Dr. *Larzarsfeld* auf, um die Verteidigung in den bevorstehenden Standgerichtsällen zu organisieren. In den folgenden Tagen hat er Kontakt mit Dr. *Eisler* und dem Schriftsteller *Leo Perutz*. Auch sein Kompagnon Dr. *Sommer* ist in diese Aktivitäten einbezogen. „Ich führe dies an, um darzutun, daß ich mich einer illegalen Tätigkeit für die Sozialdemokratische Partei seit deren Auflösung vollkommen enthalten habe. Meine Beschäftigungsintensität war so groß, daß ich nebenbei keine Gelegenheit gehabt hätte, mich irgend einer inoffiziellen Betätigung hinzugeben. Zusammenfassend kann ich nur erklären, daß ich die Ereignisse nicht vorhergesehen habe und zu ihnen in keinem Verhältnis der Mitwisser- oder Urheberschaft stehe. Ich war von ihnen vollkommen überrascht. Ich fühle mich an den vorgekommenen Ereignissen völlig unschuldig und erleide durch die Haft einen ungeheuren materiellen Schaden, weshalb ich ersuche, die Haft nach Tunlichkeit abzukürzen.“ *Sperber* bleibt allerdings weiter in Haft und sieht sich am 12. 3. veranlasst, zwecks Ordnung wichtiger Berufsangelegenheiten um eine Ausführung zur Vorsprache beim Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer anzusuchen. Dieses Ansuchen wurde abgelehnt und empfohlen, die Angelegenheit mit dem Prä-



sidenten der Rechtsanwaltskammer in schriftlicher Form zu erledigen. Immerhin dürfte aber dieses Ansuchen zu einer baldigen Haftentlassung geführt haben, da er in der zum Abtransport nach Wöllersdorf erstellten Liste bereits als Haft entlassen angeführt wird. In der Folge tritt *Sperber* als Verteidiger in zahlreichen „Sozialistenprozessen“ auf, nicht jedoch als Verteidiger des *Bruno Kreisky*, dieser wurde durch Dr. *Richter* vertreten. Anlässlich des zitierten Gespräches mit Bundeskanzler Dr. *Kreisky* erklärte mir dieser, dass er bei einer Verteidigung durch Dr. *Sperber* befürchtet hätte, dass dieser ihn in bester Absicht als völlig unbedeutenden Mitläufer charakterisiert und verteidigt hätte. Dies sei aber mit seiner Würde als führendes Mitglied der sozialdemokratischen Jugend nicht vereinbar gewesen. In seiner Autobiographie „Zwischen den Zeiten“ schildert *Kreisky* diese Überlegungen wie folgt: „Meine Überzeugung war, daß der Prozeß, schon auf Grund der großen Zahl der Angeklagten, von uns zu einer politischen Demonstration genutzt werden müsse. Sehr schwierig war die Wahl der richtigen Verteidiger. Es gab einen Rechtsanwalt, Dr. *Hugo Sperber*, der seine Mandanten dadurch freizubekommen hoffte, dass er sie lächerlich machte. Einem verdienten Parteifreund zum Beispiel, *Pepi Cmejrek*, der einer der wichtigsten Großdistributeure der illegalen ‚Arbeiterzeitung‘ war, warf der Staatsanwalt düstere revolutionäre Gesinnung vor. *Smejrek* wohnte in einer Souterrainwohnung, wo gewöhnlich die Hausmeister wohnten. ‚Der Staatsanwalt hat meinen Mandanten zu einem Weltrevolutionär gestempelt‘, rief Dr. *Sperber* pathetisch, ‚ich sage Ihnen, Hoher Gerichtshof, er ist bestenfalls der Hausmeister der Weltrevolution gewesen.‘ So sehr uns die Erfolge Dr. *Sperbers* belustigten, so wenig wollten wir auf diese Art verteidigt werden.“

Obwohl Dr. *Sperber* keineswegs politisch eine bedeutende Rolle spielte, war er als jüdischer Intellektueller prominent genug, um nach dem Anschluss verhaftet und mit einem der ersten Transporte nach Dachau deportiert zu werden. Darüber gibt es die Darstellung eines Mithäftlings: „Als ich im Mai 1938 in das KZ Dachau kam, fand ich schon viele Bekannte und Freunde, die im ersten Transport im April gekommen sind, es waren viele Mitarbeiter in der legalen und illegalen Zeit (1934 bis 1938), darunter Generaldirektor Dr. *Robert Danneberg*, Dr. *Emil Maurer*, Dr. *Hugo Sperber* und Dr. *Oskar Richter*. . . Obwohl Buchenwald ein schreckliches, schmutziges Lager war, hatte es das eine gute, man konnte in der Masse untergehen, konnte sich verschiedene leichte Arbeiten verschaffen, zum Unterschied von Dachau, wo alles sehr geordnet war, mit preußischer Sauberkeit ist man dort zugrunde gegangen, siehe Dr. *Sperber*. Er arbeitete ja in einem Außenkommando beim Bau von Wohnungen für SS-Mannschaften, das schwerste Kommando des Lagers, viele sind in der Früh weg und auf der Tragbahre zum Zählappell zurückgekommen, auch Dr. *Sperber*. Er be-

kam draußen Nierenblutungen, war einige Tage im Lazarett, dann starb er wie viele andere, den Grund konnte man sich denken, aber in den Krankenbüchern stand als Diagnose Herzschlag.“ Dies war das grausam tragische Ende eines heiter spöttischen, geistreichen Lebenskünstlers, der seinen Beruf mit Eifer und mit großem sozialem Engagement ausübte. Als Junggeselle und „unterstützendes Mitglied des Wiener Nachtlebens“ war er ein Bohemien, für die Ernsthaftigkeit seiner Lebensführung spricht hingegen seine fachliche Ausbildung, sein Militär-(Kriegsdienst), seine Bildung, für seine idealistische Gesinnung, dass er beruflich und volksbildnerisch „an der Basis“ diente, Menschen half und auf parteipolitische Protektion verzichtete. Eine ungewöhnliche Anwaltspersönlichkeit, die durch Legenden und Anekdoten auch Jahrzehnte nach seinem tragischen Tod präsent bleibt. Eine Frage bleibt offen, wer kannte Dr. *Hugo Sperber* wirklich?

Zuschriften erbeten an

Prof. Dr. Peter Wrabetz, 1010 Wien, Babenbergerstraße 1

Quellen: Israelitische Kultusgemeinde Wien, Universitätsarchiv Wien, Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Verhörprotokolle und Protokolle der politischen Strafprozesse in denen *Sperber* als Verteidiger einschritt, Archiv der Rechtsanwaltskammer Wien, Kriegsarchiv, Friedrich Torberg, Die Tante Jolesch, S 154 ff.

Milan Dubrovic, Veruntreute Geschichte – Die Wiener Salons und Literatencafes, S 137; Manfred Marschalek, Der Wiener Schutzbundprozess 1935 in Karl R. Stadler (Hrsg) Sozialistenprozesse, S 413 ff.

Für die Hilfe bei der Suche nach den Archivalien in der Rechtsanwaltskammer Wien danke ich Kammeramtsdirektor Hofrat Dr. M. Stimmler und Frau Wagner.

**IDV**  
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**R/WIN**  
PERSONALCOMPUTER

**medix**

**EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN**

Beratung · Hard- & Software · Internet  
ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine:  
IDV - Innovative Datenverarbeitung  
Dr. Günter Liebhart  
2120 Welkersdorf, Klostersgasse 18

News, Aktionsangebote, Online-Shop:  
www.idv.at  
Tel.: 02245-5597-0, Fax: 02245-5597-1  
EMail: office@idv.at



## Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: „Das unbekannte Wesen“ oder „Die geheimen Stärken der Generalanwälte“?

### Einleitende Bemerkungen

Aufgabe des Gerichtshofs ist es, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EG-Vertrags zu sichern (Artikel 220 EGV). Der Gerichtshof bestand bis 30. 4. 2004 aus 15 Richtern und 8 Generalanwälten.<sup>1)</sup> Der Vertrag sieht vor, dass „der Gerichtshof aus einem Richter je Mitgliedstaat“ besteht (Artikel 221 EG-Vertrag) und gleichzeitig, dass „der Gerichtshof von acht Generalanwälten unterstützt“ wird (Artikel 222 Absatz 1 EG-Vertrag). Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen. Diese Regelung bedeutet, dass derzeit – vorerst jedenfalls – aufgrund der Erweiterung 25 Richtern<sup>2)</sup> weiterhin (nur) 8 Generalanwälte gegenüberstehen.<sup>3)</sup>

Den Generalanwälten obliegt es, in voller Unabhängigkeit Schlussanträge, also eine rechtliche Lösung, zu den Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof befasst ist, zu stellen. Damit unterscheidet sich zwar ihre Aufgabe von jener der Richter, nicht aber ihre Rechtsstellung als Mitglieder des Gerichtshofs.<sup>4)</sup>

Wie manches im Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaften hat auch die Funktion des Generalanwalts historisch die Wurzeln im französischen Rechtsraum.<sup>5)</sup>

Im Gegensatz zum Gerichtshof verfügt das Gericht erster Instanz über keine Generalanwälte, allerdings kann ein Richter diese Funktion ad hoc ausüben (in der Praxis ist dies bisher allerdings nur vier Mal geschehen). Das Hauptgewicht beim Gericht erster Instanz liegt so gesehen auf der Funktion des berichterstattenden Richters.<sup>6)</sup> Scharf zu trennen ist die Funktion des Generalanwalts am EuGH vom „Europäischen Staatsanwalt“. Der Europäische Staatsanwalt ist als unabhängiges Gerichtsorgan vorgesehen, das mit der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Tatbeständen auf dem Gebiet der Gemeinschaft beauftragt ist. Er soll die öffentliche Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten vertreten.<sup>7)</sup>

### Die Funktion des Generalanwalts<sup>8)</sup>

Der Generalanwalt ist kein Staatsanwalt, also kein Ankläger, dem die Verfolgung der Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht obliegt. Er vertritt auch nicht die Interessen eines bestimmten Landes (so auch nicht seines Herkunftslandes), und er ist auch kein Interessenvertreter der Europäischen Gemeinschaft. Laut EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Nizza hat er folgende Aufgabe:

„Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist“ (Artikel 222 Absatz 2 EGV).

Die Verwirrung in Hinblick auf den Wortbestandteil „Anwalt“<sup>9)</sup> und die damit jedenfalls in der deutschen und österreichischen Rechtsprache verbundene gedankliche Assoziierung mit der Vertretung von Interessen einer Partei zeigt sich illustrativ auch in der durchaus nicht so selten gewählten Funktionsbeschreibung oder Anrede „Generalstaatsanwalt“. Aber die Verfolgung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht obliegt der Kommission, die Vertretung der europäischen Organe obliegt deren jeweiligen juristischen Diensten und die Vertretung der Interessen eines Mitgliedstaats obliegt den nationalen Prozessvertretern.<sup>10)</sup> Der Generalanwalt ist daher einzig „Anwalt des Gemeinschaftsrechts“.

Auch der deutsche Begriff „Schlussanträge“ ist insofern verwirrend, als der Generalanwalt keine Anträge im eigentlichen Sinne stellt, sondern Vorschläge für die rechtliche Lösung der von ihm bearbeiteten Rechtssache vorträgt (die französische Version „conclusions“, die englische Version „reasoned submissions“ [EG-Vertrag] bzw. „opinion“ ebenso wie die italienische Version „conclusioni“ sind beispielsweise daher wohl zutreffender).

Die Überlegungen des Generalanwalts spiegeln das Bemühen um eine von den Interessen im Anlassfall unabhängige juristische Lö-

1) Von den insgesamt 8 Generalanwälten sind bislang 5 ständige Generalanwälte (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien und Spanien).

2) Die Angelobung der Richter aus den 10 neuen Mitgliedstaaten erfolgte am 11. 5. 2004.

3) Der Vertrag von Nizza sieht allerdings auch Neuerungen in Hinblick auf Schlussanträge vor, dazu später.

4) Gemäß Artikel 1 bis 8 der Satzung des Gerichtshofs sind Rechte und Pflichten für Richter und Generalanwälte gleich.

5) Vgl etwa den „commissaire du gouvernement“ beim französischen Conseil d'État, der zwar an der Urteilsberatung teilnimmt, allerdings ohne Stimmrecht, bzw. den „auditeur“ beim belgischen Conseil d'Etat.

6) Französisch: juge rapporteur, englisch: judge rapporteur.

7) Artikel III-274 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ermöglicht zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft durch ein Europäisches Gesetz. Diese soll bei den genannten Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wahrnehmen.

8) In der bisherigen über 50-jährigen Tätigkeit des Gerichtshofs ist in dieser Funktion, nach einer Französin (kurzzeitig Anfang der 80er Jahre) und der Verfasserin (seit Oktober 2000), erst die dritte Frau (seit Oktober 2003) zu finden. Es möge der Verfasserin trotzdem nachgesehen werden, dass im weiteren Text im Sinne der Funktionsbeschreibung „Generalanwalt“ diese – eine – Form beibehalten wird.

9) Vgl den sprachlichen Unterschied etwa bei: englisch: advocate general (und nicht public prosecutor: Staatsanwalt/in); französisch: avocat général (und nicht procureur général: frz Generalstaatsanwalt beim Kassationshof bzw. Oberstaatsanwalt beim Appellationshof).

10) Die Vertretung von Parteien im nationalen Ausgangsverfahren im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens richtet sich nach den innerstaatlichen Regeln des Mitgliedstaats des vorlegenden Gerichtes.





sung. Seine Erwägungen und Schlussfolgerungen, also der Schlussantrag, werden als letzter Teil des mündlichen Verfahrens vorgetragen und eröffnen die Phase der Urteilsberatung der Richter, also die Urteilsfindung. Wenn auch die Schlussanträge für den Gerichtshof nicht bindend sind, unterstützt der Generalanwalt die Richter wesentlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, denn der Schlussantrag, der sich durch Überparteilichkeit auszeichnet, ist der Ausgangspunkt für die Überlegungen der Richter. Die erste notwendige Entscheidung des Berichterstatters vor den Beratungen ist daher – kurz gefasst –: „Folgen wir den Schlussanträgen (dem Generalanwalt) oder nicht?“

Aufgrund seiner Funktion ist es dem Generalanwalt auch leichter möglich, gedanklich flexibel zu sein oder Grundsatzfragen, die für die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts unerlässlich erscheinen, zu erörtern. Insoweit werden seine Überlegungen nicht nur zum Nutzen der Richter unterbreitet, sondern tragen regelmäßig auch zur Belebung der Diskussion der Lehrmeinungen über Fragen des geltenden Gemeinschaftsrechts bei.

Mit Ausnahme des Präsidenten des Gerichtshofs, der Kammerpräsidenten und des Ersten Generalanwalts gibt es zwischen Richtern und Generalanwälten keinerlei Hierarchie, wohl aber eine protokollarische Rangfolge, die sich nach der Anciennität richtet. So gibt es auch zwischen den Generalanwälten selbst keinerlei Hierarchie, es handelt sich um kein Kollegium<sup>11)</sup> mit „Präsident“, sondern um lauter „Einzelkämpfer“,<sup>12)</sup> bei denen der Erste Generalanwalt, der jeweils für den Lauf eines Jahres gewählt wird, „primus inter pares“ ist.

Die Zuteilung der Akten an die Richter, dh die Wahl des jeweiligen berichterstattenden Richters, erfolgt durch den Präsidenten des Gerichtshofs, an die Generalanwälte durch den Ersten Generalanwalt: Formale Kriterien hierfür gibt es nicht. Auch wurden Spezialisierungen bisher bewusst vermieden (zB um zu einem Problem auch unterschiedliche Auffassungen zu erhalten oder um Vorhersehbarkeit auszuschließen).<sup>13)</sup> Obwohl keinerlei formale Regel besteht, erscheint es jedoch nicht zweckmäßig, insbesondere im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedstaat, den Generalanwalt aus eben diesem Mitgliedstaat mit den Schlussanträgen zu betrauen.<sup>14)</sup> Das schließt aber, insbesondere in Vorabentscheidungsverfahren, Ausnahmen pragmatischer Natur nicht aus.<sup>15)</sup> Festzuhalten ist, dass der Erste Generalanwalt keinerlei Einfluss auf die juristische Tätigkeit der anderen Generalanwälte hat. Die Entscheidung über den in einem Verfahren zu betrauenden richterlichen Spruchkörper wird von Richtern und Generalanwälten gemeinsam in einer wöchentlichen Sitzung getroffen.

Die Verlesung/Verkündung der Schlussanträge findet in öffentlicher Sitzung (in der Regel am Beginn einer mündlichen Verhandlung) statt. Gelesen/Verkündet wird ebenso wie bei den Urteilen nur der Spruch/Tenor.<sup>16)</sup> Ungewohnt nach österreichischem Rechts-

verständnis ist die Tatsache, dass ein Generalanwalt kaum je in die Lage kommt, seine eigenen Schlussanträge zu lesen. Gelesen werden die Schlussanträge zum Verkündungsdatum nämlich von jenem Generalanwalt, der für die Rechtssache, die in der darauf folgenden mündlichen Verhandlung behandelt wird, zuständig ist.

Am Tag der Verkündung liegt ein Schlussantrag öffentlich in folgenden Sprachfassungen jedenfalls immer vor: In der Sprache, in der die Schlussanträge verfasst wurden,<sup>17)</sup> in der Arbeitssprache des Gerichtshofs – Französisch – und in der Verfahrenssprache.<sup>18)</sup> Zumeist ist auch ein Großteil der anderen Sprachversionen zu diesem Zeitpunkt bereits erhältlich; dies wird allerdings in Hinblick auf die nunmehr 20 Amtssprachen zunehmend schwieriger werden. In diesem Zusammenhang ist auf eines der maßgeblichen Charakteristika des Gerichtshofs, das aber gleichzeitig auch der immer dominierendere Faktor in Hinblick auf die Verfahrensdauer wird, hinzuweisen: nämlich die Vielsprachigkeit.<sup>19)</sup> Jeder Rechtsunterwor-

- 11) Die durchaus häufig verwendete Formulierung „ein Generalanwalt des Gerichtshofs“ (ohne Namensnennung) oder „die Generalanwaltschaft“ ist daher insoweit unzutreffend.
- 12) Diese Einzelidentifizierbarkeit hat aber auch zur natürlichen Folge, dass eine allfällige Angreifbarkeit in Literatur und Medien leichter gegeben ist, als bei einem Kollegium (von Richtern). Der Schlussantrag des Generalanwalts kann insofern auch eine Art „Akzeptanzmesser“ darstellen.
- 13) Als eindrückliches Beispiel soll hier nur der in jüngster Zeit besonders ins Zentrum des Interesses gerückte Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse herangezogen werden: Schlussanträge von Generalanwalt *Antonio Tizzano* vom 8. 5. 2001 in der Rs C-53/00 (Ferring, Urteil vom 22. 11. 2001, Slg 2001, I-9067), Schlussanträge von Generalanwalt *Francis Jacobs* vom 30. 4. 2002 in der Rs C-126/01 (GEMO, Urteil vom 20. 11. 2003, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), Schlussanträge von Generalanwalt *Philippe Léger* vom 19. 3. 2002 sowie vom 14. 1. 2003 in der Rs C-280/00 (Altmark Trans, Urteil vom 24. 7. 2003, Slg 2003, I-7747), Schlussanträge der *Verfasserin* vom 7. 11. 2002 in den Rs C-34/01 bis 38/01 (Enirisorse, Urteil vom 27. 11. 2003, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).
- 14) Dies aus offensichtlichen Gründen, um dem Generalanwalt zu ersparen – jedenfalls von außen –, entweder in der Rolle des „Anklägers“ oder des „Verteidigers“ gesehen zu werden: Man stelle sich bloß einen österreichischen Generalanwalt in den zahlreichen Verfahren im Zusammenhang mit der Transiffrage auf Österreichs Autobahnen vor.
- 15) Zum Beispiel die verbundenen Schlussanträge der *Verfasserin* vom 30. 1. 2003 in den Rs C-307/01 (D'Ambrumenil; Vorlage des VAT and Duties Tribunal, London) und C-212/01 (Unterpertinger; Vorlage des Landesgerichts Innsbruck), in beiden Rs erging das Urteil am 20. 11. 2003 (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).
- 16) „In alten Zeiten“ wurden Urteile und Schlussanträge in ihrer Gesamtheit gelesen.
- 17) Originalsprache der Schlussanträge ist üblicherweise die Muttersprache des Generalanwalts, allerdings gibt es dafür keinerlei zwingende Regel: vgl zB in jüngerer Zeit Schlussanträge des niederländischen Generalanwalts *Geelhoed* in Englisch: C-420/02 (Kommission/Griechenland), C-177/03 (Kommission/Frankreich), C-28/03 (Epikouriko kefalaiο) und der *Verfasserin* in Französisch: C-171/00 P (Libéros); dazu aber auch zB Schlussanträge des seinerzeitigen belgischen Generalanwalts *Van Gerven* in Französisch in den Rs C-351/93 bis C-353/93 (Fitmay ua), C-186/93 (Unione nazionale tra le associazioni di produttori di olive), C-325/93 (Union nationale des mutualités socialistes), C-136/93 (Transafrica) und C-313/93 (Kommission/Luxemburg).
- 18) Welche Sprache Verfahrenssprache ist, differiert nach Maßgabe der Verfahrensart.



fene soll sein Recht in seiner Sprache verstehen können und gleichzeitig auch seinen Rechtsschutz in seiner Sprache beantragen können. Umgelegt nur auf das Beispiel der Schlussanträge bedeutet dies aber, dass die Frist nach der mündlichen Verhandlung bis zur Verkündung der Schlussanträge überproportional jene Zeit beinhaltet, die nicht der Generalanwalt selbst zur Erarbeitung bzw. Finalisierung seiner Schlussanträge, sondern die Übersetzung für ihre Arbeit benötigt.<sup>20)</sup>

Die Veröffentlichung der Schlussanträge findet derzeit zusätzlich sowohl im Wege des Internets (am Tag der Verkündung) als auch – mit entsprechender Verzögerung – in gedruckter Version im Rahmen der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs (zusammen mit dem Urteil) in allen Gemeinschaftssprachen statt.<sup>21)</sup>

Die Verlesung der Schlussanträge bildet gleichzeitig das Ende des mündlichen Verfahrens und den Abschluss der Tätigkeit des Generalanwalts sowie den Beginn der Entscheidungsfindung der Richter. An den Urteilsberatungen nimmt der Generalanwalt nicht (mehr) teil (fallweise allerdings an Beschlüßberatungen). Dies ist aber keine Diskriminierung, sondern entspricht der systemimmanenten Trennung der beiden Funktionen Generalanwalt und Richter.

### Zur Frage „Muss man Schlussanträge lesen?“

Zunächst einmal kann diese Frage nicht unabhängig vom Zeitfaktor beantwortet werden, den der Informationssuchende für sich selbst als maßgeblich erachtet. Aber auch wenn natürlich keine Verpflichtung besteht, Schlussanträge zu lesen, sollten dabei folgende Überlegungen eine Rolle spielen: sind Schlussanträge auch nicht verbindlich, kursiert nichtsdestotrotz eine Zahl von über 80%, in denen Schlussanträgen gefolgt wird. Das bedeutet, dass ein Schlussantrag in vielen Fällen bereits einen Hinweis auf die künftige Richtung der Lösung darstellt oder darstellen kann.<sup>22)</sup> Liegt das Urteil vor, kann der Schlussantrag oft viel zum Verständnis zusätzlich beitragen, zumal Urteile zunehmend durchaus kurz gefasst sind. Dies resultiert nicht nur aus der Tatsache, dass ein Urteil immer von einem Spruchkörper, also von einer Mehrzahl von Einzelpersonen, gefällt wird und der Generalanwalt stets allein und (daher) völlig eigenverantwortlich arbeitet, sondern auch aus dem Hintergrund seiner Funktion: Der Generalanwalt arbeitet die rechtliche Basis und die Argumentation auf, er arbeitet also den Fall einschließlich der entsprechenden Rechtsprechung umfassend auf.<sup>23)</sup> Oft müssen somit auch verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft und in der Folge – nachvollziehbar – begründet werden, warum eine verfolgt, die andere aber verworfen wird. Es ist dem Generalanwalt auch möglich, nicht nur einen Lösungsvorschlag, sondern etwa darüber hinaus einen weiteren in-eventu-Lösungsvorschlag zu erarbeiten.<sup>24)</sup> Zudem, und das ist nicht unmaßgeblich, ist es dem Generalanwalt im Rahmen seiner umfassenden Untersuchung und aufgrund seiner Funktion auch möglich, Kritik an der

bisherigen Rechtsprechung anzubringen,<sup>25)</sup> auf Inkohärenzen hinzuweisen bzw. wenn er dies für erforderlich hält, auch Überlegungen zu Rechtsprechungskorrekturen einzubringen.<sup>26)</sup> Das Lesen von Schlussanträgen erscheint so *zumindest* anratenwert.

- 19) Dass die Sprache ein zunehmend sensibles Kriterium wird, illustriert unabhängig davon ein derzeit anhängiges Verfahren in der Rs C-160/03 (Spanien, unterstützt von Finnland, gegen Eurojust), wobei Spanien die Meinung vertritt, dass die Beamten von Eurojust, das 2002 eingerichtet worden ist, nach diskriminierenden sprachlichen Kriterien ausgewählt wurden.
- 20) Prozentuell an der gesamten Verfahrensdauer gemessen, entfiel bereits vor der Erweiterung auf die in einem Verfahren erforderliche Übersetzungszeit durchschnittlich beinahe die Hälfte der Gesamtdauer eines Verfahrens.
- 21) Änderungen dieses Systems für die Zukunft sind nicht auszuschließen.
- 22) Vgl. zB die Rs C-322/01 (DocMorris): Die Änderung der nationalen (deutschen) Rechtslage vollzog sich zwischen der Verkündung der Schlussanträge der Verfasserin vom 11. 3. 2003 und dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. 12. 2003 (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).
- 23) Daher finden sich in Schlussanträgen im Gegensatz zu Urteilen auch häufig rechtsvergleichende Darstellungen oder Literaturverweise, siehe als Beispiele nur die Rs C-283/01 (Shield Mark BV, Urteil vom 27. 11. 2003, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), C-273/00 (Ralf Sieckmann gegen Deutsches Patent- und Markenamt, Urteil vom 12. 12. 2002, Slg 2002, I-11737), C-414/99 bis C-416/99 (Davidoff, Urteil vom 20. 11. 2001, Slg 2001, I-8691) sowie C-210/00 (Käseerei Champignon Hofmeister, Urteil vom 11. 7. 2002, Slg 2002, I-6453).
- 24) Vgl. insbesondere die Schlussanträge von Generalanwalt *Damasó Ruiz-Jarabo Colomer* vom 28. 6. 2001 in der Rs C-17/00 (De Coster, Urteil vom 29. 11. 2001, Slg 2001, I-9445), der im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zuerst die Grundsätze des Begriffes „vorlegendes Gericht“ erörtert und dabei im Anlassfall zum Schluss kommt, dass die Vorlage nicht von einem „Gericht“ kommt, im zweiten Teil seiner Schlussanträge aber nichtsdestotrotz auf die vorgelegte Frage eingeht und einen materiellen Antwortvorschlag bringt.
- 25) Ein illustratives Beispiel findet sich in den Schlussanträgen von Generalanwalt *Francis Jacobs* vom 15. 11. 2001 in der Rs C-306/99 (Banque Internationale pour l'Afrique occidentale SA (BIAO) gegen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg, Urteil vom 7. 1. 2003, Slg 2003, I-1), RN 47: „In der vorliegenden Rechtssache hat der Gerichtshof ... eine glänzende Gelegenheit erhalten, seine Entscheidungen in den Rechtssachen ... zu überdenken: Das vorliegende Gericht hat ausdrücklich gefragt, ob der Gerichtshof für die Entscheidung in einem entsprechenden Rahmen zuständig ist. Der Gerichtshof, der beschlossen hat, die vorliegende Rechtssache in Vollsitzung zu behandeln, sollte diese Gelegenheit meines Erachtens richtig nutzen und jeder Versuchung widerstehen, die Behandlung der schwierigen Frage der Zulässigkeit zu umgehen.“ Ein etwas anderes Beispiel zur „Freiheit der Kritik“: Schlussantrag von Generalanwalt *Damasó Ruiz-Jarabo Colomer* vom 31. 1. 2002 in der Rs C-363/99 (Koninklijke KPN Nederland NV gegen Benelux-Markenamt, Urteil vom 12. 2. 2004, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) im Zusammenhang mit zusammengesetzten Wortmarken. Fußnote 46, die sich auf das Urteil „Baby-dry“ (in der Rs C-383/99 P vom 20. 9. 2001, Procter & Gamble gegen HABM, Slg 2001, I-6251) bezieht: „Ohne mich auf Abhandlungen zu Marketingtechniken einlassen zu wollen, scheint es doch offenkundig zu sein, dass es sich bei den gewöhnlichen Käufern von Wegwerfwindeln um Personen im fortpflanzungsfähigen Alter handeln wird. Darüber hinaus müssen sie nach dem Urteil englischsprachig sein. Der Gerichtshof hat sich entschlossen, ohne sich auf externe Beweismittel zu stützen, sein eigenes Urteil über den beschreibenden Charakter der in Frage stehenden Wortverbindung zu fällen, obwohl nur eines der Mitglieder der Kammer englischsprachig war und alle von ihnen dieses glückliche Alter anscheinend überschritten hatten. ...“



Die bei der Frage, ob man Schlussanträge lesen muss oder soll – mitschwingende – Frage nach dem „Erfolg eines Generalanwalts“ lässt sich daher allerdings – allein – aus der Tatsache, wie oft ihm gefolgt wurde, nicht unbedingt mitbeantworten.<sup>27)</sup>

Die Tatsache der Unabhängigkeit und Alleinverantwortung des Generalanwalts birgt aber auch eine große Herausforderung in sich, dies umso mehr, als die EU unterschiedliche Rechtssysteme in sich vereinigt und die Lösung, die die Schlussanträge vorschlagen, nicht nur innerhalb eines einzigen Rechtssystems auch tatsächlich einen entsprechenden rechtlichen Lösungsansatz darstellen sollte.<sup>28)</sup>

Der Schlussantrag des Generalanwalts wird, wenn seine Meinung tatsächlich letztlich vom Urteilspruch abweichend ist, auch als Ersatz einer „dissenting opinion“ bezeichnet (und bereichert damit naturgemäß [zumindest] die Lehre), da die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften keine dissenting opinion kennt. Der Generalanwalt garantiert jedenfalls dem Kläger in einem Verfahren bzw. den Parteien in einem nationalen Ausgangsverfahren eine zweite unabhängige Prüfung. Die Lösung, die er den Richtern nach seiner umfassenden Analyse der Argumente der Parteien, der Rechtsprechung und der Doktrin vorschlägt, wird veröffentlicht. Zwar könnte der Berichterstatter dies auch tun, aber seine Analyse wäre nicht zugänglich, da sie unter das Beratungsgeheimnis fällt.<sup>29)</sup> Die oft diskutierte Einführung einer dissenting opinion<sup>30)</sup> für die Spruchkörper des EuGH würde meiner persönlichen Ansicht nach jedenfalls einerseits uU maßgebliche negative Wirkungen auf die Akzeptanz der Urteile durch die Mitgliedstaaten haben und andererseits im schlechtesten Fall die Unabhängigkeit der Richter in Frage stellen.

Die unterschiedliche Funktion der Generalanwälte und der Richter lässt sich auch sehr illustrativ an der Aufnahme der – bis zum Inkraft-Treten des Verfassungsvertrages nicht verbindlichen – Grundrechtscharta ersehen. Obwohl diese unverbindlich ist, wurde in Schlussanträgen der Generalanwälte mehrfach – zumindest hilfsweise im Sinne eines Ausdrucks des politischen Willens der Unterzeichnerstaaten – darauf Bezug genommen,<sup>31)</sup> in Urteilen hingegen gerade aufgrund der mangelnden Verbindlichkeit der Grundrechtscharta nie.

### Recht der Parteien auf Erwidern auf den Schlussantrag?

Aufgrund der Stellung des Generalanwalts als Mitglied des Gerichtshofs einerseits und als Nicht-Mitglied des entscheidungsfindenden richterlichen Spruchkörpers andererseits ergab sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens 1999 erstmals die Frage einer Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zu den bereits gestellten Schlussanträgen des Generalanwalts.

Begründet wurde dieser Antrag auf Stellungnahme einer Partei mit der Tragweite des Artikels 6 Absatz 1 EMRK im Hinblick auf das Urteil des EGMR vom 20. 2. 1996 im Fall Vermeulen gegen Bel-

gien<sup>32)</sup> und der Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung des EGMR auf die Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH.

Der Beschluss des Gerichtshofs in dieser Rechtssache<sup>33)</sup> führt dazu in seinen Randnummern 11, 12, 14, 15 und 16 ua Folgendes aus:

„11. Gemäß den Artikeln 221 EG und 222 EG besteht der Gerichtshof aus Richtern und wird von Generalanwälten unterstützt. ... Nach Titel I der EG-Satzung ... ist die Stellung der Generalanwälte ... hinsichtlich ihrer Immunität und der Gründe für eine Amtsenthebung die gleiche wie die der Richter, so dass ihre völlige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sichergestellt ist.

12. Anders als in der Gerichtsverfassung mancher Mitgliedstaaten bilden die Generalanwälte, zwischen denen kein hierarchisches Verhältnis be-

26) All dies mag zur Folge haben, dass Schlussanträge in der Regel in sich geschlossener wirken als Urteile, allerdings zumeist auch umfangreicher sind.

27) So schlug Generalanwalt *Francis Jacobs* in seinen Schlussanträgen vom 21. 3. 2002 in der Rs C-50/00 P (*Unión de Pequeños Agricultores*, Urteil vom 25. 7. 2002, Slg 2002, I-6677), eine großzügigere Handhabung des Individualrechtsschutzes bei Nichtigkeitsklagen vor. Obwohl der Gerichtshof ihm im Anlassfall nicht folgte, trug dieses Verfahren auch zu einer Anpassung der maßgeblichen Bestimmung bei (s. nun Art III. – 365 (4) des Verfassungsvertrags).

28) Dies ist besonders schwierig, wenn Rechtsfragen gerade aufgrund bestimmter Umstände oder Regelungen innerhalb eines nationalen Rechtssystems entstehen.

29) So tritt beispielsweise weder zutage, ob etwa auch der Berichterstatter, weil er entgegen der Mehrheit im Spruchkörper dem Vorschlag des Generalanwalts folgen wollte, sich „nicht durchgesetzt“ hat; noch, ob der Berichterstatter die im Urteil vertretene Meinung teilt, wenn das Urteil den Schlussanträgen folgt.

30) Vergleichbar dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in *Straßburg*.

31) Insbesondere auch die Schlussanträge vom 1. 2. 2001 in den Rs C-340/99 (*TNT*, Urteil vom 17. 5. 2001, Slg 2001, I-4109), vom 22. 2. 2001 in den Rs C-122/99 P und C-125/99 P (*D und Schweden/Rat*, Urteil vom 31. 5. 2001, Slg 2001, I-4319), vom 8. 2. 2001 in der Rs C-173/99 (*BECTU*, Urteil vom 26. 6. 2001, Slg 2001, I-4881), vom 14. 6. 2001 in der Rs C-377/98 (*Niederlande/Parlament und Rat*, Urteil vom 9. 10. 2001, Slg 2001, I-7079), vom 31. 5. 2001 in der Rs C-49/00 (*Kommission/Italien*, Urteil vom 15. 11. 2001, Slg 2001, I-8575), vom 22. 3. 2001 in der Rs C-270/99 P (*Z/Parlament*, Urteil vom 27. 11. 2001, Slg 2001, I-9197), vom 10. 7. 2001 in der Rs C-353/99 P (*Rat/Hautala*, Urteil vom 6. 12. 2001, Slg 2001, I-9565), vom 12. 7. 2001 in der Rs C-131/00 (*Nilsson*, Urteil vom 13. 12. 2001, Slg 2001, I-10165), vom 10. 7. 2001 in der Rs C-309/99 (*Wouters*, Urteil vom 19. 2. 2002, Slg 2002, I-1577), vom 12. 7. 2001 in der Rechtssache C-313/99 (*Mulligan*, Urteil vom 20. 6. 2002, Slg 2002, I-5719) und C-60/00 (*Carpenter*, Urteil vom 11. 7. 2002, Slg 2002, I-6279), vom 13. 9. 2001 in den Rs C-459/99 (*MRAX*, Urteil vom 25. 7. 2002, Slg 2002, I-6501), vom 21. 3. 2002 in der Rs C-50/00 P (*Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Urteil vom 25. 7. 2002, Slg 2002, I-6677), vom 5. 7. 2001 in der Rs C-413/99 (*Baumbast und R/Secretary of State for the Home Department*, Urteil vom 17. 9. 2002, Slg 2002, I-7091), vom 20. 9. 2001 in den Rs C-20/00 und C-64/00 (*Booker Aquaculture und Hydro Seafood*, Urteil vom 10. 7. 2003, Slg 2003, I-7411) und vom 18. 3. 2004 in der Rs C-36/02 (*Omega*, Urteil vom 14. 10. 2004, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

32) EGMR, Urteil vom 20. 2. 1996, *Recueil des arrêts et décisions* 1996-I, S 224; es ging um die Rolle des Vertreters des „procureur général's département“ in einem Verfahren vor dem belgischen Kassationshof.

33) Beschluss des Gerichtshofs vom 4. 2. 2000 in der Rs C-17/98 (*Emesa Sugar*, Slg 2000, I-665).



steht, auch keine Staatsanwaltschaft oder vergleichbare öffentliche Stelle und unterstehen keiner Behörde. Bei der Ausübung ihres Amtes haben sie keine wie auch immer gearteten Interessen zu vertreten. ...

14. ... [D]ie Schlussanträge des Generalanwalts [bilden] den Abschluss des mündlichen Verfahrens. Die Schlussanträge stehen außerhalb der Verhandlung zwischen den Parteien und eröffnen die Phase der Beratung des Gerichtshofes. Sie sind deshalb keine an die Richter oder die Parteien gerichtete Stellungnahme, die von einer Behörde außerhalb des Gerichtshofes herrührte oder „ihre Autorität aus der [einer] Staatsanwaltschaft [in den beiden verbindlichen Fassungen des Urteils in englischer und in französischer Sprache: ‚procureur general’s department‘ und ‚ministère public‘]“ herleitete (Urteil Vermeulen/Belgien, Ziff. 31), sondern die individuelle, begründete und öffentlich darlegte Auffassung eines Mitglieds des Organs selbst.

15. Der Generalanwalt nimmt damit öffentlich und persönlich am Entstehen der Entscheidung des Gerichtshofes und damit an der Wahrnehmung der diesem zugewiesenen Rechtsprechungsfunktion teil. ...

16. Berücksichtigt man die sowohl institutionelle als auch funktionelle Verbindung zwischen dem Generalanwalt und dem Gerichtshof, wie sie oben ... dargelegt worden ist, so erscheint die zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht auf die Schlussanträge der Generalanwälte beim Gerichtshof übertragbar.“

Der Gerichtshof schließt damit, dass zwar „die der Gerichtsverfassung der Gemeinschaft inhärenten Besonderheiten keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf rechtliches Gehör rechtfertigen“ können. Er fügt aber in Randnummer 18 hinzu:

„Eine solche liegt jedoch nicht vor, denn gerade mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des rechtlichen Gehörs – nämlich zu verhindern, dass der Gerichtshof möglicherweise durch ein Vorbringen beeinflusst wird, das zwischen den Parteien nicht erörtert werden konnte – kann der Gerichtshof gemäß Artikel 61 seiner Verfahrensordnung die mündliche Verhandlung von Amts wegen, auf Vorschlag des Generalanwalts oder auch auf Antrag der Parteien wiedereröffnen, wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen für entscheidungserheblich erachtet.“<sup>34)</sup>

Der EuGH lehnte im Anlassfall den entsprechenden Antrag auf Stellungnahme zu den Schlussanträgen des Generalanwalts in seinem Beschluss daher ab.

In einem Folgeurteil sah der EGMR keine Verletzung des Artikels 6 Absatz 1 EMRK in Hinblick auf die Unmöglichkeit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auf die Schlussanträge des französischen Commissaire du Gouvernement zu replizieren.<sup>35)</sup>

### Die Neuerungen durch Nizza

Hatte der Generalanwalt bisher in jeder Rechtssache, die mit Urteil zu entscheiden war, einen Schlussantrag zu legen, so ist dies seit dem Vertrag von Nizza nicht mehr der Fall. Artikel 222 Absatz 2 EG-Vertrag sieht nämlich vor, dass „der Generalanwalt ... begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen [hat], in denen nach der Satzung des Gerichtshofes seine Mitwirkung erforderlich ist“. Artikel 20 Absatz 5 der Satzung des Gerichtshofes sieht weiters vor: „Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass eine Rechtssache *keine neue Rechtsfrage* aufwirft, so kann er nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dass ohne Schlussanträge des

Generalanwalts über die Sache entschieden wird.“ (Hervorhebungen nicht im Original.)

Wann es sich in einem rechtlichen Bereich um „keine neue Rechtsfrage“ handelt, ist aber gerade für Juristen ein dehnbarer Begriff. Der Gerichtshof befindet sich zu dieser Frage sozusagen „am Ende eines Probelaufs“, zumal das Ziel dieser Bestimmungen wohl war, den Generalanwälten eine größere zeitliche Konzentration auf tatsächlich neue Rechtsfragen zu ermöglichen. Die Entscheidung darüber trifft allerdings gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung der Gerichtshof als Ganzes (alle Mitglieder, dh 15 bzw nun 25 Richter und [bloß] 8 Generalanwälte).<sup>36)</sup>

Auch für den Ersten Generalanwalt hat der Vertrag von Nizza eine Neuerung gebracht. Artikel 62 der Satzung des Gerichtshofes besagt nämlich: „Wenn in Fällen nach Artikel 225 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrages und Artikel 140 a Absätze 2 und 3 des EAG-Vertrags der Erste Generalanwalt der Auffassung ist, dass die ernste Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit oder der Kohärenz des Gemeinschaftsrechts besteht, so kann er dem Gerichtshof vorschlagen, die Entscheidung des Gerichts zu überprüfen. Der Vorschlag muss innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung des Gerichts erfolgen. Der Gerichtshof entscheidet innerhalb eines Monats nach Vorlage des Vorschlags durch den Ersten Generalanwalt, ob die Entscheidung zu überprüfen ist oder nicht.“

Dem Ersten Generalanwalt wird damit eine besondere Kompetenz, nämlich eine Vorschlagskompetenz betreffend die Anhängigmachung eines Verfahrens zugeordnet. In Annäherung an das nationale Recht ist dieses Vorschlagsrecht sozusagen im „öffentlichen Interesse“ bzw „amtswegig“. Vorgesehen ist diese Möglichkeit gemäß der Satzung in zwei Fällen, nämlich bei Rechtsmittelentscheidungen des Gerichts erster Instanz gegen Entscheidungen der – neu einzurichtenden – spezialisierten Kammern (im Endergebnis bedeutet das dann drei Instanzen!) und bei Urteilen des Gerichts erster Instanz in Vorabentscheidungen, für den Fall, dass dem Gericht erster Instanz besondere, in der Satzung festzulegende Sachgebiete für Vorabentscheidungen übertragen werden.

Dr. Christine Stix-Hackl<sup>\*)</sup>

34) Vgl so insbesondere Wiedereröffnung von Amts wegen in der Rs C-285/01 (Burbaud, Beschluss vom 19. 11. 2002), in der Rs C-280/00 (Altmark Trans, Beschluss vom 18. 6. 2002) und in der Rs C-304/02 (Kommission/Frankreich, Beschluss vom 16. 6. 2004).

35) EGMR, Urteil vom 7. 6. 2001, Kress gegen Frankreich, Recueil des arrêts et décisions 2001-VI.

36) Beispiel für aufwändige und in Hinblick auf die „neue Rechtsfrage“ wohl diskussionswürdige Schlussanträge: vom 23. 1. 2001 in der Rs C-288/99 betreffend Kindertragen (VauDe Sport GmbH & Co KG gegen Oberfinanzdirektion Koblenz, Urteil vom 10. 5. 2001, Slg 2001, I-3683).

\*) Generalanwältin am EuGH (Luxemburg) und Gastdozentin an den Universitäten Saarbrücken und St. Gallen HSG. Die Ausführungen entsprechen ausschließlich der persönlichen Meinung der Verfasserin.



## Terminübersicht – Seminare

### März 2005

- 4. 3.** Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)  
 Seminar-Nr: 20050304/8 WIEN
- 4. bis 5. 3.** „Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II  
 Seminar-Nr: 20050304/5 GRAZ
- 4. bis 5. 3.** Gesellschaftsrecht I  
 Seminar-Nr: 20050304A/8 WIEN
- 11. 3.** Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Involvenzrecht  
 Seminar-Nr: 20050311A/8 WIEN
- 11. bis 12. 3.** Verwaltungsverfahren  
 Seminar-Nr: 20050311/8 WIEN
- 11. bis 12. 3.** Strafverfahren I  
 Seminar-Nr: 20050311/3 ST. GEORGEN i. A.
- 15. 3.** Seminarreihe Steuerrecht:  
 3. Internationales Steuerrecht  
 Seminar-Nr: 20050315/8 WIEN
- 31. 3. bis 2. 4.** Zivilverfahren  
 Seminar-Nr: 20050331/8 WIEN

### April 2005

- 1. bis 2. 4.** Gesellschaftsrecht I  
 Seminar-Nr: 20050401/5 GRAZ
- 1. und 8. 4.** Insolvenzrecht  
 Seminar-Nr: 20050401/8 WIEN
- 5. 4.** Seminarreihe Steuerrecht:  
 4. Gebühren  
 Seminar-Nr: 20050405/8 WIEN
- 8. 4.** Umgründungen von Rechtsanwaltskanzleien – Zusammenschlüsse, Einbringungen und Realteilungen nach dem UmgrStG  
 Seminar-Nr: 20050408/7 RANKWEIL
- 8. bis 9. 4.** Standes- und Honorarrecht  
 Seminar-Nr: 20050408/3 ST. GEORGEN i. A.
- 8. bis 9. 4.** Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts  
 Seminar-Nr: 20050408/8 WIEN
- 8. bis 9. 4.** AVG, VSStG, UVS  
 Seminar-Nr: 20050408A/8 WIEN

- 14. bis 15. 4.** Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
 Seminar-Nr: 20050414/8 WIEN
- 15. bis 16. 4.** Liegenschaftsrecht  
 Seminar-Nr: 20050415/5 GRAZ
- 15. bis 16. 4.** Zivilverfahren I  
 Seminar-Nr: 20050415/3 ST. GEORGEN i. A.
- 15. bis 16. 4.** Wettbewerbsrecht  
 Seminar-Nr: 20050415/8 WIEN
- 22. bis 23. 4.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde  
 Seminar-Nr: 20050422/8 WIEN
- 22. bis 23. 4.** Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht  
 Seminar-Nr: 20050422/3 LINZ
- 26. 4. und 3. 5.** Seminarreihe Steuerrecht:  
 5. Umsatzsteuer  
 Seminar-Nr: 20050426/8 WIEN
- 29. 4.** Vertragsgestaltung  
 Seminar-Nr: 20050429/4 SALZBURG
- 29. bis 30. 4.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde  
 Seminar-Nr: 20050429/6 INNSBRUCK

### „Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II

#### special

Anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis und vor allem aus dem legendären Film „Die 12 Geschworenen“ sollen die Vorbereitungen und die Strategien während der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren erarbeitet werden. Die Nichtigkeitsgründe im Rechtsmittel werden den Seminarteilnehmern mittels aktueller Judikatur und mit Beispielen aus der Praxis der Vortragenden vermittelt. Eine gemeinsam erarbeitete Nichtigkeitsbeschwerde soll die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen.  
 Termin: Freitag, 4. 3. 2005 bis Samstag, 5. 3. 2005 = 3 Halbtage  
 Planung: Dr. Peter Bartl, RA in Graz  
 Referenten: Mag. Gerd Obetzhofer, Richter des OLG Graz  
 Dr. Peter Bartl, RA in Graz  
 Seminarort: **Graz**  
 Seminar-Nr: 20050304/5

### Gesellschaftsrecht I

#### basic

Dieses Seminar ist als Basisseminar für jene konzipiert, die einen (Wieder-)Einstieg ins Gesellschaftsrecht suchen. In eineinhalb Tagen erhalten Sie einen praxisnahen Gesamtüberblick über das österreichische Gesellschaftsrecht von den Personengesellschaften bis zu den Kapitalgesellschaften.

Die Seminarunterlage bietet Ihnen Hinweise und Fundstellen der wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre und weiterführende Literaturangaben. Das ideale Seminar für alle, die nicht laufend spezialisiert im Gesellschaftsrecht arbeiten und ein solides Fundament in diesem Fachbereich benötigen.

Termin: Freitag, 4. 3. 2005 bis Samstag, 5. 3. 2005 = 3 Halbtage

Planung: Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M., RA in Wien

Referenten: ao. Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*, Universität Wien, Österreichischer Raiffeisenverband Wien

Univ.-Lektor Dr. *Peter Konwitschka*, RA in Wien, Universität Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M., RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20050304A/8

## Strafverfahren I

basic

Dieses Basisseminar macht mit den Grundbegriffen des Strafverfahrens vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht vertraut. Neben Vorträgen sollen auch Sachverhalte aus der Praxis für die Praxis vermittelt werden.

Termin: Freitag, 11. 3. 2005 bis Samstag, 12. 3. 2005 = 3 Halbtage

Planung: Dr. *Günter Tews*, RA in Linz

Referenten: Dr. *Andreas Mittermayr*, Richter des OLG Linz

Hon.-Prof. Dr. *Udo Jesionek*, Präsident des Jugendgerichtshofes Wien i.R.

Dr. *Günter Tews*, RA in Linz

Hon.-Prof. Dr. *Hans-Valentin Schroll*, Hofrat des OGH

Seminarort: **St. Georgen i. A.**

Seminar-Nr: 20050311/3

## Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht

series

Steuerpflicht von Ausländern (ausländischen Unternehmen) in Österreich;

Besteuerung von Österreichern (österreichischen Unternehmen) mit ausländischen Einkünften;

Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung;

Chancen und Risiken internationaler Steuermodelle

Termin: Dienstag, 15. 3. 2005 = 1 Halbtage

Planung: Hon.-Prof. DDr. *Hellwig Torggler*, LL.M., RA in Wien

Referent: Dr. *Andreas Damböck*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20050315/8

## Umgründungen von Rechtsanwaltskanzleien – Zusammenschlüsse, Einbringungen und Realteilungen nach dem UmgrStG

special

Die berufsrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen konzeptionelle Veränderungen in der Rechtsform, in der Partnerstruktur und im Außenauftritt von Rechtsanwaltskanzleien erforderlich. Ferner motivieren steuerliche Aspekte, wie etwa die Auswirkungen der Steuerreform in Verbindung mit der Reduzierung des KöSt-Satzes, zu Rechtsformänderungen.

Ziel dieses Seminars ist die Darstellung der betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekte von Umgründungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien. Für die Umstrukturierung von Rechtsanwaltskanzleien sind im Wesentlichen folgende Umgründungsmaßnahmen von Bedeutung:

– Die Einbringung: Wechsel vom Einzelunternehmen bzw der Personengesellschaft in die Kapitalgesellschaft

– Der Zusammenschluss: Die Aufnahme neuer Partner in einer Personengesellschaft

– Die Realteilung: Die steuerlich optimale Trennung von Partnern einer Personengesellschaft (Sozietät)

Es werden die Techniken der einzelnen Umgründungsakte, die steuerlichen Erfordernisse und Konsequenzen sowie Hinweise für eine effiziente Durchführung von der Konzeptionierung bis zur Vertragsgestaltung anhand praktischer Beispiele aufgezeigt.

Termin: Freitag, 8. 4. 2005 = 2 Halbtage

Planung: Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referentin: Mag. Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, Steuerberaterin in Wien

Seminarort: **Rankweil**

Seminar-Nr: 20050408/7

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den zu entrichtenden Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail [office@awak.at](mailto:office@awak.at). Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!



## Information für KonzipientInnen

### Achtung – ab dem 1. Jänner 2005 Änderung des § 1 RAO:

Erweiterung des Eintragungserfordernisses auf 42 Halbtage, davon 6 Halbtage über Kenntnisse und Fertigkeiten für Mediation und andere Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Diese Änderung gilt für alle KollegInnen, die sich nach dem 1. Juli 2005 in die Liste der Österreichischen Rechtsanwälte eintragen lassen wollen.

Die AVM ist mit der Durchführung dieser erweiterten Ausbildung betraut. Sie hat in ihrem Jahresprogramm 2005 ausreichend Seminarkapazität vorgesehen, damit die Nachfrage erfüllt werden kann.

### Bereits feststehende Termine für das Jahr 2005:

#### Konsensorientiertes Verhandeln und Mediation I

- 4. und 5. März 2005, St. Georgen im Attergau
- 1. und 2. April 2005, Wien

- 9. und 10. September 2005, Wien

#### Konsensorientiertes Verhandeln und Mediation II

- 15. und 16. April 2005, Wien
- 6. und 7. Mai 2005, Innsbruck
- 1. und 2. Juli 2005, Wien
- 23. und 24. September 2005, Wien
- 21. und 22. Oktober 2005, Graz

Bei Bedarf werden weitere Termine kurzfristig angeboten!

Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem **AVM-Jahresprogramm**, das alle RechtsanwaltsanwärterInnen und RechtsanwältInnen im Dezember 2004 per Post erhalten haben.

Wir freuen uns, Sie bei einer dieser „neuen“ Seminarveranstaltungen begrüßen zu können!

#### Ihr AVM-Team

AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation  
und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel: +43-1-513 12 01,

Fax: +43-1-513 12 05

E-Mail: office@avm.co.at, internet: www.avm.co.at

# RECHTaktuell

## Der Sachbuch-Tipp



### Maurer/Fritsch Ehe & Scheidung auf österreichisch Ratgeber, 6. Auflage

Dieser erfolgreiche Ratgeber erscheint bereits in 6. Auflage und behandelt die zahlreichen Rechtsfragen einer Partnerschaft. Häufig gehen Ehepartner Verpflichtungen ein, ohne sich dessen bewusst zu sein. In diesem Buch werden ausführlich und in einfach verständlicher Sprache alle Rechte und Pflichten der Ehepartner erläutert und anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis auch für juristische Laien anschaulich dargestellt. Mit vielen Hinweisen, Tipps und Zusammenfassungen!

#### Die Autoren

Dr. **Ewald Maurer** war als Familienrichter und zuletzt Vorsteher des Bezirksgerichts Hernals in Wien viele Jahre auf dem Gebiet des Familienrechts tätig.

Dr. **Bernd Fritsch** ist Rechtsanwalt in Graz.

6. Auflage 2004. 240 Seiten. Br. EUR 18,80 ISBN 3-214-07137-8

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:**  
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**   
www.manz.at



# Amtliche Mitteilungen

## Steiermark

### Beitragsordnung für den Kammerbeitrag und Notfallsfonds der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

in der Fassung des Beschlusses der  
ordentlichen Plenarversammlung  
vom 9. November 2004  
Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2005

#### A. Pflichtbeiträge

##### 1. Kammerbeitrag

Der Kammerbeitrag beträgt monatlich € 79,00 bzw. € 948,00 jährlich.

Der Zuschlag für jeden beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter beträgt monatlich € 72,00.

##### 2. Notfallsfonds

Der Beitrag entfällt für das Jahr 2005.

##### 3. Kollektivunfallversicherung

Jedes Kammermitglied hat einen Beitrag zur **Kollektivunfallversicherung** der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Höhe von € 45,00 jährlich zu leisten, welcher zum **1. März eines jeden Jahres** vorgeschrieben wird und fällig ist.

**4. Die Regelungen der Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung, Teil A, über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.) in der Plenarversammlung vom 12. November 2003 beschlossenen Fassung gelten analog auch für diese Beitragsordnung:**

Die Vorschriften erfolgen – wenn in der jeweiligen Beitragsordnung nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – quartalsmäßig und sind jedenfalls hinsichtlich der regelmäßig anerlaufenden Beiträge fällig jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines jeden Jahres. Die Fälligkeit eines Beitrages nach Teil A Ziffer 2 tritt am darauffolgend nächsten allgemeinen Fälligkeitstermin (1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12.) ein.

Wird ein Betrag nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet, so ist der/die Beitragspflichtige mit Ablauf dieses Tages zur Entrichtung eines einmaligen 10%-igen Säumniszuschlages verpflichtet. Wird ein Rückstandsausweis in Exekution gezogen, so ist der/die Beitragspflichtige überdies zur Bezahlung von 4% Verzugszinsen p. a. aus der in Exekution gezogenen Forderung verpflichtet. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden.

Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung, sodann auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Not-

fallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gem § 1416 ABGB vorzugehen.

#### B. Fakultativ-Beiträge (falls in Anspruch genommen)

##### Großschadenversicherung

Der Großschadenversicherung beigetretene und am 1. Jänner eines jeweiligen Jahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Kammermitglieder haben, unabhängig vom Zeitpunkt eines allfälligen Ausscheidens nach dem 1. Jänner, für das jeweils laufende Kalenderjahr den per 1. März und 1. September des Jahres fällig werdenden Versicherungsbeitrag in Höhe von je € 745,00, sohin insgesamt € 1.490,00 zu entrichten. Die Versicherungsperiode läuft jeweils vom 1. 1. bis 31. 12. eines jeden Jahres.

Für den Fall des Ausscheidens eines Rechtsanwaltes werden Beiträge, die in den jeweiligen Halbjahren bezahlt wurden, nicht refundiert, desgleichen haben diejenigen Rechtsanwälte, die in einem Halbjahr eintreten, für dieses keine Versicherungsprämie zu entrichten.

#### C. Einmalige Gebühren

##### anlässlich der Eintragung in die Liste der steiermärkischen Rechtsanwälte

1. Matrikelgebühr-Bundesverwaltungsabgabe € 260,00.

2. Ausfertigungsgebühr für: a) Anwaltslegitimation € 10,00  
b) Beglaubigungsurkunde gem § 31 Abs 4 ZPO € 10,00  
c) Legitimationsurkunden gem. § 15 RAO bzw 31 ZPO und 45 a StPO € 10,00.

Diese Beitragsordnung gilt ab 1. 1. 2005.

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. 12. 2005 hinaus für die Folgejahre.



Wir evaluieren Unfallstellen in ganz Österreich, ohne dass Sie sich selbst vor Ort begeben müssen!

Vorteile für Sie als Rechtsanwalt:

- o erfahrene Schadenreferenten erheben die Unfallsituation und -örtlichkeiten
- o Wir liefern einen Bericht (gemeinsam mit Ihrem Mandanten erarbeitet) in wenigen Tagen!

Damit ihr Mandant rasch zu seinem Recht kommen kann – informieren Sie sich über unsere innovative Dienstleistung unter [www.faircheck.at](http://www.faircheck.at)

**Beitragsordnung zur Versorgungseinrichtung  
(Umlagenordnung)  
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer**

in der Fassung des Beschlusses der  
o. Plenarversammlung vom 9. November 2004  
Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2005

**Teil A**

1. Die Mittel für die Versorgungseinrichtung werden gem § 51 und § 53 RAO durch die Pauschalvergütung und durch Beiträge gem § 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A aufgebracht. Jeder Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung folgende Beiträge zu leisten:

a) Als monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung hat zu leisten ein Rechtsanwalt, der vor dem 1. Jänner 1949 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten; am oder nach dem 1. Jänner 1949, aber vor dem 1. Jänner 1959 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden Monatsletzten; am oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monatsletzten; am oder nach dem 1. Jänner 1969 geboren ist, bis zu dem der Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden Monatsletzten € 546,00.

b) Als monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung hat zu leisten ein Rechtsanwalt, der vor dem 1. Jänner 1949 geboren ist, ab dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten; am/oder nach dem 1. Jänner 1949, aber vor dem 1. Jänner 1959 geboren ist, ab dem der Vollendung des 66. Lebensjahres folgenden Monatsersten; am oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969 geboren ist, ab dem der Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monatsersten; am oder nach dem 1. Jänner 1969 geboren ist, ab dem der Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden Monatsersten; jeweils bis zu dem dem vollendeten 75. Lebensjahr folgenden Monatsletzten € 115,00.

c) Alle Rechtsanwälte, welche das **75.** Lebensjahr bereits überschritten haben, sind von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung befreit.

d) Der Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in die Liste der Rechtsanwaltskammer gem § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe beträgt für niedergelassene europäische Rechtsanwälte bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres € 317,00 monatlich.

2. Für die Aufbringung des Todfallsbeitrags gem. § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A ist bei Ableben eines Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eingetragen ist oder eines Bezieheres einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension oder der Antragsstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eingetragen war € 22,00 durch jeden Rechtsanwalt zu leisten, der das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Der Beitrag zur Bedeckung der an den Bund zu leistenden Beiträge gem § 3 Abs 5 Bundespflegegesetz idGF beträgt jährlich € 70,00,-, zahlbar durch jeden Rechtsanwalt/niedergelassenen Rechtsanwalt, jeweils zum 1. 3. eines jeden Kalenderjahres.

4. Die Vorschreibungen erfolgen – wenn in der jeweiligen Beitragsordnung nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – quartalsmäßig und sind jedenfalls hinsichtlich der regelmäßig anerlaufenden Beiträge fällig jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines jeden Jahres.

Die Fälligkeit eines Beitrages nach Teil A Ziffer 2 tritt am darauffolgend nächsten allgemeinen Fälligkeitstermin (1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12.) ein.

Wird ein Betrag nicht spätestens 14 Tage nach Fälligkeit entrichtet, so ist der/die Beitragspflichtige mit Ablauf dieses Tages zur Entrichtung eines einmaligen 10%-igen Säumniszuschlages verpflichtet. Wird ein Rückstandsausweis in Exekution gezogen, so ist der/die Beitragspflichtige überdies zur Bezahlung von 4% Verzugszinsen per anno aus der in Exekution gezogenen Forderung verpflichtet.

5. Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung auf **½ Jahr** kann gewährt werden.

Im Falle der Stundung sind Stundungszinsen von  $\frac{2}{3}$  der Zinsen gem. § 1333 Abs 2 ABGB zu entrichten.

6. Zur Sicherung der Auszahlung der Leistungen sind unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnende Rücklagen zu bilden.

7.

7.1. Gem. § 18 Abs 14 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. November 2003 wird der Beitragszuschlag für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft mit € **317,00** monatlich festgesetzt.

7.2 Der Beitragszuschlag gem. § 7.1 entfällt, solange und soweit sich für den Beitragspflichtigen ein anderer, in die Liste der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt verbindlich verpflichtet, für den Weiterversicherten im Sinne § 18 Abs 14 letzter Satz, der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der geltenden Fassung Verfahrenshilfeleistungen gem. § 45 RAO zu erbringen und dieser Verpflichtung auch tatsächlich in vollem Umfange nachkommt.

8. Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen, fälligen anderen Forderungen aus Beiträgen für die Versorgungseinrichtung, dem Kammerbeitrag und dem Notfallsfonds verrechnet werden. Verrechnungen haben vorerst auf den Beitrag zur Versorgungseinrichtung, sodann auf den Kammerbeitrag und letztlich auf den Notfallsfonds zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gem. § 1416 ABGB vorzugehen.

9. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. 12. 2005 hinaus für die Folgejahre.

Diese Beitragsordnung zum Teil A der Versorgungseinrichtung tritt mit 1. 1. 2005 in Kraft.

### Teil B

Die **Beitragsordnung zum Teil B der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer** wird mit Wirkung zum 1. 1. 2005 wie folgt beschlossen:

1. Jeder Rechtsanwalt hat gem. § 12 Abs 1 des Teiles B der Satzung einen Beitrag für die Zusatzpension in Höhe von € 3.384,00 jährlich, beginnend ab 1. 1. 2005 zu leisten.

2. Der Beitrag gem. § 12 Abs 4 des Teiles der Satzung der Versorgungseinrichtung wird beginnend ab 1. 1. 2005 mit € 1.353,50 jährlich bestimmt.

3. Die Vorschreibungen erfolgen quartalsmäßig und sind fällig jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9., 1. 12. eines jeden Jahres.

4. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. 12. 2005 hinaus für die Folgejahre.

## Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen  
Plenarversammlung vom 9. November 2004  
Gültigkeitsbeginn: 1. Jänner 2005

Die Leistungssummen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung werden ab 1. Jänner 2005 wie folgt festgesetzt:

### Ab 1. Jänner 2005 betragen die Versorgungsleistungen im Bereich der Versorgungseinrichtung:

#### Teil A

##### I.

Gemäß der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Plenarversammlung vom 9. November 2004:

1. Die Basisaltersrente gem. Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Plenarversammlung vom 12. November 2003 beträgt monatlich brutto € **2.018,00**.

2. Der den Witwen und Waisen jeweils zustehende Anteil an der unter 1. festgesetzten Basisaltersrente ist im Einzelfall nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Plenarversammlung vom 12. November 2003 zu errechnen.

Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100% der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente durch den Verstorbenen, der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%-igen Grenze heranzuziehen.

##### II.

Für Rechtsanwälte sowie deren Witwen und Waisen, für die aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. November 2003 die Bestimmung der bis zum 31. 12. 2003 gültigen Satzung Anwendung finden, betragen:

1. Alters- und Berufsunfähigkeitspension monatlich brutto € **2.018,00**.

2. Die Pension für den hinterbliebenen Ehegatten monatlich brutto € **1.210,00**.

Die Summe der Witwenrenten darf 60% des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar in einem Verhältnis, in dem die Witwenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

3. Die Halb- oder Vollwaisenpensionen der Kinder von Kammermitgliedern oder bzw. ehemalige Kammermitgliedern, die vor dem 1. 7. 1999 verstorben sind, monatlich brutto € **791,00**.

4. Die Halb- oder Vollwaisenpensionen der Kinder von Kammermitgliedern oder bzw. ehemaligen Kammermitgliedern, die am 1. 7. 1999 oder danach verstorben sind:

Bis zu dem Monat, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet, monatlich brutto € **553,00**;

von dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monat bis zu dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, monatlich brutto € **627,00**;

ab dem der Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monat monatlich brutto € **791,00**.

Die Summe der Waisenrenten darf 100% des Rentenanspruches des Verstorbenen nicht übersteigen. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Waisenrenten im Umfang des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Waisenrenten zueinander stehen, zu kürzen.

III.

**Gemeinsame Bestimmungen:**

1. Die Renten-/Pensionsbezieher erhalten jeweils Ende Mai sowie Ende November je eine weitere Pension in der Höhe des monatlichen Bezuges.

2. Alle Renten/Pensionen sind monatlich im Vorhinein, und zwar spätestens am Letzten des Vormonates für das Folgemonat zur Auszahlung zu bringen.

3. Der volle Todfallsbeitrag nach § 11 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer beträgt € **7.268,00**.

4. Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung.

5. Diese Leistungsordnung tritt mit 1. 1. 2005 in Kraft.

**Teil B**

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.

2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl § 4 der Satzung, Teil B). Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/ Lebensjahr	Mindestrente/ Jahr	Eintrittsalter/ Lebensjahr	Mindestrente/ Jahr
30	€ 8.720,74	31	€ 8.430,05
32	€ 8.139,36	33	€ 7.848,67
34	€ 7.557,97	35	€ 7.267,28
36	€ 6.976,59	37	€ 6.685,90
38	€ 6.395,21	39	€ 6.104,52
40	€ 5.813,83	41	€ 5.523,14
42	€ 5.232,44	43	€ 4.941,75
44	€ 4.651,06	45	€ 4.360,37
46	€ 4.069,68	47	€ 3.778,99
48	€ 3.488,30	49	€ 3.197,60
50	€ 2.906,91	51	€ 2.616,22
52	€ 2.325,53	53	€ 2.034,84
54	€ 1.744,15	55	€ 1.453,46
56	€ 1.162,77	57	€ 872,07
58	€ 581,38	59	€ 290,69

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindestwitwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60% der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter/ Lebensjahr	Mindestrente/ Jahr	Eintrittsalter/ Lebensjahr	Mindestrente/ Jahr
30	€ 5.232,44	31	€ 5.058,03
32	€ 4.883,61	33	€ 4.709,20
34	€ 4.534,78	35	€ 4.360,37
36	€ 4.185,96	37	€ 4.011,54
38	€ 3.837,13	39	€ 3.662,71
40	€ 3.488,30	41	€ 3.313,88
42	€ 3.139,47	43	€ 2.965,05
44	€ 2.790,64	45	€ 2.616,22
46	€ 2.441,81	47	€ 2.267,39
48	€ 2.092,98	49	€ 1.918,56



50	€ 1.744,15	51	€ 1.569,73
52	€ 1.395,32	53	€ 1.220,90
54	€ 1.046,49	55	€ 872,07
56	€ 697,66	57	€ 523,24
58	€ 348,83	59	€ 174,41

4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

5. Das Sterbegeld beträgt 40% der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente (gem § 6 der Satzung, Teil B).

6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gem. § 7 der Satzung, Teil B).

7. Für den Fall, dass ein Rechtsanwalt vor dem In-Kraft-Treten der Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B gem. Ple-

narversammlungsbeschluss vom 10. Mai 2001 einen Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil B gestellt hat, ist dieser berechtigt, binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten der Satzungsänderung einen Antrag auf Aufzahlung auf den Jahresbeitrag zu stellen, der für das/die Jahr/e, für welche/s Ermäßigung bzw. Befreiung beantragt bzw. beantragt und bewilligt wurde, ohne Befreiung bzw. Ermäßigung zu leisten gewesen wäre. Die Zahlung aller aufzuzahlenden Beträge ist bis spätestens 31. 12. 2002 **bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Aufzahlung** zu leisten.

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer betraut.

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum Strafrecht



### Pilsacek/Pleischl

## Das neue Vorverfahren

### Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz

Von den  
Legisten  
dieser Reform  
verfasst

Die Autoren und Urheber dieser „Jahrhundertreform“ führen leitfadenartig mit hoher Fachkompetenz in das neue Vorverfahren der StPO ein.

Grundlegend neu ist die nun **einheitliche Struktur** des sogenannten Vorverfahrens. Das Ermittlungsverfahren wird von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft kooperativ geführt, die Aufgaben sind klar zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht aufgeteilt: ▶ die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Form seiner Beendigung ▶ die Kriminalpolizei ermittelt eigenständig und auf Anordnung ▶ das Gericht ist die umfassende Kontrollinstanz

Dieser praxisorientierte Leitfaden zeichnet sich aus durch systematische Darstellung mit klarem, dem Gesetzestext folgenden Aufbau, hohe Verständlichkeit und das Grundsätzliche vom Detail trennend und eignet sich daher sehr gut zum Sich-vertraut-Machen mit den Neuerungen. Im Anhang ist der reformierte Gesetzestext abgedruckt.

2004. VI, 268 Seiten. Br. EUR 36,- ISBN 3-214-00385-2

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:**  
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
www.manz.at

## Ordentliche Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 9. 11. 2004

Vor der Plenarversammlung hielt Herr Univ.-Doz. Dr. *Richard Soyer* einen Vortrag zum Thema „Das neue Unternehmensstrafrecht“ (VerbandsverantwortlichkeitsG) und erläuterte die wesentlichen Punkte des in Diskussion stehenden Gesetzes. Hiezu gab es verschiedene Wortmeldungen, die insbesondere den fehlenden Verteidigerzwang, die vorzugsweise Sicherung der staatlichen Geldbuße, die mangelnde Widmung der Geldbuße als Haftungsfonds und die Orientierung der Geldbuße am Umsatz kritisierten. In weiterer Folge wurde die nachfolgende Resolution einstimmig von den anwesenden Kammermitgliedern beschlossen. In der Plenarversammlung wurde Frau Kollegin Dr. *Elfriede Kropiwnig* für ihre vorbildliche Berufsausübung sowie ihre Leistungen gegenüber der Allgemeinheit mit dem Goldenen Ehrenring der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ausgezeichnet.



Die Tätigkeitsberichte des Herrn Präsidenten Dr. *Guido Held*, des Herrn Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Peter Primus*, des Herrn Kammeranwaltes Dr. *Guido Lindner*, des Herrn Dr. *Walter Kreissl* über die Verfahrenshilfe, des Herrn Dr. *Axel Reckenzaun* über die Fremdgeldrevision und das Treuhandstatut der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sowie der Geschäftsbericht des Herrn Präsidenten Dr. *Guido Held* wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach den Ausführungen des Herrn Kammerkassiers Dr. *Guido Held* und den Prüfern für den Kammervoranschlag wurde der Kammervoranschlag für das Geschäftsjahr 2005 genehmigt.

Die Beitragsordnung für den Kammerbeitrag und Notfallsfonds der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und die Beitragsordnung

zur Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Teil A und Teil B sowie die Leistungsordnung der Versorgungseinrichtung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Teil A und Teil B für das Geschäftsjahr 2005 wurden neu beschlossen. Dr. *Held* berichtet, dass die Leistungen ohne Erhöhung der Beiträge erhöht werden konnten, der Beitrag zum Notfallsfonds für das Jahr 2005 entfallen kann und das Bundespflegegeld von bisher € 85,00 auf € 70,00 gesenkt werden.

### Wahlen

Entsprechend dem Wahlvorschlag wurden folgende Kollegen infolge Ablaufs der Funktionsperiode bzw. Rücklegung der Funktion neu- bzw. wiedergewählt:

Präsident des Disziplinarrates: Dr. *Peter Primus* (Wiederwahl)

Kammeranwalt-Stellvertreter: Dr. *Helga Gaster* (Wiederwahl)

Mitglieder des Disziplinarrates: Dr. *Edwin Mächler* (Wiederwahl)

Dr. *Kurt Konopatsch* (Wiederwahl)

Mitglied des Ausschusses: Mag. *Wolfgang Dlaska* (Neuwahl infolge Rücklegung der Funktion Dris. *Karl Maier*)

Rechnungsprüfer gem § 27 Abs 2 lit b RAO für den über das Geschäftsjahr 2004 zu erstellenden Jahresabschluss:

Mag. *Vinzenz Fröhlich* (Wiederwahl)

Dr. *Robert Schaar* (Wiederwahl)

Rechnungsprüfer des Kammervoranschlages für das Jahr 2006:

Dr. *Helga Gaster* (Wiederwahl)

Dr. *Arno Lerchbaumer* (Wiederwahl)

### Resolution

Nach eingehender Diskussion haben die steirischen Rechtsanwälte einstimmig die Resolution beschlossen, wonach der österreichische Rechtsanwaltskammertag aufgefordert wird, alle ihm verfügbaren Mittel einzusetzen, um sicherzustellen, dass

1. der für Strafverfahren geltende Verteidigerzwang insbesondere auch im Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz gesetzlich verankert wird; nach Ansicht der Kollegen handelt es sich um ein besonders schwierig umzusetzendes Gesetz, in dem weitreichende Entscheidungen für physische und juristische Personen gefällt werden, die bis zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz gehen können, sodass die Normierung des Verteidigerzwanges für die Anwaltschaft unabdingbar ist; dies auch deshalb, da andernfalls zu befürchten ist, dass sich eine neue (spartenübergreifende) Berufsgruppe der Vertretung in diesem Strafverfahren annehmen würde, sollte dieses Ziel nicht ohnedies vom Gesetzgeber verfolgt werden;

2. dem Staat nicht durch einstweilige Maßnahmen schon während des Verfahrens die Sicherung von Vermögen zur Sicherung der Geldbuße und Verfahrenskosten eingeräumt wird; dies läuft auf eine Vorverurteilung und die Anwendung nicht gerechtfertigten

Drucks gegenüber Verdächtigen hinaus und verstößt gegen den im Strafrecht verankerten Grundsatz des „in dubio pro reo“;

3. die Ausmittlung einer Geldbuße nicht am Jahresumsatz, sondern so wie bisher üblich höchstens am wirtschaftlichen Gewinn des Unternehmens erfolgt; eine am Umsatz orientierte Geldbuße könnte zur Vernichtung des Unternehmens führen;

4. die staatliche Geldbuße jedenfalls primär als Haftungsfonds für Geschädigte heranzuziehen ist, da andernfalls die neu eingeführte

Geldbuße zu einer weiteren Verringerung des Deckungsfonds für Geschädigte führen würde;

5. die Versicherungsverträge für Anwälte ausdrücklich die „anwaltliche Präventionsberatung“ als Risiko umschließen; andernfalls wäre zu befürchten, dass dieser Beratungsbereich in eine neue Beratungsgruppe abwandert.

RA Dr. Guido Held

Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum Zivilrecht



### Tschugguel/Pötscher Gerichtsgebühren 2005 11. Auflage

Die **11. Auflage** enthält:

- Tabellen der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren idF der **Zivilverfahrens-Novelle 2004**
- komplett neu bearbeitet die Tabellen der Vollzugsgebühren und Vergütungen der Gerichtsvollzieher idF des **neuen Vollzugsgebührengesetzes**
- Muster für Rückzahlungsantrag, Berichtigungsantrag, Nachlassansuchen mit Aufschiebungsantrag, Stundungs- und Ratenantrag

#### Die Autoren

Dr. **Robert Tschugguel**, Generanwalt im BMJ i. R.

Regierungsrat **Josef Pötscher**, Amtsdirektor des LG Linz i. R.

2005. Br. 64 Seiten. EUR 15,80 ISBN 3-214-02380-2

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:  
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
www.manz.at

## 3. Österreichischer StrafverteidigerInnenstag

**Strafverteidigung – Ringen um Fairness  
am 11./12. 3. 2005 in Graz**

### PROGRAMM

#### Freitag, 11. 3. 2005

**Ort:** Steiermärkische Sparkasse, Veranstaltungsraum 5. Stock,  
8010 Graz, Sparkassenplatz (Eingang Landhausgasse)

- 17.00 Uhr Eröffnung und Begrüßungsworte  
17.30 Uhr Festvortrag von o. Univ.-Prof. Dr. *Peter J. Schick*,  
Graz:  
*Die neue Hauptverhandlung: Parteienprozess oder  
Inquisition?*  
18.15 Uhr Podiumsdiskussion zum Festvortrag mit  
LOStA Hon.-Prof. Dr. *Haimo Lambauer*, Graz  
SPräs. d. OGH Dr. *Ernst Markel*, Wien  
SC Dr. *Roland Miklau*, Wien  
*Doris Piringer*, Kleine Zeitung  
RA Dr. *Gerald Ruhri*, Graz  
Moderation: RA Univ.-Doz. Dr. *Richard Soyer*, Wien  
19.30 Uhr Cocktail-Empfang

#### Samstag, 12. 3. 2005

**Ort:** Hotel Erzherzog Johann, Francksaal, 8010 Graz, Sack-  
straße 3–5

**Thema: Hinschauen und Einmischen – StrafverteidigerInnen in  
Aktion**

Vorsitz: RA Dr. *Wolfgang Vacarescu*, Graz

- 9.00 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden  
*Befangenheit bei Richtern und Staatsanwälten – was  
tun?*  
9.10 Uhr Referat von RA Dr. *Manfred Ainedter*, Wien  
9.35 Uhr Co-Referat von VPräs. Dr. *Bernd Lutschounig*, LG Klagenfurt  
9.50 Uhr Statement von LStA Dr. *Horst Sigl*, StA Graz  
Statement von RA Dr. *Peter Bartl*, Graz  
10.10 Uhr Diskussion  
10.45 Uhr Kaffeepause  
*Fehlerquellen beim Sachverständigenbeweis*  
11.15 Uhr Referat von RA Dr. *Ernst Schillhammer*, Wien  
11.40 Uhr Co-Referat von Ri Dr. *Manfred Seiss*, LG Salzburg  
11.55 Uhr Statement von RA Mag. *Alexander Todor-Kostic*, Klagenfurt  
12.05 Uhr Diskussion  
ca 12.30–14.00 Uhr Mittagsbuffet

**Thema: Strafverteidigung – Möglichkeiten und Grenzen**

Vorsitz: RA Univ.-Doz. Dr. *Richard Soyer*, Wien

- 14.00 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden  
*Konsens- und Konfliktverteidigung*  
14.10 Uhr Referat von RA Dr. *Peter Philipp*, Wien  
14.35 Uhr Co-Referat von Ri Mag. *Gerd Obetzhofer*, OLG Graz  
14.50 Uhr Statement von Univ.-Prof. Dr. *Ursula Medigovic*, Graz  
Statement von RA Dr. *Andreas Oberhofer*, Innsbruck  
15.00 Uhr Diskussion  
15.30 Uhr Kaffeepause  
*Grenzen zulässiger Verteidigung und Richtlinien zur  
Berufsausübung*  
16.00 Uhr Referat von RA Mag. *Marc O. Stenitzer*, Leibnitz  
16.25 Uhr Co-Referat von RA Dr. *Holger Matt*, Frankfurt am  
Main  
16.40 Uhr Statement von Präs. RA Dr. *Leopold Hirsch*, Salzburg  
Statement von RA Mag. *Josef Phillip Bischof*, Wien  
16.50 Uhr Diskussion  
17.15 Uhr Beschlüsse des 3. Österreichischen StrafverteidigerInnen-  
tages  
Ende ca 17.45 Uhr

Weitere Informationen im Büro der Vereinigung (Fr. *Riehs*) unter  
Telefon (01) 503 24 04–52 bzw [www.strafverteidigung.at](http://www.strafverteidigung.at)

## 5. Rechtswissenschaftlicher Fakultätstag

**3. Juni 2005, Karl-Franzens-Universität, Graz**

**Bilanz von 10 Jahren EU-Recht –  
Auswirkungen auf das österreichische Recht**

### Aula

- 9.15 Uhr Begrüßung durch Rektor, Dekan und Univ.-Prof. Dr. *Dietmar Pauger*  
9.40 Uhr Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Karl Korinek*, Präsident des Verfas-  
sungsgerichtshofes: „Das öffentliche Recht“  
10.15 Uhr Pause  
10.50 Uhr Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Peter-Christian Müller-Graff*:  
„Das Zivil- und Gesellschaftsrecht“  
Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*: „Das Strafrecht“  
12.10 Uhr Mittagessen

### RESOWI-Zentrum

14.00 Uhr Arbeitskreise:

- „Rechtsanwälte“, Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Gunter Nitsche*
- „Notare“, Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*
- „Wissenschaft und Ausbildung“ (Juristenausbildung, Richterausbildung), Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Willibald Posch*
- „Verwaltung“, Leitung: Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*/  
Landesamtsdirektor Univ.-Prof. Dr. *Gerhart Wielinger*

- „Föderalismus und EU“, Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Hubert Isak*
- „Jobs für junge EuropäerInnen“, Leitung: MP Univ.-Prof. Dr. *Reinhard Rack*

16.30 Uhr Zusammenfassung: Univ.-Prof. Dr. *Peter Schick*

19.00 Uhr Univ.-Prof. Dr. *Vassilios Skouris*, Präsident des Europäischen Gerichtshofes: „Die Rechtsprechung des EuGH als Integrationsfaktor“

### Anmeldung und Auskünfte:

Frau *Birgit Michelitsch*, Institut für Öffentliches Recht,

Tel: (0316) 380/3364, Fax: (0316) 380/9450,

E-Mail: [birgit.michelitsch@uni-graz.at](mailto:birgit.michelitsch@uni-graz.at)

## Finanzstrafrechtliche Tagung

Am 24. 2. 2005, 9.00–18.15 Uhr, findet nunmehr die zehnte **Finanzstrafrechtliche Tagung** im Lentos Kunstmuseum, Linz, unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner* statt.

Die hochkarätige Jubiläumstagung widmet sich ausschließlich Verfassungsfragen des Finanzstrafrechts.

Themen 2005: Verfassungsfragen und Finanzstrafrecht

- Sanktionensystem und Grundrechtsschutz
- Verbotener Zwang im Abgabenverfahren und Strafverfahren
- Bankgeheimnis und Schutz der Menschenrechte
- Bestimmtheitsgebot im Steuerstrafrecht
- Steuerstrafrecht im Spannungsfeld von ökonomischer Rationalität und Ethik

Bewährterweise wird diese Veranstaltung die Möglichkeit bieten, aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen auszutauschen und zu diskutieren.

Programm, Anmeldung und nähere Informationen:

*Leitner + Leitner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

*Susanne Haslinger*, Ottensheimer Straße 30, 4040 Linz

Tel: (0732) 7093-451; Fax (0732) 7093-503,

E-Mail: [susanne.haslinger@leitner-leitner.com](mailto:susanne.haslinger@leitner-leitner.com)

Homepage: [www.leitner-leitner.com](http://www.leitner-leitner.com)

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum öffentlichen Recht



### Hengstschläger/Leeb AVG-Kommentar

- Detaillierte und übersichtliche Kommentierung anhand der Judikatur und Literatur
- Wiedergabe der maßgeblichen Rechtspraxis
- Aufzeigen von Problemstellungen und deren Lösungen.

#### Der Kommentar erscheint in 3 Teilbänden:

- ▶ 1. Teilband: §§ 1 – 36 AVG: bereits erschienen. ▶ 2. Teilband: §§ 37 – 62: erscheint im April 2005. ▶ 3. Teilband: §§ 63 – 82: erscheint Ende 2005.

#### Der Kommentar ist wahlweise erhältlich:

- ▶ ab sofort in 3 broschiierten Teilbänden oder ▶ nach Fertigstellung als gebundenes Kompletwerk.

1. Teilband: 2004. XXXII, 286 Seiten. Br. EUR 76,30 ISBN 3-214-00170-1

2. Teilband: 2004. Ca. 350 Seiten. Br. Ca. EUR 84,- ISBN 3-214-00171-X

3. Teilband: 2005. Ca. 350 Seiten. Br. Ca. EUR 84,- ISBN 3-214-00172-8

Kompletwerk gebunden: Ca. Ende 2005. Ca. 1000 Seiten. Ln. Ca. EUR 250,- ISBN 3-214-00173-6

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:**  
E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
[www.manz.at](http://www.manz.at)



## Die neue italienische Rechtsanwaltsstarifordnung<sup>1)</sup>

Mit Ministerialdekret vom 8. 4. 2004, Nr 127 hat der italienische Justizminister die von der italienischen Rechtsanwaltschaft angelegte Neuordnung des Rechtsanwaltsstarifes verabschiedet.

Bereits am 20. 9. 2002 hat die nationale italienische Rechtsanwaltskammer CNF „Consiglio Nazionale Forense“ in ihrer Vollversammlung den Entwurf einer Rechtsanwaltsstarifverordnung verabschiedet.

Der Consiglio di Stato (oberstes Verwaltungsgericht) hat zu dem Entwurf am 27. 10. 2003 und am 26. 1. 2004 ausführlich Stellung bezogen.

Durch die Neuerlassung der italienischen Rechtsanwaltsstarifverordnung wurde eine jahrelange Forderung der italienischen Anwaltschaft erfüllt, erfolgte doch die letzte Wertanpassung mit Ministerialdekret vom 5. 10. 1994.

Die Rechtsanwaltsstarifverordnung gliedert sich in drei Kapitel:

**Kapitel 1** regelt die Honorare, Gebühren und Entschädigungen für Rechtsanwälte in gerichtlichen Zivilverfahren, Verwaltungs- und Steuerverfahren.

**Kapitel 2** regelt die Entlohnung der Rechtsanwälte in Strafverfahren.

**Kapitel 3** regelt die Entlohnung der Rechtsanwälte in außergerichtlichen Verfahren, zivilrechtlicher, strafrechtlicher, steuerrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur.

Im Regelungsbereich des Kapitel 1 (gerichtliche Verfahren) ist bemerkenswert, dass die Verordnung in Artikel 4 festlegt, dass die Mindesthonorare des Tarifes unabdingbar sind und die im Tarif vorgesehenen Höchsthonorare nur dann überschritten werden dürfen, wenn aufgrund der Besonderheit des Sachverhaltes ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Honorar und Streitwert besteht. Der italienische Tarif kennt, so wie der österreichische, auch den Streitgenossenzuschlag in Höhe von 20% für jeden weiteren vom Rechtsanwalt vertretenen oder verteidigten Mandanten bis zu 10 Mandanten und einen Streitgenossenzuschlag von je 5% ab dem 11. und bis zum 20. Mandanten.

Bemerkenswert ist, dass Artikel 6 festlegt, dass bei Zahlung- oder Schadenersatzklagen Bemessungsgrundlage nicht der begehrte Betrag, sondern der zugesprochene Betrag ist.

Artikel 7 legt fest, dass eine von mehreren Rechtsanwälten vertretene oder verteidigte Partei ihren Mandataren jeweils das tarifmäßige Honorar schuldet, jedoch beim Kostenzuspruch seitens des Gerichtes zu Lasten der unterliegenden Partei immer nur das Honorar eines Rechtsanwaltes zu berücksichtigen ist.

Artikel 8 legt fest, dass Rechtsanwaltsanwärtern („praticanti“) nur das halbe Honorar zusteht.

Artikel 14 legt fest, dass Rechtsanwälten ein pauschalierter Unkostenbetrag von 12,5% der Honorare und Gebühren zusteht. Wie

auch im österreichischen Tarif ist für einzelne, typisierte anwaltliche Leistungen jeweils das Mindest- und das Höchstonorar in der Tabelle A des Kapitels 1 festgesetzt.

Bemerkenswert ist, dass mündliche Streitverhandlungen pauschal honoriert werden, ungeachtet ihrer Dauer. Die typisierten, bei der Honorierung zu berücksichtigten Leistungen sind Aktenstudium, Konferenzen mit dem Klienten, Ortsaugenscheine, verfahrenseinleitender Schriftsatz, mündliche Streitverhandlung ohne Beweisaufnahme, mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme, vorbereitende Schriftsätze, Erörterung der Rechtssache in der mündlichen Verhandlung, Assistenz bei Vergleichsverhandlungen während der mündlichen Verhandlung. Die Tabelle A des italienischen Rechtsanwaltsstarifes differenziert zwischen Verfahren vor dem Friedensrichter, vor dem Gericht erster Instanz, vor dem Berufungsgericht oder dem Obersten Gerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof, EuGH und europäischer Menschenrechtsgerichtshof. Weiters steht dem Rechtsanwalt gemäß Tabelle A 8. eine gesonderte Entlohnung für alle außerhalb seines Kanzleisitzes durchgeführten Tätigkeiten zu.

Der italienische Rechtsanwaltsstarif differenziert zwischen Honorar und Gebühren (diritti). Für die Konferenz mit dem Klienten beispielsweise bei einem Streitwert von € 600,- steht dem Rechtsanwalt ein Honorar von mindestens € 30,-, höchstens € 70,- zu sowie eine Gebühr von € 23,-. Während die Honorare unter Angabe des Mindest- und des Höchstbetrages festgesetzt sind, sind die Gebühren fest.

Ihrem Charakter nach haben die Gebühren die Funktion, dem Rechtsanwalt pauschal die Kanzleikosten abzugelten. Die Progression der Gebühren ist gering. Auch im Strafverfahren gilt, dass die Mindesthonorare des Tarifes unabdingbar anzuwenden sind. Die italienische Rechtsanwaltschaft begrüßt die Neuregelung des Tarifes. Der ehemalige Präsident der nationalen Rechtsanwaltskammer *Remo Danovi* führte im Vorwort der Sonderschrift  *rassegna forense*<sup>2)</sup> aus, dass der Entwurf der nationalen Rechtsanwaltskammer auf die Verfahrensergebnisse des EuGH zu C-35-99 (Rs Arduino) Rücksicht genommen hat. Im italienischen Berufs- und Standesrecht ist jedoch grundsätzlich die freie Vereinbarung des Tarifes vorgesehen. Nur dann, wenn eine Vereinbarung nicht erfolgte oder zur Festsetzung des Kostenerstattungsanspruches zu Lasten der unterlegenen Partei ist der italienische Tarif anzuwenden. Die italienische Rechtsanwaltschaft argumentiert, dass die vorgesehenen Mindesthonorare zur Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards im Rechtsanwaltsberuf notwendig seien, hingegen die Höchsthonorare den Schutz der Verbraucher bewirken. Die vertragliche Vereinba-

1) Gazzetta Ufficiale Nr 115 v 18. 5. 2004; in Kraft seit 2. 6. 2004.

2) *Rassegna Forense*, anno XXXVII aprile-giugno 2004.

rung hat jedoch stets so zu erfolgen, dass das Mindesthonorar des Rechtsanwalstarifes nicht unterschritten wird.

Die italienische Rechtsanwaltschaft begrüßt die Neuregelung der Tarifordnung, da es seit dem Jahre 1994 zu keiner Wertanpassung der Honoraransätze gekommen ist, obzwar das Gesetz selbst vor-

sieht, dass alle zwei Jahre der Tarif den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen ist.

Im Zeitraum 1994 bis 2004 betrug die Inflationsrate 28%, die Honoraransätze wurden um durchschnittlich 25% angehoben.

*Dr. Rupert Wolff*

# ZVB

## Was Sie schon immer ...

... über den Subunternehmer im Vergabeverfahren wissen wollten:

- Welche Leistungsteile dürfen an Subunternehmer weitergegeben werden?
- Darf ein Auftraggeber die Beauftragung von Subunternehmern untersagen?
- Wann sind Subunternehmer bekannt zu geben?

02/05



Andreas Kropik analysiert umfassend die jüngste Judikatur zu diesen Themen in Heft 02/05.

MANZ 

## Disziplinarrecht

7970

### 1. Art 83 B-VG – gesetzlicher Richter

### 2. Art 6 Abs 1 MRK – angemessene Dauer des DisVerfahrens

**1. Der Umstand, dass ein RA aufgrund seiner Eigenschaft als Wirtschaftstreuhandler zusätzlichen Berufspflichten unterliegt, bewirkt keine Änderung in den Zuständigkeiten der DisBehörden.**

**2. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind nach der Rsp des EGMR die Bedeutung des Verfahrens für den Bf, der Grad der Komplexität des Falles, das Verhalten des Bf und das Verhalten der Behörden zu berücksichtigen. Der VfGH erachtet die Dauer des DisVerfahrens gegen den Bf (mehr als 6 Jahre und 1 Monat) nicht als „angemessen“ iS Art 6 Abs 1 EMRK. Der Bescheid wird im Strafausspruch aufgehoben.**

VfGH 15. 10. 2004, B 304/04, OBDK 10. 11. 2003, 3 Bkd 3/03

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Zu 1. Eine Verletzung in seinem gem Art 83 Abs 2 B-VG gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter erblickt der Bf darin, dass er nach dem DisRecht der RAe bestraft wurde, obwohl er die ihm vorgeworfene Handlung in seiner Eigenschaft als Wirtschaftstreuhandler gesetzt habe. Als Wirtschaftstreuhandler unterliege er der DisGewalt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler. RAs seien zwar grundsätzlich auch für ihr „außerberufliches“ Verhalten standesrechtlichen Pflichten unterworfen. In Fällen wie dem vorliegenden, in denen diese „außerberufliche“ Tätigkeit des RA einer eigenen standesrechtlichen DisGewalt (der Kammer der Wirtschaftstreuhandler) unterliege, sei aber ausschließlich diese DisGewalt zur Verfolgung der Tat zuständig; für eine „doppelte“ disrechtliche Verantwortlichkeit bestehe kein Raum. Es könne vorkommen, dass ein Verhalten in einer Hinsicht disrechtlich geradezu geboten sei (hier die entsprechend sorgsam steuerliche Vertretung des Mandanten) und gleichzeitig aus Sicht des Standesrechts der RAe disziplinarrechtlich verfolgt werde.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die behauptete Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter dann gegeben wäre, wenn der DR und (ihm folgend) die OBDK eine Zuständigkeit in Anspruch genommen hätten, die ihnen nicht zukommt. Der vom Bf angesprochene Umstand, dass ein und derselbe Sachverhalt sowohl als DisVergehen nach dem DSt 1990 als auch als DisVergehen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftstreuhandler be-

urteilt werden könne, vermag nicht darzutun, dass der DR der RAK unzuständig wäre, dieses Verhalten (allenfalls kumulativ) – unter dem Blickwinkel der besonderen Standesregeln für RAe – zu beurteilen. Der Umstand, dass ein RA aufgrund seiner Eigenschaft als Wirtschaftstreuhandler zusätzlichen Berufspflichten unterliegt, bewirkt keine Änderung in den Zuständigkeiten der DisBehörden. Im Beschwerdefall ist auch nicht hervorgekommen, dass die DisBehörden ihre Zuständigkeit überschritten oder den Bf sonst in seinem gem Art 83 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht verletzt hätten. Die Frage, ob das konkrete Verhalten des Bf aus Sicht des Berufsrechts der Wirtschaftstreuhandler „geradezu geboten“ gewesen wäre, betrifft nicht die Zuständigkeit der Behörden, sondern allenfalls die Beurteilung der Schuld und damit die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung, welche das in Art 83 Abs 2 B-VG gewährleistete Recht aber nicht berührt (vgl VfSlg 7559/1975, 7645/1975, 10167/1984, 10240/1984 ua).

Zu 2. Nach stRsp des VfGH hat das Verfahren von den DisBehörden der RAe die Entscheidung über eine „strafrechtliche Anklage“ iSd Art 6 EMRK zum Gegenstand (vgl VfSlg 11512/1987, 15495/1999, 15840/2000, 16268/2001, ua). Die Beschwerde ist daher im Lichte der besonderen Garantien des Art 6 Abs 1 EMRK zu beurteilen. Demnach besteht ein Anspruch auf Erledigung eines Strafverfahrens binnen „angemessener Frist“. Nach dieser Rsp berechnet sich der Beginn der zu beurteilenden Verfahrensdauer zu jenem Zeitpunkt, in dem der Bf (hier: im Wege der Aufforderung des UK zur Äußerung) Kenntnis von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erlangt hat (vgl VfSlg 16268/2001 und 16436/2002 sowie *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>2</sup>, Rz 138 zu Art 6 EMRK und die dort zitierte Judikatur des EGMR sowie EGMR vom 22. 6. 2000, Fall *Coëme* ua gg Belgien, ZI 32492/96, Rn 133, und EGMR vom 12. 6. 2003, *Malek* gg Österreich, ÖJZ 2003/39).

Die Aufforderung zur Äußerung durch den UK erging laut Akteninhalt am 10. 12. 1997.

Das Verfahren endete in erster Instanz mit dem DisErk vom 31. 1. 2003 und wurde in zweiter Instanz mit dem angefochtenen Bescheid abgeschlossen, der dem Bf am 22. 1. 2004 zugestellt wurde. Insgesamt betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Jahre und ein Monat.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer sind nach der Rsp des EGMR die Bedeutung des Verfahrens für den Bf, der Grad der Komplexität des Falles, das Verhalten des Bf und das Verhalten der Behörden zu berücksichtigen (vgl zB EGMR 29. 5. 1986, *Deumeland*, EuGRZ 1988, 20; EGMR 27. 6. 2000, *Frydender*, Slg 2000-VII).

Der EGMR hat mit Urteil vom 12. 6. 2003 (*Malek* gg Österreich, ÖJZ 2003/39) eine Verletzung von Art 6 Abs 1 EMRK in einem

Fall festgestellt, in dem das DisVerfahren gegen einen RA insgesamt mehr als 6 Jahre und 9 Monate gedauert hat.

Im Fall des Bf fällt Folgendes ins Gewicht: Die Vertagungsbitte des Bf vom 3. 8. 1999 bezog sich ausschließlich auf das DisVerfahren zu Zahl D 143/97, welches mit dem (beschwerdegegenständlichen) Verfahren zu D 247/97 verbunden worden war, obwohl die jeweiligen Sachverhalte (mit Ausnahme der Person des Besch) keinerlei inhaltlichen Zusammenhang aufwiesen. Der Umstand, dass der DR die Verhandlung im Jahr 1999 auf unbestimmte Zeit vertagte und erst 2003 wieder anberaumte, ist aus der Sicht des im Verfahren zu Zahl D247/97 zu beurteilenden Sachverhalts sachlich nicht zu erklären. Das abzuwartende Zivilverfahren, auf welches der Bf in seinem Schriftsatz hingewiesen hat, betraf ausschließlich den im Verfahren zu D 143/97 zu beurteilenden Vorwurf. Zwischen August 1998 und Jänner 2003 hat der DR nach dem Inhalt der Verwaltungsakten keine Verfahrensschritte unternommen (insbesondere hat er angesichts der sich abzeichnenden langen Verfahrensdauer im Verfahren D 247/97 die beiden Verfahren nicht nach der subsidiär anzuwendenden Bestimmung des § 57 Abs 1 StPO getrennt), obwohl der Bf die „Unterbrechung“ des DisVerfahrens nur hinsichtlich des Verfahrens D 143/97 ange-regt hatte (vgl dazu aus – für das RAs-DisRecht nicht einschlägige – Urteil des OGH vom 23. 6. 2004, Ds 12/03-12). Das Verfahren wurde vom Bf nicht verzögert; eine besondere Komplexität des Falles ist nicht ersichtlich.

Der VfGH erachtet die Dauer des DisVerfahrens gegen den Bf nicht als „angemessen“ iSd Art 6 Abs 1 EMRK.

Der angefochtene Bescheid war nur im Umfang des Strafaus-spruchs aufzuheben, weil die festgestellte Rechtsverletzung den Anspruch über die Schuld unberührt lässt und eine Änderung nur im Rahmen der Strafbemessung gem § 16 Abs 6 DSt 1990 (arg „ins-besondere“) in Betracht kommt, insbesondere durch verfassungs-konforme Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs 2 StGB (vgl VfSlg 16385/2001).

*Anmerkung:*

1. *Der (noch nicht häufige) Fall, dass ein RA gleichzeitig Wirtschaftstreuhänder ist, bewirkt die Pflicht, die Standesvorschriften beider (noch freien) Berufe zu beachten. Das bedeutet zB, dass der Doppelberufler als RA seinen RA-Standespflichten und der diesbezüglichen Zuständigkeit „seiner“ Standesbehörde unterworfen ist.*

2. *In der Sache selbst war die Beschwerde gegen den angefochtenen OBDK-Bescheid erfolglos geblieben: Der VfGH sprach aus, dass der Bf durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung eines verfassungsgesetzwidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt wurde. Für die Abgrenzung zwischen angemessener und nicht ange-*

*messener Verfahrensdauer gibt es auch nach der Judikatur des EGMR keine fixe Grenze; nach dieser Judikatur – sie kann auch durch zivilrechtliche Parallelen (zB Baumann gg Österreich, 2518/94, 76809/01) ergänzt werden – kommt es auf die in obigem Leitsatz auch vom VfGH zitierten Parameter an. Vorliegend war die Zeit zwischen der Vertagung der DR-Verhandlung im Jahre 1999 auf unbestimmte Zeit und der erst 2003 erfolgten Wiederanberaumung laut VfGH, „sachlich nicht zu erklären“; interessant ist der (vom Wiener DR schon früher beachtete) Hinweis des VfGH, bei sich abzeichnender langer Verfahrensdauer eines präjudiziellen Zivilverfahrens das wegen anderer Fakten davon nicht betroffene DisVerfahren fortzusetzen, weil die Trennung der beiden Verfahren „nach der subsidiär anzuwendenden Bestimmung des § 57 Abs 1 StPO“ leicht möglich ist (§ 77 Abs 3 DS) – was hier nicht geschah.*

*Auch wenn es keine Regel ohne Ausnahme gibt, kann man – mit allem Vorbehalt für den jeweiligen Einzelfall – sagen, dass eine Verfahrensdauer von mehr als 6 Jahren den Bazillus der „Nicht-Angemessenheit“ iS Art 6 Abs 1 EMRK in sich trägt. Die Mitglieder des jeweils tätigen DR und OBDK-Senates werden sich daher in Zukunft zu bemühen haben, ihr Amt – um es im politischen Neudeutsch auszudrücken – „noch besser“ und „noch schneller“ auszuüben.*

*Strigl*

### 7971

#### § 25 DSt – keine Delegation wegen Einzelmeinung

**Die von einem einzelnen Ausschussmitglied geäußerte persönliche Meinung stellt keinen Grund für die Übertragung des DisVerfahrens an einen anderen DR dar.**

OBDK 15. 11. 2004, 5 Bkd 3/04

#### Aus den Gründen:

Der DB begründet seinen Delegierungsantrag damit, dass im Hinblick auf die im Aktenvermerk vom 11. 11. 2002 enthaltene Stellungnahme eines Mitglieds des Ausschusses der RAK X, wonach der DB sich weigere, am ERV teilzunehmen, diese Weigerung disziplinar sei und seiner Ansicht nach jetzt tatsächlich ein Exempel statuiert werden müsse, kein „fair trial“ iSd MRK zu erwarten sei, weil hier offenbar eine Vorverurteilung bestehe.

Wie die OBDK in der Entsch 11 Bkd 2/00 ausgesprochen hat, ist die Befangenheit entweder eine tatsächliche Hemmung der unparteilichen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive oder aber eine besondere Fallgestaltung, die einen unbefangenen Außenstehenden begründeter Weise an der unparteiischen Entscheidungsfindung zweifeln lassen können.

Es ist überdies stRsp der OBDK, dass eine Delegation nur dann statthaft ist, wenn entweder der gesamte DR oder so viele seiner Mitglieder befangen sind, dass dieser nicht mehr beschlussfähig ist (11 Bkd 2/91; 5/92). Ebenso wurde ausgesprochen, dass die Tatsache, dass der Anzeiger selbst Mitglied des Ausschusses einer RAK ist, deren DR zur Entscheidung in der anhängigen Sache berufen ist, keine generelle Befangenheit einzelner, namentlich nicht genannter Mitglieder des DR rechtfertigt (AnwBl 1996/774). Ebenso wurde bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Umstand, dass der Anzeiger der Präsident jener RAK ist, deren DR das Verfahren durchzuführen hat, insbesondere auch im Hinblick der Unabhängigkeit des DR sowie der dem Präsidenten einer Anwaltskammer lediglich zustehenden funktionellen Sonderaufgaben, keinen wichtigen iSd § 25 Abs 1 DSt eine Delegation rechtfertigenden Grund darstellt (15 Bkd 1/94; 6 Bkd 1/91).

Die OBDK sieht im gegenständlichen Fall keinen Anlass, von dieser stRsp abzugehen. Bei dem DR der RAK handelt es sich um ein vom Ausschuss der RAK völlig verschiedenes, weisungsfreies und ausschließlich eigenverantwortliches Organ. Die von einem einzelnen Ausschussmitglied geäußerte persönliche Meinung – „es müsse hier tatsächlich ein Exempel statuiert werden“ – stellt weder einen Befangenheitsgrund der Mitglieder des DR noch einen sonstigen wichtigen Grund dar, die vom DB begehrte Delegation des Verfahrens an die RAK Y zu rechtfertigen.

*Anmerkung:*

*Der Besch hatte sich geweigert, am ERV teilzunehmen; auch wenn das für ERV-Freaks ein himmelschreiendes DisVergehen ist – außerdem will man sich die praktischen Folgen einer solchen Weigerung „nicht ausdenken“ –, ist die Äußerung, „es müsse hier ein Exempel statuiert werden“ inhaltlich überzogen, weil jeder DisFall, der wegen einer bisher nicht behandelten Rechtsfrage oder einer bisher nicht bestandenen Vorschrift erstmals von der OBDK entschieden wird, zwangsläufig Neues enthält und daher den fatalen Hang zum Leitsatz (sprich „Exempel“) hat. Aber die berühmte „Einzelmeinung“ eines Ausschussmitgliedes ist kein Präjudiz oder gar eine „Weisung“ für den DR. Daher besteht kein Anlass für eine Delegation.*

*Strigl*

**7972**

**§ 26 DSt – Ausgeschlossenheit, Befangenheit  
§ 25 DSt – Delegation wegen Befangenheit  
Der Umstand, dass ein Kind eines DR-Mitgliedes durch das angebliche DisVergehen betroffen ist, bildet keinen Grund für eine Delegation.**

OBDK 15. 11. 2004, 3 Bkd 2/04

AnwBl 2005/2

**Aus den Gründen:**

Nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses am 13. 5. 2004 stellte der Besch mit Schriftsatz am 25. 5. 2004 den Antrag auf Delegation des DisVerfahrens an einen anderen DR (als den am Sitz der RAK X ) mit der Begründung, dass der Anzeiger Mitglied der DR der RAK X sei und es sich bei dem in seiner Ehre angeblich verletzten RAA Mag. B um sein Kind und Konzipienten handle. Mit Eingabe vom 27. 7. 2004 wiederholte der DB seinen Antrag und stützte seine Ablehnung auf die bereits bekanntgegebenen Gründe. Mit Note vom 4. 6. 2004 ersuchte der Präsident des DR der RAK X unter Anschluss des Einteilungsbeschlusses, alle Mitglieder des DR bekanntzugeben, ob sie sich in dieser Angelegenheit für befangen erachten. Von allen Mitgliedern des DR erklärten sich nur vier als befangen, darunter der Anzeiger und der UK sowie Dr. A, der an der Beschlussfassung über die Einleitung mitgewirkt hatte.

Entgegen der Auffassung des DB liegt kein Delegierungsgrund vor. Allein darin, dass der Anzeiger Mitglied des DR ist und sein Kind durch das angebliche DisDelikt betroffen ist, liegt kein Grund für eine Delegation.

So wurde die persönliche oder dienstliche Nahebeziehung von Richtern eines OLG zu dem verletzten Richter des OLG nicht als ausreichender Befangenheitsgrund angesehen (JUS St/3026), ebensowenig, wenn ein Richter eines Gerichts als Subsidiarankläger auftrat (JUS St/3162).

Die Erklärung jener Mitglieder des DR, die sich für befangen erachten, wird bei der Zusammensetzung des erkennenden Senats zu berücksichtigen sein (sofern sie nicht schon durch § 26 Abs 1 und 2 DSt ausgeschlossen sind). Hinsichtlich der anderen Mitglieder des DR der RAK X hat der Besch keine konkreten Gründe für die Befangenheit jedes Einzelnen dargetan.

Der Delegierungsantrag erweist sich demnach als nicht berechtigt.

*Anmerkung:*

*Dass der Vater des „Opfers“ als DR-Mitglied befangen ist (wenn er selbst betroffen wäre, wäre er sogar ausgeschlossen – § 26 Abs 1 DSt) ist klar; der UK ist ausgeschlossen (§ 26 Abs 1 DSt), also nicht nur befangen. Da noch eine ausreichende Anzahl von nicht ausgeschlossenen und nicht befangenen Mitgliedern übrig bleibt, bestand kein Anlass für die Delegation eines anderen DR. Obwohl die persönliche oder dienstliche Nahebeziehung von Richtern desselben Gerichtes etwas anderes als eine nahe Verwandtschaft ist, überrascht es doch, dass eine solche offengelegte Nahebeziehung bei Richtern keinen Befangenheitsgrund darstellt.*

*Strigl*



## Gebühren- und Steuerrecht

**(Überflüssige?) EuGH-Vorlage zur Zulassung als Konkurrentenkläger in Deutschland**  
7973

### § 2 Abs 3 Satz 1 dUStG

**Kann sich ein privater Steuerpflichtiger, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht und geltend macht, deren Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung sei rechtswidrig, auf Art 4 Abs 5 UAbs 2 der Richtlinie 77/388/EWG berufen?**

BFH 8. 7. 2004, VII R 24/03

#### Sachverhalt:

Der Kläger (und Revisionsbeklagte) ist ein gemeinnütziger Feuerbestattungsverein, der in H Einäscherungen durchführt. Die Beigeladene, eine Gemeinde, betreibt ebenfalls ein Krematorium. Der Kläger beantragte beim bekl FA, ihm Auskunft darüber zu erteilen, wann und unter welcher Steuernummer gegenüber der Beigeladenen der letzte Umsatzsteuerbescheid ergangen sei und ob dieser B bestandskräftig geworden sei. Der Kläger befürchtet, die Beigeladene werde nicht zur Umsatzsteuer herangezogen, weshalb sie ihre Leistungen günstiger anbieten könne. Das FA lehnte die Erteilung der begehrten Auskunft unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses ab. Auf die vom Kläger erhobene Klage verpflichtete das Finanzgericht das FA unter Aufhebung der angef B, den Kläger erneut zu bescheiden, da § 30 Abs 4 Nr 1 iVm Abs 2 Nr 1 Buchst a AO 1977 die Offenbarung der in einem Verwaltungsverfahren erlangten Kenntnisse erlaube, soweit sie der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen diene. Dazu zähle auch eine zulässige Konkurrentenklage. Hiergegen wendet sich das FA mit seiner Revision.

#### Spruch:

Aussetzung des Revisionsverfahrens gem § 74 FGO und Vorlage an den EuGH gem Art 234 Abs 3 EG.

#### Aus den Gründen:

Die Entscheidung über die Revision hängt davon ab, ob sich der Kläger als privater Unternehmer darauf berufen kann, dass die von ihm vermutete Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung der Beigeladenen rechtswidrig sei. Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Auslegung des Art 4 Abs 5 UAbs 2 der 6. UStRL 77/388/EWG, die nach Ansicht des Senats Zweifelsfragen auf-

wirft. Einer Erteilung der vom Kläger begehrten Auskunft könnte § 30 Abs 2 Nr 1 Buchst a AO 1977 entgegenstehen. Danach unterliegen die steuerlichen Verhältnisse der Beigeladenen dem Steuergeheimnis. Allerdings sind die Voraussetzungen des § 30 Abs 4 Nr 1 AO 1977 dem Grunde nach erfüllt. Die Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Kenntnisse dient an sich der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen, weil über das vom Kläger als Wettbewerber geltend gemachte Recht in einem Gerichtsverfahren in Steuersachen zu entscheiden ist (vgl BFH 15. 10. 1997 I R 10/92 BFHE 184, 212, 220, BStBl II 1998, 63, 68). IdR werden jedoch nur die Rechte der Steuergläubiger verletzt, die von den Beh der Finanzverwaltung im Interesse der Allgemeinheit wahrzunehmen sind, wenn ein Steuerpflichtiger rechtswidrig nicht oder zu niedrig besteuert wird. Eine Verletzung der Rechte eines an dem betreffenden Steuerschuldverhältnis nicht beteiligten Dritten kommt nur in Betracht, wenn die Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung gegen eine Norm verstößt, die nicht ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere im öffentlichen Interesse an der gesetzmäßigen Steuererhebung und Sicherung des Steueraufkommens erlassen wurde, sondern – zumindest auch – dem Schutz der Interessen einzelner an dem betreffenden Steuerschuldverhältnis nicht beteiligter Dritter dient (vgl 18. 9. 1984, VII R 50-51/82, BFHE 142, 20, 23, BStBl II 1985, 12, 14).

Es kann dahinstehen, ob schon § 2 Abs 3 S 1 UStG, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, zumindest auch dem Schutz privater Wettbewerber zu dienen bestimmt ist. Denn bei der Auslegung des § 2 Abs 3 Satz 1 UStG ist Art 4 Abs 5 RL 77/388/EWG zu beachten. Nach dessen UAbs 1 gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie jedoch solche Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (Art 4 Abs 5 UAbs 2 RL 77/388/EWG). Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. 10. 1989, 231/87 und 129/88, *Ufficio distrettuale delle imposte dirette di Fiorenzuola d'Arda ua*, Slg 1989, 3233 Rz 31 entschieden, dass Art 4 Abs 5 RL 77/388/EWG inhaltlich hinreichend genau sei und sich die Einrichtungen öffentlichen Rechts deshalb auf diese Bestimmung berufen könnten. Ferner hat der EuGH in diesem Urteil unter Rz 22 ausgeführt, Zweck des Art 4 Abs 5 UAbs 2 RL 77/388/EWG sei es, die Steu-

erneutralität zu gewährleisten, wenn Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der eigens für sie geltenden rechtlichen Regelung Tätigkeiten ausüben, die – im Wettbewerb mit ihnen – auch von Privaten ausgeübt werden könnten.

Obgleich der EuGH noch nicht entschieden hat, dass sich auch private Wettbewerber auf Art 4 Abs 5 UAbs 2 RL 77/388/EWG berufen können, erscheint es dem Senat nicht ausgeschlossen zu sein, dass diese Bestimmung zumindest auch deren Schutz zu dienen bestimmt ist. Denn eine Behandlung der Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige kann regelmäßig nur zu Lasten privater Wettbewerber zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Der Kläger hat nach den den Senat bindenden Feststellungen des FG überdies dargelegt, dass er durch die von ihm vermutete Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung der Beigeladenen konkrete Wettbewerbsnachteile erleide. Andererseits könnten die Ausführungen des EuGH auch dahin verstanden werden, dass Art 4 Abs 5 UAbs 2 RL 77/388/EWG lediglich bezweckt, die objektive Steuerneutralität zu gewährleisten, ohne dass private Wettbewerber hieraus eigene Rechte herleiten könnten. Der Schutz privater Wirtschaftsteilnehmer vor Wettbewerbsnachteilen, die ihnen durch die wirtschaftliche Betätigung der in Art 4 Abs 5 UAbs 1 RL 77/388/EWG genannten öffentlichen Einrichtungen entstehen, würde sich bei einem solchen Verständnis der RL 77/388/EWG nur als ein bloßer Reflex darstellen.

Anmerkung:

1. Im Rahmen dieser Kolumne beobachten wir die neuesten dogmatischen Entwicklungen zur **deutschen Konkurrentenklage in Steuersachen** besonders aufmerksam, weil über das EG-Beihilfenverbot und sein Durchführungsverbot ein – für die Anwaltschaft bedeutsamer – Export des Rechtsinstituts nach Österreich zu erwarten ist (dazu Sutter, Das EG-Beihilfenverbot und sein Durchführungsverbot in Steuersachen, Linde 2005). Im Zuge der Vorstellung des vorinstanzlichen Urteils des deutschen Finanzgerichts in AnwBl 2004, 312 ff habe ich bereits ausführlich beschrieben, welche verfahrensrechtlichen Umsetzungswege dazu mE auf Basis der österreichischen Bundesabgabenordnung zur Verfügung stünden und dass nach dieser eine Durchbrechung des Abgabengeheimnisses für die Konkurrentenklage ebenfalls denkbar wäre.

2. Das deutsche Rechtsinstitut der Konkurrentenklage ist allerdings schon unabhängig von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben allein auf Basis des innerstaatlichen Rechts entwickelt worden. Um dabei eine **Abgrenzung von einer Popularklage** bewerkstelligen zu können, bei der jeder um den Fiskus besorgte Bürger der ordnungsgemäßen Steuerentrichtung seines ungeliebten Nachbarn nachspionieren könnte, hat Knobbe-Keuk 1982 bereits vorgeschlagen, auf den Schutzzweck der konkreten Abgabenvorschrift abzustellen. Nur soweit Rechtsvorschriften verletzt würden, die nicht ausschließlich

dem Interesse der Allgemeinheit an einer gesetzmäßigen Steuererhebung und Sicherung des Steueraufkommens, sondern die auch dem Schutz an dem betreffenden Steuerschuldverhältnis nicht beteiligter Dritter dienen, dürfe von einer möglichen Anfechtungslegitimation ausgegangen werden (Knobbe-Keuk, Die Konkurrentenklage im Steuerrecht, BB 1982, 385 ff, 386). Diese Formel wurde vom BFH schließlich in die Jud übernommen (BFH 15. 10. 1997, I R 10/92, BStBl 1998 II, 63 ff zu den ertragsteuerlichen Steuerbefreiungen von Gemeinnützigkeitsträgern und dazu Zorn, ÖStZ 2001/391).

3. Für das EG-Durchführungsverbot ist diese **Abgrenzung jedoch usperdig**. Lässt sich nämlich aus der FNCE-Judikaturformel des EuGH (EuGH 21. 11. 1991, C-354/90, FNCE, Slg 1991, I-5505 ff, Rz 12) tatsächlich die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe eines unmittelbaren Konkurrentenschutzes gegen formell rechtswidrige Beihilfenvergaben ableiten, so kann deren Zulassung nicht von der Interpretation der betroffenen gemeinschaftswidrigen Norm als Schutzgesetz abhängig gemacht werden. Stattdessen wären **für die Filterung von Konkurrentenklagen wirkungsdefinierte Eintrittsschwellen** denkbar. In Anlehnung an die Judikatur der Gemeinschaftsgerichte zur Klagszulassung von Wettbewerbern auf Gemeinschaftsebene gegen das beihilfenrechtliche Vorgehen der Kommission (vgl zB EuGH 23. 5. 2000, C-106/98 P, Comité d'entreprise, Slg 2000, I-3680, Rz 40) könnte dazu dem Wettbewerber der Nachweis einer tatsächlichen – mitunter sogar qualifizierten – Wettbewerbsbeeinträchtigung auferlegt werden (zu alldem ausführlich Sutter aaO VI.5.2 und VI.1.3; im vorliegenden Sachverhalt wurden immerhin „konkrete Wettbewerbsnachteile“ dargetan).

4. Trotz offener beihilferechtlicher Fragen rund um das Rechtsinstitut der Konkurrentenklage verwundert die nun an den EuGH gerichtete **Vorlage des BFH**, hat sie doch einen anderen Hintergrund und bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine deutsche Judikatur zur Zulassung von Konkurrentenklagen. Probleme bereitet dem BFH dabei die Anwendung seiner eigenen vagen Schutznormformel auf § 2 Abs 3 dUStG. Unter Hinweis auf dessen Wurzel in der RL 77/388/EWG meint der BFH nun diese Frage an den EuGH abgeben zu können. Dies erscheint mir aber kritikwürdig. Die Klärung der Anforderungen an eine „drittschützende Norm“ zur Zulassung von Konkurrentenklagen ist doch – bei Ausblendung beihilferechtlicher Erwägungen – eine bloße **Frage des nationalen Rechts**. Ob die vom EuGH ohnedies bereits bejahte Wettbewerbsneutralitätsfunktion der RL ausreicht, um § 2 Abs 3 dUStG zu einer „Schutznorm“ iSd deutschen Verfahrenslehre des BFH zu machen, muss wohl dieser selbst beurteilen. Im Übrigen möchte man fragen: wenn nicht § 2 Abs 3 dUStG, welche Norm kann dann – außer den bereits akzeptierten Gemeinnützigkeitsbestimmungen – Grundlage für deutsche Konkurrentenklagen sein?

5. Man darf daher gespannt sein, ob der EuGH überhaupt bereit sein wird, auf die Vorlagefrage des BFH im Detail näher einzugehen.

Unabhängig davon bleibt aber die Aussicht, dass der BFH seine bisherige **Judikatur zur Konkurrentenklage**, die diese Vorlage noch inhaltlich dominiert, möglicherweise im Lichte der Entwicklungen im EG-Beihilfenrecht schon bald grundlegend ändern und – etwa durch Anerkennung des Art 88 Abs 3 Satz 3 EG als eigenes „Schutzgesetz“ – **erweitern** wird müssen.

Franz Philipp Sutter

## Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

13. 10. 2004 – 14. 10. 2004

### Tiroler Raumordnungsgesetz

Prüfung des § 54 Abs 3 und Abs 5 sowie von Teilen des § 113 Tir Raumordnungsgesetz 2001 sowie des Verweises auf diese Bestimmungen in § 26 Abs 3 lit c Tir Bauordnung 2001 hinsichtlich des Erfordernisses auch eines ergänzenden Bebauungsplanes für eine Baubewilligung [G 178/04 ua]

13. 10. 2004, B 393/04 ua (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

### Ärztegesetz

Prüfung des § 102 Abs 8 ÄrzteG 1998, BGBl I 110/2001 sowie des § 24 Abs 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien betreffend eine Minderung der Witwen-(Witwer-)Versorgung bei großem Altersunterschied der Ehepartner [G 158/04, V 60/04]

14. 10. 2004, B 1664/03 (gem Art 140 Abs 1 und Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

### Wiener Marktordnung

Prüfung der Wortfolge „die Christkindlmärkte“ und der Z 7 in § 57 Abs 4 der Wiener Marktordnung 1991 hinsichtlich der Bevorzugung bisheriger Marktbesucher bei der Vergabe von Marktplätzen [V 71, 72/04]

14. 10. 2004, B 153/04 ua (gem Art 139 B-VG von Amts wegen)

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum Zivilrecht



### Verein für Konsumenteninformation (Hrsg) KRES – Konsumentenrecht Entscheidungssammlung inklusive 10. Nachlieferung

In der **Konsumentenrecht Entscheidungssammlung (KRES)** finden sich die Grundsatzentscheidungen des OGH und auch der Untergerichte zu Fragen des Verbraucherrechts. Diese Loseblattsammlung besteht aus einem Verzeichnisteil und enthält in 5 Ordnern **weit über 1.000 Entscheidungen**. Die **vorliegende 10. Nachlieferung** bringt mit 46 neuen Entscheidungen die KRES wieder auf den **aktuellen Stand vom 1. 12. 2004**.

#### Der Herausgeber

VKI – Verein für Konsumenteninformation

Loseblattwerk in 5 Mappen inkl. 10. Nachlieferung Dezember 2004: EUR 240,- ISBN 3-214-08862-9

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

10. Nachlieferung Dezember 2004. EUR 66,80 ISBN 3-214-08861-0

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:**  
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
www.manz.at

## Zeitschriftenübersicht

### Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

**12, 665.** *Graf von Westphalen, Friedrich:* Die Grenzen des Wortgebrauchs, die Wahrhaftigkeit und das Recht

**683.** *Leipold, Klaus:* Die Pflichtverteidigung – Verteidigung 2. Klasse?

### Bank-Archiv

**12, 937.** *Schramm, Alfred:* Das Finanzkonglomeratengesetz. Ein aktuelles Problem des österreichischen und des EG-Bankrechts

**944.** *Holzner, Christian:* Praxisfragen dinglicher Kreditsicherheiten. Eine Rechtsprechungsanalyse

### Baurechtliche Blätter

**6, 213.** *Maier, Gernot:* Baupolizeiliche Maßnahmen im Bundesländervergleich (Teil 2)

**221.** *Hattenberger, Doris:* Rechtliche Aspekte betreffend Lawinenschutzbauten (Teil 1). Bewilligungspflicht, Erhaltung, Kostentragung, „Übergabe an Interessenten“

### ecolex

**11, 847.** *Wilhelm, Georg:* Zur Naturalrestitution nach dem Entschädigungsfondsgesetz

**863.** *Hochedlinger, Gerhard:* Verzicht lediglich eines Mitstifters auf gemeinsam vorbehaltenes Änderungsrecht möglich? Anmerkung zu OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04 w

**902.** *Moser-Marzi, Elisabeth und Christoph Schordan:* Regulierungsbedarf für den Bereich der Sammlung und Verwertung von Verpackungen?

**905.** *Burgstaller, Peter:* E-Mail-Werbung zu Zwecken der Direktwerbung – Auch im B2B-Bereich vorherige Zustimmung notwendig?

**907.** *Kraft, Thomas:* Unzureichender Unternehmensschutz gegen unerbetene Werbemails

**910.** *Klauser, Alexander und Florian Horn:* Brüssel IIa-Verordnung in Kraft

**914.** *McGuire, Mary-Rose:* Prozessführungsverbot und Rechtsmissbrauch im EuGVÜ. Anmerkung zu EuGH 27. 4. 2004, Rs C-159/02 – Gregory Paul Turner/Felix Fareed Ismail Grovit and Others

### GeSaktuell

**11, 416.** *Eckert, Georg und Christian Gassauer-Fleissner:* Überwachungspflichten des Aufsichtsrats im Konzern

**434.** *Hasenauer, Clemens:* Vorschlag zur Änderung der EU-Fusionsrichtlinie: Ende der Verdoppelung stiller Reserven?

### immolex

**11, 294.** *Friedl, Harald:* Die Begründung von Wohnungseigentum durch Klage nach § 43 WEG

**299.** *Böhm, Helmut:* ABGB-Mietvertrag

**12, 326.** *Prader, Christian und Thomas Walzel von Wiesentreu:* Aspekte der Novelle zum Postgesetz

**332.** *Kuprian, Peter:* Muster: Hauptmietvertrag über Wohnung im Vollanwendungsbereich des MRG

### Juristische Blätter

**12, 746.** *Apathy, Peter:* Risikohaftung des Arbeitgebers für Personenschäden?

**759.** *Vonkilch, Andreas:* Kennt das ABGB eine Haftung für die sorgfaltswidrige Abgabe einer wegen Willensmangels anfechtbaren Willenserklärung?

### Medien und Recht

**5, 307.** *Höhne, Thomas, Michael Rami und Peter Zöchbauer:* Der Entwurf ei-

ner Mediengesetz-Novelle 2004 (Teil II)

**311.** *Rami, Michael:* Änderung des Verlagsortes und örtliche Zuständigkeit

**357.** *Bauer, Günter und Axel Reidlinger:* Medienfusionskontrolle und Gemeinschaftsrecht

**364.** *Wessely, Karin:* Enge oder weite Formulierung des kartellgerichtlichen Abstellauftrags? Zugleich Anmerkungen zur Entscheidung „Tik-Tak-Freiminuten“

### Neue Juristische Wochenschrift

**50, 3605.** *Kempter, Fritz-Eckehard und Stephan Kopp:* Die Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft – Vertretungsbefugnis kraft Verfassungsrechts?

### Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

**6, 244.** *Stagl, Jakob Fortunat:* Multistate-Werbung im Internet. Das künftige Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs

### Österreichische Juristen-Zeitung

**23/24, 861.** *Huemer, Daniela:* § 117 BAO – verfassungsrechtlich bedenklich?

**870.** *Jahnel, Dietmar und Clemens Thiele:* Datenschutz durch Wettbewerbsrecht

### Österreichische Notariats-Zeitung

**11, 321.** *Jud, Brigitta:* Die bedingte Schenkung auf den Todesfall

**327.** *Inwinkl, Petra:* Änderungen von Spaltungsstrategien. Grundlagen für die Europäische Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft

**337.** *Frei, Bernhard und Wiltrud Frei:* Ein Wohnrecht kommt selten allein – zur Berechnung und steuerlichen Bewertung einer verbundenen Rente



12, 353. *Gorjany, Theresa*: Das neue Verlassenschaftsverfahren

360. *Rosenmayr, Martina*: Änderungen im Abstammungsrecht durch das FamErbRÄG 2004

### Österreichische Richterzeitung

12, 262. *Christandl, Bernd*: Ersatz vorprozessualer Anwaltskosten

269. *Haberl, Andrea*: Neue Aspekte der Handelsgerichtsbarkeit nach dem Entwurf eines Unternehmensgesetzbuches

### Österreichische Steuer-Zeitung

22, 536. *Sedlacek, Michael* und *Michael Tissot*: Der Gruppenantrag: Mindestinhalt – Vertragscharakter – Genehmigungspflicht – Steuerausgleich. Teil II

### Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

4, 104. *Koller, Tanja*: Vergaberechtliche Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs

118. *Tessar, Hans*: Der Einlagengeschäftsbegriff des Bankwesengesetzes (I). Versuch einer Begriffsbestimmung und der Abgrenzung vom EU-rechtlichen und deutschen Einlagengeschäftsbegriff

### Österreichisches Recht der Wirtschaft

12, 710. *Vonkilch, Andreas*: Rücktritt nach § 3 KSchG beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen?

714. *Luschin, Wolfgang*: Ausnahmen von der verdeckten Sacheinlage oder: Privilegierung von Banken?

718. *Thiele, Clemens* und *Barbara Laimer*: Urheberrechte an gesetz- oder sittenwidrigen Werken – Grenzen des Schöpferprinzips?

742. *Drs, Monika*: Kündigung während des Krankenstandes – Entgeltanspruch bei vorzeitigem Dienstschluss

746. *Burger-Ehrnhofer, Karin*: Mutterschutz bei geringfügiger Beschäftigung

763. *Scheed, Michael* und *Alexander Mirtl*: Begriff der identen Beteiligungsverhältnisse bei Einbringung nach Art III UmgrStG

### Das Recht der Arbeit

6, 503. *Rebhahn, Robert*: Der Arbeitskampf bei weitgehend gesetzlicher Regelung der Arbeitsbedingungen – Schluss

517. *Cerny, Josef*: Zur Frage einer betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht

523. *Windisch-Graetz, Michaela*: Probleme der Mehrfachversicherung

### Recht der Medizin

6, 169. *Resch, Reinhard*: Freie Arztwahl in der allgemeinen Gebührenklasse im Umweg des Arzthaftungsrechts?

### RPAaktuell

5, 285. *Götzl, Philipp*: Die einstweilige Verfügung im Vergaberecht

297. *Schneider, Christian F.* und *Florian Neumayr*: Zur Frage der Ausschreibungspflicht von Finanzierungen bei öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern

### Wettbewerb in Recht und Praxis

12, 1405. *Sack, Rolf*: Markenschutz und UWG

1445. *Hagenmeyer, Moritz* und *Andreas Hahn*: Im SumV der NemV. Trittbretter zur Zusammensetzung, Kennzeichnung und Bewerbung von Nahrungsergänzungsmitteln

### Wirtschaftsrechtliche Blätter

12, 545. *Killmann, Bernd-Roland*: Mehrwertsteuerbetrug und Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft – eine österreichische Perspektive

555. *Nauta, Walther*: Perspektiven der Harmonisierung der Europäischen Musterrichtlinie – Kommt es zu einer Liberalisierung des Ersatzteilmarkts?

562. *Karollus, Margit Maria*: Neue Zuständigkeiten für das Gericht erster Instanz

### Wohnrechtliche Blätter

11, 319. *Würth, Helmut*: Was ist neu am neuen wohnrechtlichen Außerstreitverfahren?

327. *Domej, Tanja*: Das wohnrechtliche Außerstreitverfahren nach der Außerstreitreform

### Zeitschrift der unabhängigen Verwaltungssenate

3, 79. *Hechtner, Erich* und *Thomas Schuster*: Auswirkungen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 auf das Anlagenrecht

### Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

6, 252. *Spiegel, Bernhard*: Auswirkungen der EU-Erweiterung im Bereich der sozialen Sicherheit

256. *Shubshizky, Alfred*: Übernahme der Krankenbehandlungskosten bei Entsendungen durch den Dienstgeber

260. *Proksch, Felix*: Der Vergleich im Sozialgerichtsverfahren. Kritische Betrachtung einer bewährten Praxis

270. *Band, Petra*: Befristeter Arbeitsvertrag mit Kündigungsmöglichkeit. Gibt es Grenzen bei der Kombination von Befristung und Kündigungsklausel? Zugleich eine Besprechung von OGH 27. 8. 2003, 9 ObA 43/03 v und OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 42/04 s

276. *Tomandl, Theodor*: Höchstbefristung: eine andere Sichtweise



**Zeitschrift für öffentliches Recht**

4, 321. Baumgartner, Gerhard: Grundrechtliche Einrichtungsgarantien. Die Figur der grundrechtlichen Einrichtungsgarantie, dargestellt am Beispiel des Grundrechts auf Ehe und Familie

351. Hilpold, Peter: Der Schutz sozialer Grundrechte in der Europäischen Union

**Zeitschrift für Verkehrsrecht**

11, 343. Morscher, Siegbert und Peter Christ: Das neue Seilbahngesetz 2003

353. Jaksch-Ratajczak, Wojciech: Der Abschleppunternehmer als Besitzstörer

12, 380. Reindl, Peter, Johannes Staben-theiner, Gottfried Strasser und Robert Wallner: Probleme der Pistenbeschneigung

385. Gschöpf, Marwin: Die neue italienische Schipistenordnung – Vorbild für Österreich?

407. Vergeiner, Martin: Sommerreifen im Winter – grobe Fahrlässigkeit? Leistungsfreiheit der Kfz-Kaskoversi-

cherung auf Grund nicht angepasster Reifenwahl und die Frage nach Einführung einer Winterreifenpflicht

**Zeitschrift für Verwaltung**

5, 607. Thallinger, Gerhard: Subjektive Rechte und die Beschwerdelegitimation des Umweltschutzes vor dem VfGH 16. 6. 2004, G 4/04

616. Hecht, Michael: Enteignung, Trassenverordnung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Analyse von VwGH 21. 10. 2003, 2003/06/0078

# RECHTaktuell

## Das Neueste zum Zivilrecht



### Bydlinski (Schauer Hrsg) Österreichische Gesetze 35. Ergänzungslieferung

Der „Bydlinski“ ist die **umfassende Gesetzessammlung** des Zivilrechts, Handelsrechts, Strafrechts, Gebühren- und Kostenrechts sowie des Berufsrechts der Juristen. Die Ausgabe bietet den kompletten und aktuellen Überblick zu diesen „klassischen“ Rechtsgebieten und eignet sich daher besonders als Nachschlagewerk.

Mit der vorliegenden **35. Erg.-Lfg.** werden sämtliche Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht. Berücksichtigt wurden ua die mit 1. 1. 2005 in Kraft getretenen

Änderungen durch das **Außerstreit-BegleitG** und das **Wohnrechtliche AußerstreitbegleitG**.

Neu aufgenommen wurde die Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (**Societas Europaea – SE**) und das **Insolvenz-Entgelt-sicherungsG**.

2005. Kompletswerk rund 4.100 Seiten in Mappe inklusive 35. Erg.-Lfg. EUR 71,-  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt. (Ohne Abovormerkung EUR 98,-) ISBN 3-214-10163-3

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft! Der schnelle Weg zum Recht:  
E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**  
www.manz.at

## Für Sie gelesen

### ■ Österreichisches Bundesstaatsrecht.

Von *Peter Pernthaler*. Wien 2004, Verlag Österreich. 800 Seiten, geb., € 80,-.

Professor *Peter Pernthaler*, emeritierter Ordinarius für Öffentliches Recht an der Innsbrucker Juristenfakultät und wirkliches Mitglied der österreichischen Akademie der Wissenschaften, hat im Verlag Österreich ein neues, umfangreiches Lehr- und Handbuch unter dem Titel „Österreichisches Bundesstaatsrecht“ vorgelegt, das im Folgenden anzuzeigen wird.

Der Autor gehört zu den wenigen Doyens der österreichischen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht und verbindet in einer Weise stupende Kenntnisse mit großem Fleiß und einer begriffsprägenden Klarheit, die selten ist. Sein Oeuvre – mit der vor vierzig Jahren erschienenen Untersuchung „*Der Rechtsstaat und sein Heer*“ einsetzend – ist aus der öffentlich-rechtlichen Literatur nicht wegzudenken.

*Pernthalers* bleibendes Verdienst ist, nur ua, die Aktualisierung des rechtsstaatlichen Instrumentariums auf dem Boden der verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte für den enorm bedeutsamen Komplex des Boden- und Planungsrechtes. Seine Untersuchung „*Raumordnung und Verfassung*“, in insgesamt drei Bänden erschienen, darf als opus magnum gelten.

Zugleich ist *Pernthaler* einer der maßgeblichen Exponenten des Regionalismus und Föderalismus in Österreich, dessen wissenschaftliche Durchdringung wesentliche Aufgabe des Instituts für Föderalismusforschung ist, das seinen Sitz in Innsbruck hat. In einem weitesten Sinne einem materialen Verfassungsverständnis verpflichtet, doch den Boden des positiven Rechtes als Erkenntnisgegenstand seiner weitläufigen Untersuchungen stets vor Augen, hat sich *Pernthaler* nie auf wissenschaftlich-methodische Kompromisse eingelassen, sondern

seinen methodischen Ansatz in einem eindrucksvollen Gesamtwerk großer inhaltlicher Geschlossenheit vertreten, ohne einen Zweifel an seinen grundsätzlichen gesellschaftlichen Einsichten zu lassen.

So nimmt man das anzuzeigende Werk mit einer gewissen Spannung zur Hand.

II

Die Anzeige eines verfassungsrechtlichen Lehrbuches im Anwaltsblatt mag die Frage aufwerfen, ob die tägliche advokatorische Praxis denn überhaupt auf derartige Lehr- und Handbücher angewiesen sei, ja, mehr noch, ob nicht die Verwendung gängiger Kommentarliteratur genüge, diesen Bedarf zu decken.

Weit gefehlt. Kein Geringerer, als der um die österreichische Advokatur und ihren Kontakt zur Wissenschaft höchst verdiente Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. *Walter Schuppich*, hat nachhaltig auf die initiale Verschränkung der Grundlagen advokatorischer Tätigkeit mit der jeweiligen bundesverfassungsrechtlichen Lage hingewiesen und in diesem Zusammenhang die wechselseitige Verwiesenheit von Advokatur und Verfassung herausgestellt (*Funk/Klecatsky/Loebenstein/Mantl/Ringhofer* [Hrsg], *Staatsrecht in Zeiten des Wandels*, FS Adamovich [1992] 635).

Wie nämlich die wirkungsvolle Wahrnehmung der Interessen des Klienten ohne den Schutz des Anwaltsberufes durch die Verfassung nicht denkbar ist, gibt es keinen Rechtsstaat ohne Advokatur. Es ist, mit *Kierkegaard*, immer der Einzelne, „*dem es geschieht*“, dh, der Einzelne, der qualifizierter, unabhängiger und geschützter Hilfe eines dazu berufenen, in seiner Berufsausübung freien Fachmannes bedarf (dazu immer noch unübertroffen: *Klecatsky*, *Der Rechtsstaat zwischen heute und morgen* [Wien 1967]).

Sich dieses Umstandes immer wieder kritisch zu versichern, erscheint wesentlich in einer Epoche der Rechtsentwicklung, in der sich das Recht von einem Recht im

Staat zu einem Recht ohne Staat entwickelt.

III

So mag es denn auf den ersten Blick als ein beinahe anachronistisches Unterfangen gelten, zu einem solchen Zeitpunkt des verfassungsrechtlichen und staatswissenschaftlichen Paradigmenwechsels ein Lehr- und Handbuch des österreichischen Bundesstaatsrechtes vorzulegen.

Doch macht schon der Titel nachdenklich: ein Autor vom Range *Pernthalers* veröffentlicht kein Werk, dessen Erkenntnisgegenstand das materielle und formelle Verfassungsrecht des österreichischen Bundesstaates ist, unter einem Titel, der den Begriff „Verfassungsrecht“ ausblendet, ohne dadurch etwas anzuzeigen: hier nämlich den Abschied vom geschlossenen Verfassungsrecht als der *surprema lex* der demokratisch verfassten, nationalstaatlichen Republik.

Zwar stehen Erläuterungen des Verfassungsbegriffes am Eingang der Untersuchung, doch sind diese mit knapp dreißig Seiten erstaunlich kurz (27 ff) und münden in die Feststellung der zentralen „Umbrüche“ des Verfassungsgefüges ein: Entstaatlichung durch Privatisierung, Entstaatlichung durch Globalisierung und Entstaatlichung durch Europäisierung.

Doch was hier nur gestreift wird, berührt *in nuce* den gesamten bisherigen Kern der Verfassungs- und Staatsrechtslehre. Mit dem Rückzug des Staates verlieren die traditionellen Auffassungen vom öffentlichen Recht ihren maßgeblichen Zurechnungsgegenstand, nämlich den souveränen Staat. So soll *Pernthalers* Bundesstaatsrecht schon von der Anlage her kein (ausschließliches) Verfassungsrechtslehrbuch (mehr), sondern ein Rechts-System des Bundesstaates, nicht mehr aufgehoben in *souveräner Statik*, sondern unter Berücksichtigung der Transformation des verfassten Gemeinwesens zu einem *transnationalen Mehrebenen-Gebilde* sein, soweit die Selbstanzeige.

IV

Der solcherart entstandene Versuch hat neben den beinahe als typisch zu bewertenden Vorzügen einer Arbeit aus der Feder *Peter Pernthalers* – nämlich klare und übersichtliche Gliederung und Gestaltung, deutliche, konzise und wissenschaftlich entwickelte Begrifflichkeit, Aktualität und Verlässlichkeit auf der Höhe einer umgreifenden Einbeziehung zeitgenössischer Forschungsergebnisse – einen aus der Sicht des Rechtsanwaltes nicht zu unterschätzenden Vorteil.

Erstmals, soweit ich sehe, akzentuiert ein Autor des öffentlichen Rechtes den nach Auffassung des Rezensenten maßgeblichen Rechtsstaatsgrundsatz als eine der tragenden Säulen des gesamten Verfassungsgefüges und hebt ihn so weit über ein bloßes, inhaltsleeres Baugesetz hinaus.

Doch wollen wir zunächst dem mit Bedacht gewählten Gang der Darstellung folgen: Nach einer kurzen begriffsbildenden Einleitung zum Wesen der Verfassung und Verfassungsauslegung (27–51) folgt im zweiten Abschnitt die Entwicklung der Demokratie (55 bis 282). Ausgehend von einer umfassenden Darstellung demokratischer Begrifflichkeit werden die staatlichen Einrichtungen unter diesem Gesichtspunkt abschließend durchdrungen, wobei Demokratie hier nicht nur als formales rechtserzeugendes Prinzip verstanden, sondern als materiales Prinzip belebt wird, nämlich als der *Inbegriff der bürgerlichen Freiheit*. Ein eigener Abschnitt zeigt die Grundlagen der Gerichtsbarkeit im demokratischen Verfassungsstaat auf und weist erneut darauf hin (261 ff), dass die richterliche Tätigkeit in einem demokratischen Verfassungsstaat ohne die Sicherung persönlicher, funktionaler und organisatorischer Unabhängigkeit gar nicht denkbar ist.

Der zweite „fundamentale“ Abschnitt ist dem Bundesstaat gewidmet. Ausgehend von seiner einzigartigen Erfahrung in der wissenschaftlichen Durchdringung dieses Themas werden die verfassungsrechtlichen

Grundstrukturen, die Kompetenzverteilung, die unmittelbare Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung, die bundesstaatliche Verwaltungsorganisation, die föderalistische Finanzordnung, der kooperative Föderalismus, die (relative) Landesverfassungsautonomie der Länder sowie Bundesaufsicht und Bundeszwang durchdrungen und kompakt dargestellt. Hier lässt sich deutlich erkennen, dass nach Auffassung *Pernthalers* der Bundesstaat (österreichischer Prägung) durchaus in manchen Punkten beispielhaft für die künftige, betont regionalisierte Entwicklung der kleineren staatlichen Einheiten in Europa sein kann; dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass die staatsrechtlichen Anhänger des (kooperativen) Föderalismus und des Regionalismus dessen Alternativfunktion zu staatlicher Dissolution stets

hervorgehoben haben; mit anderen Worten: Regionalismus und Föderalismus werden so als friedensstiftende und identitätswahrende staatsrechtliche Muster begriffen, die den national(istisch)en Fugitivkräften des Europa nach 1989 und der vergrößerten Union entgegen wirken sollen.

IV

Im vierten (= dritten großen) Abschnitt seines Werkes entwickelt *Pernthaler* den Rechtsstaat auf dem Boden des positiven Rechtes. Auch hier wird, ausgehend von einer Definition der Grundbegriffe, in begrifflich dichten Kapiteln kohärent Stellung genommen; Stellung genommen zu Teilung und Balance der Gewalten (563 ff), zum Legalitätsprinzip (581 ff), den Allgemeinen Grundrechtslehren (605 ff), der Dynamik einzelner Grundrechte in ihrer Anwendung

	<b>Indexzahlen 2004:</b>	<b>Nov.</b>	<b>Dez.</b>
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) _____		<b>109,1</b>	<b>109,6*</b>
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) _____		<b>109,2</b>	<b>109,0*</b>
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>			
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) _____		<b>114,8</b>	<b>115,3*</b>
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) _____		<b>150,1</b>	<b>150,8*</b>
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) _____		<b>233,4</b>	<b>234,4*</b>
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) _____		<b>409,6</b>	<b>411,4*</b>
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) _____		<b>521,8</b>	<b>524,2*</b>
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) _____		<b>523,5</b>	<b>525,9*</b>
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) _____		<b>4585,0</b>	<b>4606,0*</b>
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) _____		<b>3951,6</b>	<b>3969,7*</b>
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) _____		<b>112,5</b>	<b>112,3*</b>
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) _____		<b>117,3</b>	<b>117,1*</b>
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) _____		<b>156,2</b>	<b>155,9*</b>
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) _____		<b>260,0</b>	<b>259,5*</b>
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt _____		<b>2536,6</b>	<b>2532,0*</b>
<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>			
<i>*) vorläufige Werte</i>			

(685 ff) sowie zum Rechtsschutz und der Rechtskontrolle (769 ff).

Auf fast zweihundertvierzig Seiten bietet der Verfasser seinem Leser erstmals einen schergewichtigen Durchblick auf den tragenden Grundsatz jeder demokratischen Ordnung, den Rechtsstaat.

Anders als die bloß fundamentale Transzendierung des Rechtsstaates hin zu einem – freilich weitgehend konturlosen – „Baugesetz“ der Verfassung, erfährt der Rechtsstaat hier jene inhaltliche Aufwertung als eigentliche Grundlage des demokratischen Verfassungsstaates, die ihm, in Zeiten seiner schleichenden Bedrohung, gebührt. Auch die Phänomene dieser schleichenden Bedrohung des Rechtsstaates bleiben nicht unerwähnt; die Relativierung des gesamten (innerstaatlichen) Rechtes durch den Beitritt zu den drei Europäischen Gemeinschaften bleibt nicht unangesprochen. Chancen und Grenzen des Justizstaates, der an die Stelle des Verwaltungsstaates zu treten scheint, werden erörtert.

Wenn, wie heute manches Mal zu hören, Art 18 Abs 1 B-VG als eine überschießende Formulierung betrachtet wird (so *Rill*, Art 18 B-VG in *Rill/Schäfer* [Hrsg] Bundesverfassungsrecht, 2001, Rz 27–28) und mitunter einer weiteren Lockerung des Gesetzmäßigkeitsprinzips zugunsten alternativer Regelungstechniken das Wort geredet wird, befällt den *Rechtsanwender* großes Unbehagen.

Damit werden nämlich Probleme berührt, die in der verfassungsrechtlichen Diskussion seit mehr als fünfzig Jahren erörtert werden, ohne zu einem Konsens zu kommen: die Gesetzesbindung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG), die strikte Gesetzesbindung der gesamten so genannten leistenden Verwaltung und die Gesetzmäßigkeit von Planungsakten. Im Leben eines Bürgers sind die Fragen der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns gerade in diesen essenziellen Feldern von gravierender Bedeutung.

Die gerade aus Sicht der Advokatur zu stellende Frage, *was der Rechtsstaat heute verlangen*, kann auf dem Boden der nun vorliegenden Untersuchung *Peter Pernthalers* insoweit zutreffender beantwortet werden, als *Pernthaler* die Grundlagen des rechtsstaatlichen Systems lückenlos darstellt und so einen Aufriss des Rechtsstaates bietet, der dem üblichen Schrifttum in solcher Gestaltung fremd ist.

V

Zusammengefasst: Das angezeigte Lehr- und Handbuch des österreichischen Bundesstaatsrechtes empfiehlt sich gerade dem ausübenden Juristen als eine Handreichung zur Bestimmung der Grundlagen seiner täglichen Arbeit. Immer und überall wird der konkrete Einzelfall, im letzten, in der allgemeinen Lage des Rechtsstaates insoweit aufgehen, als nur die konkrete Sicherung rechtsstaatlicher Rechtspflege dazu geeignet erscheint, den erforderlichen Ausgleich zwischen individuellen Interessen sicher zustellen.

Zugleich begrenzt die vorliegende Untersuchung nach der Auffassung des Rezensenten die äußerst gefährliche Illusion von der Ersetzbarkeit des verfassungs- und grundrechtsgebundenen, demokratisch erzeugten Gesetzes als der Grundlage des Rechtsstaates. Denn: mit dem Rechtsstaat fällt auch der Einzelne, wie nicht nur die jüngste Geschichte belegt.

Offen bleibt aus der Sicht des Rezensenten eine Aufgabe, der sich freilich das angezeigte Handbuch *Pernthalers* nicht stellen konnte: die monografische Bearbeitung der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung der österreichischen Advokatur und ihres Beitrages zur Gewährleistung der Effektivität des Rechtsstaates. Es wäre zu wünschen, käme ein solcher Beitrag aus den Reihen der Anwaltschaft; er könnte auch aus dem hier angezeigten Werke schöpfen.

*Michael Sallinger*

■ **Vergaberecht 2002: 22. Oktober 2002, Ringturn.** Von *Österreichischer Juristenkommission* (Hrsg). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2003. Pb, 44 Seiten, € 12,80.

Das vorliegende Werk ist eine Zusammenfassung einer Veranstaltung der Österreichischen Juristenkommission vom 22. 10. 2002. Von einer Reihe anerkannter Autoren werden die wesentlichen Neuerungen des Bundesvergabegesetzes 2002 erläutert. Das vorliegende Werk ist ein hilfreicher Behelf, um sich einen ersten Überblick über das Vergaberecht zu verschaffen.

*Michael Breitenfeld*

■ **WRG, Wasserrechtsgesetz 1959, idF der WRG-Novelle 2003.** Von *Franz Oberleitner*. Manz Kurzkomentar, Verlag Manz, Wien 2004. XXII, 586 Seiten, geb, € 108,-.

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ Mit diesem Zitat aus Erwägungsgrund 1 der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie leitet *Oberleitner* seinen Kurzkomentar zum Wasserrechtsgesetz ein. Der Begriff „Kurzkomentar“ wird dabei dem Ausmaß der Kommentierung nicht ganz gerecht; der Abdruck des Gesetzes samt Kommentierung nimmt immerhin 484 Seiten in Anspruch.

Anlass für die kommentierte Ausgabe des WRG war ua die WRG-Nov 2003, mit der die Wasser-Rahmenrichtlinie übernommen wurde. Die neuen Bestimmungen im Gesetz sind kenntlich gemacht.

Besonders nützlich sind für den Anwender die Übersichten im Anhang: Es wird sowohl ein Überblick über alle Verordnungen zum WRG als auch über das wasserwirtschaftlich wichtige Gemeinschaftsrecht und völkerrechtliche Gewässerabkommen geboten. Abgerundet wird der Kurzkomentar durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Der Band ist insbesondere für solche Rechtsanwender (wie den Rezensenten) nützlich, die gelegentlich Berührungen mit dem Wasserrecht haben und in solchen Fällen ein schnelles Verständnis der betroffenen Regelungen benötigen.

*Reinhard Schanda*

■ **Kommentar zum GmbH Gesetz.** Von *Max Gellis*. 5. Auflage, Linde Verlag, Wien 2004, Ln, 928 Seiten, € 179,-.

Nummehr ist die von *Feil* bearbeitete 5. Auflage des *Gellis* Kommentars zum GmbH Gesetz erschienen. Wie *Feil* schon in seinem Vorwort zur 4. Auflage ausführte, gehört der „*Gellis*“ zu den Standard-Kommentaren des österreichischen GmbH-Rechts. Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass ich den „*Gellis*“ gerne zur Hand nehme, da für viele Fragen kurze Antworten zu finden sind. Was beim „*Gellis*“ auch noch für den Rezensenten durchaus bemerkenswert ist, dass die Entscheidungen aus der Sammlung *Adler-Clemens* (AC) zitiert werden. Für einige Rechtsfragen, die jahrzehntelang nicht behandelt worden sind, oder für Fragen der Interpretation sind diese alten Entscheidungen eine wahre Fundgrube, da viele Probleme, die jetzt wieder auftauchen, dort schon vernünftig gelöst worden sind.

Neben „*Koppensteiner*“, „*Reich-Rohrwig*“ sollte in jeder gesellschaftsrechtlichen Sammlung auch der „*Gellis*“ stehen.

*Wolf-Georg Schärf*

■ **Nutzfläche im Wohnrecht. Ermittlung der Nutzfläche aus technischer und rechtlicher Sicht.** Von *Werner M. Böhm* / *Manfred Eckharter* / *Ernst K. Hauswirth* / *Peter Heindl* / *Friedrich Rollwagen*. Verlag Manz, Wien 2004. XII, 132 Seiten, br, € 26,80.

Die Nutzfläche ist eine ganz zentrale Berechnungseinheit für zahlreiche Belange: Sie dient als Basis für die Aufteilung von Kosten *va* nach dem MRG. Aber auch

das Baurecht, die Wohnbauförderung, das Assanierungs- und Abgabenrecht gründen ihre Berechnungen auf die Nutzfläche. Schließlich hängen auch Entgeltansprüche von Dienstleistern wie Immobilienverwalter, Rechtsanwalt oder Hausbesorger vielfach von der Nutzfläche eines Objekts ab. Da viele der angeführten Kosten regelmäßig anfallen, können bereits kleinere Abweichungen oder Ungenauigkeiten bei der Feststellung der Nutzfläche über die Jahre zu ganz erheblichen finanziellen Konsequenzen führen. Umso dankenswerter ist der Beitrag der Autoren, welche mit ihrem Werk nicht nur die rechtlichen Grundlagen des Nutzflächenbegriffs erläutern, sondern anhand von Skizzen und einem Mustergutachten auch genaue (technische) Anleitungen zur Berechnung derselben bieten.

Die Nutzfläche im Rechtssinn ist die nutzbare Fläche eines näher umschriebenen Teiles der Bodenfläche im Gebäude. Bezogen wird sie grundsätzlich auf den Nutzungsgegenstand, wobei der Raumverband baulich nicht in sich abgeschlossen sein muss. Auch bloß rechtlich verbundene Räume, wie Keller-, Dachbodenabteil, Autoabstellplatz usw, können als Zubehör einbezogen werden. Bruttonutzfläche ist die Bodenfläche einschließlich der Wandstärken und -nischen. Durch angeordnete Abzüge wird die Nutzfläche zu einer Nettoneutzfläche. Da es von Gesetz zu Gesetz variiert, welche Teile abzuziehen oder auszuschließen sind, können sich unterschiedliche Nutzflächen ergeben, je nachdem ob die Nutzfläche beispielsweise nach dem MRG, nach dem WFG, nach dem BewG oder nach dem WWG etc ermittelt wird.

Ogleich der Titel des Werkes „Nutzfläche im Wohnrecht“ lautet, behandeln die Autoren nicht nur die Nutzfläche, sondern in einem eigenen Kapitel auch den Nutzwert, welcher im WEG näher definiert ist und welchem auch im Bereich des Wohnungseigentums größte Bedeutung als Maßeinheit zukommt. Gem § 2 Abs 8 WEG

2002 ist der Nutzwert die Maßzahl, mit der der Wert eines Wohnungseigentumsobjektes im Verhältnis zu den Werten der anderen Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft bezeichnet wird. Er ergibt sich aus der Nutzfläche des Objekts und aus Zuschlägen oder Abstrichen für werterhöhende oder wertvermindernde Eigenschaften derselben. Somit stellt also auch der Nutzwert letztendlich wiederum auf die Nutzfläche ab. Auch für die Ermittlung der Nutzfläche bieten die Autoren eine Anleitung anhand eines Mustergutachtens. Das vorliegende Werk ist sowohl für Juristen als auch für Techniker wertvoll.

*Vera Noss*

■ **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.** Von *Eva E. Szymanski* / *Helga Oberhauser* / *Alexandra Marx*. Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien 2004. 290 Seiten, kart, € 38,80.

Die Autorinnen sitzen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an der Wissensquelle. Mit dem vorliegenden Kurzkomentar haben sie das ASchG samt durch EU-Richtlinien bedingte Novellierungen und unter Hinweis auf Durchführungsverordnungen kommentiert auf der Basis ihrer Befassung mit Interpretationsfragen. Das Inhaltsverzeichnis findet sich am Anfang gleich doppelt: Einmal ohne Seitenangaben als Auflistung der Bestimmungen des ASchG und einmal in der gleichen Aufgliederung mit Seitenangaben und Anhängen, welche über den reinen Kommentar zum ASchG hinausgehen. Die Gesetzesbestimmungen sind jeweils fett gedruckt und anschließend ausführlich kommentiert. Judikaturhinweise finden sich nicht separiert, sondern mitten im Kommentar, so zB der OGH zum Arbeitnehmerbegriff oder der VwGH zu Einkaufszentren. Trotz normtechnischer Irrelevanz sind die zahlreich zitierten Erlasse zu Interpretationsfragen aufgrund des einfachen Zugangs zu diesen für die Autorinnen für den Leser interessan-



tes, sonst nicht so leicht zugängliches Material. Die erläuternden Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen wurden somit um Interpretationen und Judikatur ergänzt sowie um Querverweise zu anderen relevanten Gesetzen (zB zum Chemikaliengesetz). Erfreulicherweise ist im Anhang sowohl die Liste der im Text zitierten Rechtsvorschriften abgedruckt als auch die Liste der Richtlinien zum technisch/arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz. Vor allem die zahlreichen Rechtsvorschriften sind selbst für den arbeitsrechtlich Befassten bei bloßem Zitat ohne „Bedienungsanleitung“ nicht immer durchschaubar. Wer kennt schon die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) oder die GKV 2003 (Grenzwerteverordnung)?

Auffällig für die Rezensentin war die im Vergleich zu Kommentaren zu anderen Rechtsbereichen bescheidene – wahrscheinlich weil nicht in höherem Ausmaß vorhandene – Menge an Judikatur. Wo vorhanden, wird sie aber inklusive EuGH-Erkenntnissen zitiert, beispielsweise zum Thema Bildschirmarbeit. Dann bieten die Autorinnen aber gleich auch OLG-Judikatur.

Im Anhang finden sich noch die relevanten Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Ruth Hütthaler-Brandauer

■ **Das österreichische Strafrecht, 2. Teil. Strafprozessordnung in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2004.** Hrsg und kommentiert von *Christoph Mayerhofer / Adrian Hollaender*. 5., neu bearbeitete Aufl. Verlag Österreich, Wien 2004, Erster Halbband (§§ 1 bis 270) 727 Seiten, Zweiter Halbband (§§ 271 bis 513) 720 Seiten, geb, € 240,-.

Seinerzeit einmal gab es die (Staatsdruckerei-)StPO von *Mayerhofer/Rieder*. Als Letzterer der Justiz abhanden kam und Politiker wurde (Amtsführender Stadtrat in Wien, nun lange auch schon Vizebürgermeister), betreute dann drei weitere Auflagen dieses Monsterwerkes 1984, 1991 und 1996 *Mayerhofer*, inzwischen längst Generalanwalt, ganz allein.

Nun hat der hoch geschätzte Autor für die fünfte Auflage ein neues Team gebildet. Am besten scheint mir dazu wörtlich aus seinem Vorwort zu zitieren: „Diesmal habe ich wieder einen Mitarbeiter gefunden, einen sehr begabten Juristen der folgenden Generation, der viele Literaturzitate in das Werk eingearbeitet hat und mit zahlreichen Anmerkungen die Judikatur aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch beleuchtet hat. Er war mir mehr als ein wissenschaftlicher Lektor. Ihm sei hier mein besonderer Dank ausgesprochen.“

Als Anwalt freut mich besonders, dass der so positiv apostrophierte Mitarbeiter, *Hollaender*,

ein Rechtsanwaltsanwärter ist, auf den man schon durch mehrere engagierte Publikationen aufmerksam wurde, zB *AnwBl* 2002, 568; 2003, 154; 2003, 155; 2003, 530; 2004, 15; 2004, 112 (Entscheidungsbesprechung); weiters auch *ZÖR* 2003, 339 und jüngst nun weit ausholend: Bestimmtheitsgebot und Fahrlässigkeitsdelikt – eine Vertiefung, *AnwBl* 2004, 447.

Das Werk ist wie bisher in erster Linie eine Judikatorsammlung und -zusammenstellung, mit entsprechenden Anmerkungen versehen, wobei der Schwerpunkt auf der Auswahl bzw Exzerpierung der Rechtsätze und auf deren systematischer Zusammenstellung liegt. Gerade angesichts der ungeheuren Fülle des Materials muss man feststellen, dass dies *Mayerhofer* und *Hollaender* hervorragend gelungen ist.

Zwar sind durch das StPO-ReformG BGBl I 2004/19 die §§ 1–215 StPO neu gefasst worden. Dieser neue – erste – Teil tritt aber erst am 1. 1. 2008 in Kraft, weshalb *Mayerhofer* durchaus zuzustimmen ist, dass die lange Zeitspanne dieser Legisvakanz eine Neuauflage noch mit dem bisherigen Gesetzestext zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus verantworten lässt.

So wie bisher ohne den „*Mayerhofer*“, wird man nun auch ohne den „*Mayerhofer/Hollaender*“ in dieser Materie schwerlich auskommen.

Hans Pfersmann

## Neu! Antiquarische Literatur bei Manz unter [www.manz.at](http://www.manz.at)

Ab sofort steht das MANZ Antiquariat auf unserer Homepage im Bereich der Buchhandlung für Ihre Bestellungen bereit. Schnell und effektiv steuern Sie zu Ihrem gewünschten Werk. Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Herr Walter Flicker unter (01) 531 61-678 zur Verfügung.

MANZ 

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen in Salzburg und Umgebung**, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

**Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen)** in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**).

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

## Einladung zur Tagung der Europäischen Rechtsakademie zum Thema:

### Der Einfluss des europäischen Wettbewerbsrechts auf die nationale Richter- und Anwaltspraxis

#### 7. – 8. März 2005, Schulungszentrum des Oberlandesgerichts Wien

Das europäische Wettbewerbsrecht übt schon seit mehr als 40 Jahren einen erheblichen Einfluss auf die Tätigkeit des nationalen Richters und der Rechtsanwälte aus. Dieser Einfluss hat sich durch das Inkrafttreten der neuen Durchführungsverordnung 1/2003 noch verstärkt. Durch die Umstellung vom Anmelde- und Genehmigungssystem auf das System der Legalausnahme und die dezentrale Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG verändert sich die Tätigkeit des Anwaltes, während der nationale Richter seit dem 1. Mai 2004 selbst über die Freistellung zu entscheiden hat. Die Tagung wird sich sowohl mit dem nationalen Richter, dessen Rolle hauptsächlich darin liegen wird, bei vertraglichen Rechtsstreitigkeiten die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit einer Vereinbarung festzustellen, als auch mit Unternehmen und Rechtsanwälten befassen, die von der Reform am stärksten betroffen sind.

Schließlich ist auch das Recht der staatlichen Beihilfen, welches durch eine starke Interdependenz von europäischem und nationalem Recht gekennzeichnet ist, von hoher Relevanz für die nationale richterliche und anwaltliche Praxis. Insbesondere Fragen des Rechtsschutzes vor den nationalen Gerichten, aber auch vor den Gemeinschaftsgerichten sind für Rechtsanwälte und nationale Richter bedeutsam. Auf materiell-rechtlicher Ebene sind zur Zeit vor allem die Regelung der gemeinwirtschaftlichen Dienste, die Regionalbeihilfen und die direkte Unternehmensbesteuerung von höchst aktueller Bedeutung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

**Uta Ellerhorst**

**ERA**, Metzger Allee 4, D-54295 Trier

Tel: +49 651 9 37 37 41, [uellerhorst@era.int](mailto:uellerhorst@era.int)

Tagungsnummer: **205D11**

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.** RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

**Substitutionen aller Art** übernimmt RA Mag. *Judith Eisenberg-Mirecki*, 1030 Wien, Reisnerstraße 25, Telefon (01) 714 82 44, Mobil I (0699) 1063 19 00, Mobil II (0699) 1162 54 64; **durchgehend erreichbar**.

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1130 Wien, Fleschgasse 34, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

**Substitutionen in Wien** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrngasse 6–8/Stiege 3, Telefon (01) 535 84 11-0, Telefax (01) 535 84 11-15.

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung, Telefon (0316) 82 22 02, Fax (DW) 22, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2005 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7–8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 106,74)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 53,37)

alle Preise zuzügl. 20% MWST

Text:

---



---



---



---



---

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer: \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an  
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien · Johannesgasse 23

Wien: Zuzolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reiserechtsachen für auswärtige Kollegen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt, sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Mödling, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzzuschlag. Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Mag. *Gabor Maraszto*, 1010 Wien, Schottenring 23/7, übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 317 20 30 18, Telefax (01) 317 20 30 25, E-Mail: maraszto\_law@hotmail.com

**Substitutionen aller Art in Salzburg** übernimmt

RA Mag. *Klaudius May*, Franz-Josef-Straße 41, Telefon (0662) 87 01 63, E-Mail: raklaudiusmay@aon.at

Substitutionen in Graz und Graz-Umgebung in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen übernimmt für Sie gerne: RA Dr. Hermann Kienast, 8010 Graz, Friedrichgasse 6/IV/17, Telefon: (0316) 82 62 40, Telefax: (0316) 82 62 50.

**U.S.A.:** Dr. *Laurence Fauth*, amerikanischer Rechtsanwalt, steht Kollegen in allen amerikanischen Rechtsangelegenheiten gerne beratend und für Vertretungen (Gerichte) in den U.S.A. zur Verfügung. Kontakt: Saltzorgasse 1/9, A-1010 Wien; Telefon (01) 532 00 00; Fax: (01) 532 00 00-32.

**Italien:** RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, niedergelassener europ. RA/RAK Gorizia, Hahngasse 25, 1090 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 319 25 25, Telefax (01) 319 65 91, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: uc.walter@aon.at

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!

Rechtsanwalt *István Cocron*, Ohmstraße 1, 80802 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

**Deutschland:** Rechtsanwaltskanzlei übernimmt Substitutionen in Arbeitsrechts- und Wirtschaftsrechtsangelegenheiten (Inkasso, Arbeits-, Gesellschafts-, Steuer- und Handelsrecht) in den Großräumen Köln, Berlin, Hamburg und München. Unsere aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestehende Partnerschaft *Garben Schlüter Schützler Reiss* vertritt ihre Mandanten in ganz Deutschland. **www.gssr-recht.de**

Telefon (0049 221) 399 24-0, Telefax (0049 221) 399 24-10, E-Mail: **info@gssr-recht.de**

**Italien:** RA Dr. *Marco Boldrer*, Karolinengasse 5, 1040 Wien, steht Kollegen für Mandatsübernahmen und Substitutionen aller Art zur Verfügung: Telefon (01) 505 66 88, Telefax: (01) 505 66 88 505, E-Mail: rechtsanwalt@boldrer.com.

**Slowenien:** Rechtsanwalt Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI 1000 Ljubljana, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon: +386 (0) 434 76 12, Telefax +386 (0) 1 432 02 87, E-Mail: silvo.tischler@siol.net.

*Jacky Surowitz*, 37, mit 10-jähriger Anwaltspraxis und Kanzleileitungserfahrung sucht ab 1. 3. 2005 Ganztagsanstellung. Kontakt: Mobiltelefon: (0699) 884 611 75 oder E-Mail: jacky.art@gmx.net.

Suche dynamischen Rechtsanwaltsanwärter (nach Prüfung) oder jungen Kollegen (Allgemeinpraxis, Schwerpunkt Wohnrecht) mit Ziel Kanzleiübernahme, Telefon (01) 493 91 00, www.anwaltsfleischmann.at.

Versierter Jurist/Privatwirtschaft (Mag. Dr.), dipl. Mediator, (30+), mit **mediativem** sowie **schadenersatz-** und insbes (**unternehmens**)**strafrechtlichem Interessenschwerpunkt** (Haftung in arbeitsteiligen Prozessen, Führungskräfte- u. Schnittstellenverantwortung, strafrechtliche Risikoprävention), möchte sich verändern und sucht Stelle als Konzipient mit Perspektive. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100727.

Anwalt in 4560 Kirchdorf sucht Kollegen/innen zur Kooperation gegen Substitutionspauschale und späteren engeren Zusammenarbeit. Moderne Infrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100717.

**Regieangebot:** Anwaltskanzlei in Wien sucht Kollegen/Innen zur Zusammenarbeit. Moderne Infrastruktur vorhanden. Zuschriften bitte an RA Dr. *Marco Boldrer*, Karolinengasse 5, 1040 Wien, Telefon: (01) 505 66 88.

**Regieangebot:** Repräsentative Anwaltskanzlei in Wien, Zentrumsnähe, sucht Kollegen/In zur Zusammenarbeit im sanierten Altbau. Zuschriften bitte an Verlag unter Chiffre A-100729.

**Partnerschaft:** Rechtsanwalt Dr. *Herbert Kaspar*, Wilhelmstraße 54, 1120 Wien, sucht ab sofort Kanzleipartner; Allgemeinpraxis mit Schwerpunkten; großzügige Räume; erstklassige Verkehrslage; ausbaufähiger Klientenstock. Telefon/Fax/AB (01) 817 87 48.

**Nachfolger** für moderne, etablierte Kanzlei in **Bregenz** mit Wirtschaftsschwerpunkt zu guten Bedingungen gesucht. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100676.

RA-Kanzlei in Innenstadtlage abzugeben, Infrastruktur vorhanden, ca. 300 m<sup>2</sup>, repräsentative Lage und Räume, Platz für 3 bis 4 Kollegen. Telefon (01) 505 73 71.

1030 Wien, Nähe Justizzentrum, verkehrsgünstig, Jugendstilhaus, Mitbenützung von Kanzleiräumlichkeiten (Arbeitszimmer, Sekretariat, Konferenzraum, Nebenräume) samt Infrastruktur. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100718.

Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, zentrale Lage, bietet Zimmer in Untermiete. Mitbenützung der Infrastruktur möglich. Telefon (01) 512 66 55-0.

Rechtsanwalt untervermietet Zimmer mit Benützung von sehr gut ausgestatteter Bibliothek sowie Konferenzzimmer in Wien 1, zentraler Lage; späteres Zusammengehen möglich.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100728.

Wien, Hoher Markt: komplett neu adaptierte, repräsentative, helle Büroräumlichkeiten geeignet für zwei Anwälte, Sekretariat, Konzipient, ca 95 m<sup>2</sup> (4 Räume, Vorraum, Küche), 4. Stock, Lift, Parkettböden, Einrichtung samt EDV-Infrastruktur, provisionsfrei; Miete marktgerecht/günstig; langfristig. Telefon (01) 535 37 21, Mag. *König*.

**Büroräume Steyr:** 140 m<sup>2</sup>, beste zentrale Lage, repräsentativ, direkt gegenüber Gerichtsgebäude, provisionsfrei. Anfragen schriftlich an Dr. *Ernst Kammerhofer*, Stelzhamerstr. 9, 4400 Steyr.

Helle Kanzleiräumlichkeiten, 92 m<sup>2</sup>, 1010 Wien, 2 Gehminuten zur U4, eingerichtet, günstig abzugeben. Mietzins (brutto): € 1.417,88.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100730.

Kommentare zum besonderen Verwaltungsrecht (Forstrecht, Bergrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Bundesstraßengesetz, Betriebsanlagen-, Abfallrecht etc), gerne auch älteren Datums sowie Kommentare zum allgemeinen Verwaltungsrecht gesucht. Mobiltelefon (0699) 1-533-33-54.

Verkaufe bzw gebe ab: Juristische Blätter 1965 bis 1974.

Bitte Angebote: Telefon (0512) 57 23 22, Kanzlei *Hoffmann & Brandstätter* Rechtsanwälte KEG, Fallmerayerstraße 5, 6020 Innsbruck.

Vermiete Aktenlagerräume (Konkursakten, etc) Nähe Wien (Bez Korneuburg), verschiedene Einheiten, jederzeit zugänglich und versperrbar. Preis per m<sup>2</sup> € 3,00 incl MwSt. Telefon (0676) 516 69 92 od (02267) 20 74.